Helv.
412

..lv.
..412

Hungerbühler

J. M.

[illegible]

den öffentlichen [illegible]

[illegible]

[illegible]

Vortrag an die [illegible]

[illegible]

[illegible]

J. M. [illegible]

St. Gallen und Bern.

[illegible]

1846.

Ueber

das öffentliche Irrenwesen

in der

Schweiz.

Mit einem

Antrag an die Hauptversammlung

der

schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft vom September 1846,

eingereicht

im Namen der Direktionskommission der St. Gallisch-Appenzell. Sektion derselben

von deren Vorstand

J. M. Hungerbühler, Regierungsrath.

St. Gallen und Bern.

Verlag von Huber und Komp.

1846.

145. B.

„Wir dürfen nicht zweifeln, die Sorgfalt für Irren gehört zu den heiligsten Interessen der Menschheit, wir appelliren an das Gefühl in jedes Menschen Brust, in der für großes Unglück großes Mitleid wohnt; das wahre Mitleid begnügt sich aber nicht mit Klagen und Seufzern, es fordert Hülfe, und fordert sie – weil hier Einzelne zu schwach sind – von der vereinten Kraft im Staate."

Dr. Roller.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Es war zu St. Gallen im Jahre 1830, als im Schooße der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, unter dem Präsidium des seligen **Dr.** Zollikofer das Schicksal der Kretinen in der Schweiz das erste Mal zur Sprache gebracht wurde. **Dr.** Troxler beleuchtete den Gegenstand später in einer eigenen, von den Sachkundigen als klassisch anerkannten Denkschrift.*) Seither ist die Kretinen-Heilanstalt des für eine eben so interessante als schwierige Lebensaufgabe begeisterten **Dr.** Guggenbühl auf dem Abendberge in's Leben getreten und erfreut sich zunehmenden Gedeihens. Diese Stiftung, welche die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft nicht nur im Jahr 1840 der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in besonderer Adresse zur Ausführung empfahl, sondern seit deren Bestand schon mehrere Mal mit Geldbeiträgen unterstützte, hat, wenn ihr auch die humane, philanthropische Seite nicht bestritten werden wird, dennoch vorzugsweise, wer möchte es läugnen, einen wissenschaftlich-medizinischen Zweck. Wenn nun aber, man mag bei der Eintheilung der Geisteskrankheiten von psychologischem oder pathologischem Standpunkte ausgehen, nicht bestritten werden kann, daß der Kretinismus die niederste Stufe unter den mannigfaltigen Erscheinungen derselben bildet, dessen Heilung zugleich als die präkärste

*) Dr. Troxler: „Der Kretinismus und seine Formen als endemische Menschenentartung in der Schweiz."

und mit den größten Schwierigkeiten verbundene erscheint, so darf man mit Recht fragen: Ist bisher in unserm schweizerischen Vaterlande für die Heilung und Pflege der eigentlichen Geisteskranken, der heilbaren Blödsinnigen, der Gemüthskranken, der Wahnsinnigen und Tobsüchtigen den Forderungen der Zeit und der Humanität schon dermaßen ein Genüge geleistet worden, daß schweizerische — naturforschende, medizinische und gemeinnützige — Gesellschaften ausschließlich der Heilung der Kretinen ihre Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Geldunterstützung zuwenden durften? Wenn wir für uns die Ueberzeugung des Gegentheils gewonnen haben, so sei es uns erlaubt, diese in einer möglichst gedrängten Schilderung des Zustandes des schweizerischen Irrenwesens an sich und in Vergleichung zu demjenigen des Auslandes einigermaßen zu rechtfertigen und damit einen Antrag an die gemeinnützige Gesellschaft zu verbinden, der geeignet sein dürfte, das bisher offenbar vernachlässigte Gesammtinteresse für schweizerische Psychiatrie und öffentliche Irrenangelegenheiten wenigstens anzuregen, die isolirten Bestrebungen in den einzelnen Kantonen für Verbesserung des Zustandes der unglücklichen Geisteskranken zu befördern und zu vereinigen und die wichtigsten Tagesfragen der praktischen und angewandten Psychiatrie zu öffentlicher Besprechung und Erörterung zu bringen.

Der Zustand der öffentlichen Irrenpflege eines Landes bildet den nicht trügerischen Maßstab für den Grad der geistigen Kultur desselben und für die Höhe seiner wahren sittlichen und intellektuellen Freiheit. Ist dieser Satz richtig und er ist es in der Regel, so bleibt den meisten Gauen der Schweiz, die sich der Freiheit rühmt, noch manche Stufe zu erklimmen übrig, bis sie auf dieser Höhe angelangt sind.

Zwar ist, gottlob, auch bei uns die Zeit vorüber, wo

man die Seelenkranken entweder als Besessene und Behexte verbrannte oder sonst als Gemeingefährliche, die öffentliche Ordnung Störende, gleich Sträflingen und Verbrechern, mißhandelte, oder aber als Entmenschte und Verthierte, als Gegenstände des allgemeinen Schreckens und Abscheus, als Auswurfsstoffe der Kirche und des Staates ganz ohne Hülfe, ohne Licht und Liebe ließ. Diese Zeit — ja sie ist, gottlob, vorüber! Wir verdanken Dieses dem allgemeinen Fortschritte, den die Menschheit im Leben und in der Wissenschaft gemacht hat. Vom 5. Dezember 1484, als Papst Innozenz VIII. die Verfasser des „Hexen-Hammer", — *) dieser größten Satyre des menschlichen Geistes — mit seiner

---

*) Von diesem seltenen Buche, das den Titel führt: »Malleus maleficarum, Maleficas et earum hæresin ut framea potentissima conterens« — und das zuerst 1489 in Köln gedruckt wurde, besitzen wir die Kölner Ausgabe von 1520, welche den »Tenor bullæ apostolicæ cum approbatione Doctorum almæ Universitatis Coloniensis« enthält. In der Bulle liest man unter Anderm wörtlich: »Sane nuper ad nostrum non sine ingenti molestia pervenit auditum, quod in non nullis partibus Alemaniæ superioris nec non in Maguntinensibus, Coloniensibus, Treverensibus, Salzburgensibus et Bremensibus provinciis, civitatibus, terris, locis et diœcesibus complures utriusque sexus personæ propriæ salutis immemores et a fide catholica deviantes cum *dæmonibus incubis et succubis abuti*, ac suis incantationibus, carminibus et conjurationibus aliisque nefandis superstitiis et sortilegiis excessibus criminalibus et delictis, *mulierum partus*, *animalium foetus*, terræ fruges, vinearum uvas et arborum fructus, mulieres, pecora, pecudes et alia diversorum generum animalia, vineas quoque, pomeria, prata, pascua, blada, frumenta, et alia terræ legumina *perire, suffocare et extingui facere* et procurare ipsosque homines, mulieres, jumenta, pecora pecudes et animalia diris tam intrinsecis quam extrinsecis doloribus et turmentis affi-

Bulle „Summis desiderantes affectibus“ zur Ausrottung der Hexen und Lachsner in den Bisthümern Konstanz, Mainz, Köln, Trier, Salzburg mit unbeschränkten Vollmachten als Inquisitoren bestellte, — als Inquisitoren und Richter, die nicht nur in einem Traktate den Wahnglauben der Menschen an die Möglichkeit ihrer materiellen fleischlichen Vermischung mit dem Teufel und an eine Verhexung der Felder und Weinberge rechtfertigten, sondern auch scheußliche Prozedur- und Strafsatzungen erließen, in Folge deren bloß in dem Bisthum Trier innert wenig Jahren sechstausend s. g. Hexen und Lachsner, meist nach den schrecklichsten Torturen, den Feuertod starben, — vom Erlasse dieser Bulle bis zu den Erlassen Papst Pius IX. und seiner nähern Vorfahrer, nach welchen die unglücklichen Geisteskranken des Kirchenstaates in wohleingerichteten Hospitälern verpflegt und geheilt werden sollen, — welch' ungeheure Fortschritte hat nicht die Menschheit gemacht? Von dem Hexenthurme, in welchem Zürich die Geisteskranken von Wasterkingen einsperrte, als die dortige geistliche und weltliche Obrigkeit im Jahre 1721 eine schaudervolle Thätigkeit an den Gefolterten, Ausgepeitschten und Hingerichteten des Dorfes erschöpfte und im Staats- und Kirchenornat nach der durch Besenritt und Krötengeburten fluchbeladenen Gemeinde feierlich gezogen war, um sie im Namen der heil. Dreifaltigkeit zu entteufeln und wieder einzusegnen, — bis zu der Irrenverpflegungsanstalt im alten Spitale der Stadt Zürich und ihrem Hausreglement von 1844 — welche Fortschritte!

---

cere et excruciare ac eosdem homines ne gignere et mulieres ne concipere, virosque ne uxoribus et mulieres ne viris actus conjugales reddere valeant impedire ....“

Welche Fortschritte hat das Leben und die Wissenschaft gemacht — von den alten Lehrbüchern über Kriminalrecht und Kriminalprozeß, in welchen die gelahrtesten Juristen ihrer Zeit, die Bollwer, Lampert, Toreblanca, die Glanviel, Beaumont und Carpzov, von einem sub- und objektiven Thatbestand des Verbrechens der Hexerei und Zauberei, gleichwie über denjenigen des Mordes, des Diebstahls, des Meineides u. s. w. lehrten, sprachen und schrieben, — bis zu den Kriminalrechtsbüchern von Feuerbach, Mittermeier, Wächter, Heffter, Bentham und des Genfer Bürgers Rossi, der nun als Gesandter der kathol. Majestät am Hofe des Nachfolgers von Innocenz **VIII.** weilt! Ja, welche Fortschritte!

Wenn in einer Zeit, die für viele Staaten und Länder kaum ein Jahrhundert hinter uns liegt und die man oft nur zu unbedingt als die gute alte preist, Männer, welche durch Rede oder Schrift den Hexenglauben zu bezweifeln wagten, als Irreligiöse, als Ketzer, als Gegner Gottes, seines Wortes, der heil. Kirche und ihrer Diener für den Holzstoß selbst Gefahr liefen, — wenn damals der Jesuitenorden seinen zwei ehrwürdigen Ordensgliedern Adam Tanner und Friedrich Spee, die sich auf menschenfreundliche, christliche Weise bemühten, Licht und Milde über den Hexenprozeß zu verbreiten, ein ehrliches Begräbniß verweigerte, so darf man, gottlob, in der heutigen Zeit, die von Vielen als eine durchweg böse und gottlose verleumdet wird, in den Verhexten und Besessenen ohne Gefahr anathematisirt oder nach dem Tode auf den Anger geworfen zu werden, unglückliche Geistes- und Gemüthskranke erblicken, die nicht als Ketzer verbrannt oder als Verbrecher behandelt werden dürfen, sondern als Menschen und Christen auf Heilung und Verpflegung Anspruch haben.

Mit der Rückkehr von dem gräuelvollen Weltwahn über das Wesen und die Natur der Geistes- und Gemüthskranken zu einer vernünftigen Ueberzeugung, — zu einem vernünftigen Glauben ist es aber auch hier nicht gethan. Auch hier ist der Glaube ohne Werke todt. Schauen wir nun um uns herum und fragen wir uns, was ist in den verschiedenen Gauen unsers schweizerischen Vaterlandes im Vergleich zu andern Staaten zu Milderung des Looses der armen Irren gethan und geleistet worden, so müssen wir uns leider antworten: In wenigen Kantonen etwas Rechtes, in einigen Einiges, in Vielen aber noch gar Nichts.

Machen wir, um einen vergleichenden Standpunkt zur kurzen, bloß geschichtlichen Darstellung unsers Irrenwesens zu gewinnen, zuerst die Rundschau nach außen!

In Großbritannien sind für Errichtung und Erhaltung von Grafschaftsirrenhäusern seit 1808 mehr als 10 Millionen Gulden ausgegeben worden. Die Unterhaltung der armen Geisteskranken in England kostete im Jahre 1841 allein über eine Million Gulden. Nach dem Bericht der Neunzehner-Kommission an den Lordkanzler über den Untersuch der Irrenanstalten in England und Wales von 1844 zählt man hier bei einer Bevölkerung von 16,181,225 Seelen über 20,000 Irren. Zwei Drittheile werden ganz durch die öffentliche Mildthätigkeit erhalten. In Schottland bestehen 7 durch Privatwohlthätigkeit errichtete und in Irland 11 Bezirksirrenhäuser für Arme, die mit verhältnißmäßig eben so großen Kosten bestritten werden. Wer kennt nicht die Irrenanstalten von St. Lukas (1751 der erste Stern in der langen, finstern Nacht, der den Geisteskranken leuchtete), von New-Bedlam, Hanwell, Wakefield, Lincoln, — die Asyle von Glocester, York, Lancaster, Nottingham, Northampton, von den ausgezeichneten Irrenärzten

Conollys, Corsellis, Gaskells, Hitschs und Andern geleitet? Neben diesen bestehen noch beiläufig 136 Privatirrenanstalten (licensed asylums), die unter öffentlicher Aufsicht stehen. Eben jetzt steht eine durchgreifende Reform der englischen Gesetzgebung über die Irrenanstalten und die gerichtliche Medizin bevor, da das neueste Gesetz vom 5. August 1842 den gehegten Erwartungen für eine durchgreifende Kontrole zur Sicherung der persönlichen Rechte der zirka 5600 Irren in den verschiedenen Privatkliniken des Königreichs keineswegs entsprochen hat. Lord Ashley ist in allen diesen Reformen der unermüdete Vorkämpfer.*)

In den großen Schreckenstagen der französischen Revolution mit ihren psychisch kaum enträthselbaren Erscheinungen, denen Schiller's Worte galten: „Jedoch der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn," fanden dennoch die „Menschenrechte" auch Eingang in die Tollhäuser; ja inmitten der Trümmer der Revolution und der menschlichen Seele lebte und wirkte der unvergeßliche Pinel als Arzt der Salpetrière. Seit Pinel und seinem berühmten Nachfolger Esquirol erhob Frankreichs Gesetzgebung**) alle öffentlichen Irrenanstalten, von denen

*) Man sehe: »Report of the Metropolitan Commissioners in lunacy, to the Lord Chancellor. Presented to the houses of parliament by command of her Majesty. London, Bradbury and Evans, printers. 1844.«

**) Napoleon's Code pénal behandelte noch die Geisteskranken, die wilden Thiere und Hunde in einem und demselben Artikel wie folgt: »Ceux qui laisseront divaguer des insensés ou furieux ou animaux malfaisans ou féroces; ceux qui auront excité ou n'auront pas retenu leurs chiens, lors qu'ils attaquent ou poursuivent les passans, quand même il n'en serait résulté aucun mal ni dommage, seront punis etc.«

eine für jedes Departement oder nach Umständen auch für mehrere gefordert wird, zu Staatsanstalten und stellte die Privatirrenanstalten unter die Aufsicht der Regierung. 1841 zählte Frankreich 19,708 Irren, die bis auf einen schwachen Viertel in öffentlichen und Privatirrenanstalten versorgt waren. Das Irrengesetz vom 30. Juni 1838 ist ein folgenreiches Ereigniß auf dem Gebiete der Psychiatrie und ein dauerndes Ehrendenkmal für Frankreichs Administration aus dieser Epoche. Vor nicht langer Zeit noch wurde in Paris eine Société de patronage zur Beschützung und Unterstützung geheilter weiblicher Irren nach ihrer Entlassung aus der Salpetrière gebildet, — ein Verein von Menschenfreunden, in welchem besonders großes Vertrauen auf die erbetene Mitwirkung der „dames patronesses" gesetzt wird.

Daß auch in Belgien für die in den sieben Provinzen bestehenden 37 Irrenanstalten die Morgenröthe einer bessern Zukunft scheine, entnimmt man dem vom 15. Oktober 1841 datirten ausgezeichneten Bericht einer Kommission, welche das Justizministerium mit der Begutachtung einer Reform der Irrenanstalten des Königreichs beauftragt hat.

In dem Königreich der Niederlande, in welchem 1840 26 Irrenhäuser mit 826 Geisteskranken bestanden, gab die Rede des Professors Schröder van der Kolk, welche derselbe am 16. März 1837 bei der Uebergabe des Rektorats der Utrechtischen Universität hielt, den Anstoß zu wesentlichen Reformen in den dortigen Irrenanstalten. Unter'm 29. Mai 1841 folgte dann ein Gesetz über diese Anstalten, so wie über Aufnahms- und Entlassungsbedingungen der Irren, welches Gesetz, mit der königlichen Verordnung vom 14. Oktober und dem Reskript des Ministers des Innern vom

30. Oktober gleichen Jahres, die neue Grundlage der einschlägigen niederländischen Gesetzgebung bildet.

In dem österreichischen Kaiserstaat befanden sich 1837 38 Irrenanstalten mit 4696 Irren, für welche die Staatskasse alljährlich einen Kostenaufwand von 397,867 fl. bestritt. Die meisten oder alle sind jedoch sehr mangelhaft, mit alleiniger Ausnahme derjenigen von Hall und Prag. Wien selbst entbehrt noch immer eine seiner übrigen frommen Institute würdige öffentliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt.

Unter den übrigen deutschen Bundesstaaten zeichnen sich Baden mit seiner für 150 Heilbare und 250 Pfleglinge neu gebauten Heil- und Pflegeanstalt Illenau unter Dr. Roller, Württemberg mit seiner Pflegeanstalt Zwiefalten, und besonders mit seiner Heilanstalt Winnenthal unter Dr. Zeller, Sachsen mit seiner längst berühmten Irrenheilanstalt zu Sonnenstein bei Pirna und seiner Landespflegeanstalt zu Colditz vortheilhaft aus. In Bayern ist nach der jüngst erschienenen Schrift des Dr. Oskar Mahir über Irrenheilanstalten das öffentliche Irrenwesen noch auffallend im Rückstande. Hiefür zeugen die Irrenanstalten zu Baireuth, Bamberg, Würzburg, die Kreisarmenanstalt zu Frankenthal, das Tollhaus in Giesing und einige andere, das Stocken endlich des Bau's einer neuen Irrenheilanstalt bei Erlangen. In dem Herzogthum Nassau hat in der Nähe der Eberbacher-Pflegeanstalt der Neubau der Heilanstalt Schuberg begonnen, während im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Vorbereitungen zu Erstellung einer neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalt bei Jena getroffen werden. Im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin wird die Irrenanstalt von Sachsenberg und in dem Königreich Hannover diejenige von Hildesheim erweitert und verbessert. Im Kurfürstenthum Hessen müssen die Irren-

detentionshäuser von Hayna und Merxhausen, im Herzogthum Braunschweig das Braunschweiger Irrenhaus, in Frankfurt die alte Irrenanstalt den Mangel an zweckmäßigern Instituten dieser Art einstweilen ersetzen. Die Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt für 400 Kranke in Hamburg ist in Folge des großen Brandunglückes in den Hintergrund getreten.

In den preußischen Staaten gibt sich ein reges Leben für die Reform des öffentlichen Irrenwesens, das seine Grundlage durch Langermann und Reil erhalten hat, allenthalben auf's Regsamste kund. Dr. Damerow trat würdig in die Fußstapfen seiner berühmten Vorgänger. In den Regierungsbezirken der Rheinprovinz werden die Pflegeanstalten zu St. Thomas bei Andernach, zu Düsseldorf, zu Trier, Aachen und Köln theils erweitert und verbessert, theils restaurirt. Vor kaum ein paar Jahren faßten die rheinischen Stände den sonderbaren Beschluß: die seit einem Vierteljahrhundert bestehende einzige Irrenheilanstalt Siegburg in eine Pflegeanstalt umzuwandeln, um statt derselben fünf Departemental-Irrenpflegeanstalten und eine Provinzial-Irrenpflegeanstalt, aber keine Heilanstalt mehr zu haben. Drei große Irren-Heil- und Pfleganstalten für die Provinzen Sachsen, Ost- und Westpreußen liegen im Werk. Die Provinz Brandenburg soll zu den Anstalten von Neu-Ruppin und Sorau noch eine neue Heil- und Pflegeanstalt für die Residenzstädte Berlin und Potsdam erhalten. Die Provinz Sachsen hat seit 1843 bei Halle eine neue Heil- nnd Pflegeanstalt für 150 Heilbare und 250 Pfleglinge erhalten. In Schlesien bewahrt die ständische Provinzialheilanstalt zu Leubus ihren verdienten Ruf, während die Pflegeanstalten zu Plagwitz und Brieg zeitgemäß erweitert werden. Die Irrenheilanstalt

des Großherzogthums Posen zu Owinsk, und die Irren-Heil- und Pflegeanstalt für die Provinz Westphalen zu Marsberg streben rastlos nach Verbesserungen und Erweiterungen.

Dänemark hat seit 1808 eine Irrenanstalt zu Bidstrupgaard, die, wenn sie gleich den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht, dennoch manches Gute leistet.

In Schweden und Norwegen bereitet sich unter dem Könige Oskar eine Reform für das Irrenwesen vor. Bisher wurden nur in den Hospitälern einzelne Abtheilungen zur Aufnahme von Irren angewiesen.

In Rußland ist neben der kaiserlichen Normalirrenanstalt zu Petersburg, die Irrenanstalt zu Helsingfors für Finnland aushebenswerth.

In Italien macht gegenwärtig die Psychiatrie namhafte Fortschritte. Von den Irrenheilanstalten in Oberitalien erfreuen sich diejenigen von Reggio und Turin und in Unteritalien jene von Aversa bei Neapel und Palermo eines wohlverdienten Rufes.

In Portugal mit seinem Hospital St. Jose, in Spanien, in Griechenland und in der Türkei, woselbst sich zu Konstantinopel eine nach Esquirol'schem Plan erbaute Irrenanstalt für Muselmänner und mehrere Privatinstitute für die Griechen, Armenier und Franken befinden, in Aegypten endlich, wo zu Kairo die Irren in dem allgemeinen Hospitale Moristan eingesperrt werden, fand bisher die Entwickelung der Psychiatrie und des öffentlichen Irrenwesens keinen fruchtbaren Boden.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika sind, zu 3 alten aus dem vorigen Jahrhundert, innert den letzten dreißig Jahren 20 neue Irrenanstalten geschaffen worden. Dem vor ein paar Jahren gestellten Antrag eines

Senators zu Erlassung einer Bill behufs Abtretung von fünfundvierzig Sektionen Landes Seitens jedes Staates als Beihülfe zur Heilung und Pflege der Wahnsinnigen, dürfte jetzt wahrscheinlich Folge gegeben worden sein.

Südamerika verhält sich zu Nordamerika in Betreff des öffentlichen Irrenwesens wie Spanien zu England. Die Irrenabtheilung im Hospital zu Mexiko und das königliche Projekt einer neuen Irrenanstalt in Rio-Janeiro ist hier allein erwähnenswerth.

Nach dieser flüchtigen Umschau in dem öffentlichen Irrenwesen fremder Länder und Staaten, bei der wir uns Damerow zum Führer wählten, laßt uns in unser schweizerisches Vaterland zurückkehren und sehen, was hier bis anhin für die unglückliche Klasse der Geisteskranken gethan und geleistet worden sei. Und hier möchten wir die Worte, die Professor Schröder van der Kolk in seiner schon erwähnten berühmten „Oratio de debita cura infaustam maniacorum sortem emendandi eosque sanandi in nostra patria nimis neglecta“ (Utrecht 1837) für die Niederlande sprach, auch theilweise auf unser Vaterland anwenden: „Si vero jam ad patriam oculos advertimus, nescimus utrum nos gravius mærore commoveri, an pudore suffundi sentiamus!“ *) Die Schweiz besitzt, wenige Kantone ausgenommen, nicht einmal eine Irrenstatistik, — ein Beweis, daß sich bisher weder alle Kantone, noch einzelne wissenschaftliche oder wohlthätige Vereine über die Zahl und den Zustand der Geisteskranken bekümmert haben. Einen namhaften, ausgezeichneten Irrenarzt

*) „Wenn wir (in Bezug auf das Irrenwesen) unsern Blick nach dem Vaterlande werfen, so wissen wir nicht, ob wir uns mehr durch Trauer oder durch Schaam durchdrungen fühlen!“

hat unser Vaterland seit dem ersten Viertel unsers Jahrhunderts, von welcher Zeit an die Reformepoche der Geschichte der Irrenanstalten in Europa datirt, unsers Wissens eben so wenig hervorgebracht. Die Morgenröthe der Befreiung der Wahnsinnigen aus der doppelten Knechtschaft, der innern und äußern, ist im Allgemeinen bei uns noch nicht erschienen. Noch hat der Staat bereits in den meisten Kantonen sich dieser unglücklichen, armen Menschenklasse nicht angenommen. Eingesperrt in scheußlichen Räumen, schlechter oft als die Ställe, in welchen das liebe Vieh gehegt und gepflegt wird, auf einem Haufen Stroh, nackend, in ihren Unreinigkeiten herumkriechend, niemals erquickt durch den Genuß der reinen Luft — kann man heute noch in einzelnen Kantonen unglückliche Geisteskranke finden, um die sich weder die Regierung, noch die Sanitäts-, die Polizei- und Vormundschaftsbehörden bekümmern! Am traurigsten ist das Loos der durch Armuth und Noth zerrütteten Geisteskranken, deren Verwandte oder Heimathgemeinden zu unvermögend sind, dieselben in Krankenhäusern oder Privatirrenanstalten unterzubringen. Das Schicksal dieser Unglücklichsten der Unglücklichen ist seit zehn oder zwanzig Jahren nur in den Landgemeinden jener Kantone etwas minder hart geworden, in denen durch das System der Armenhäuser das Armenunterstützungssystem mittelst Spenden, auf dem Kehrwege oder durch Absteigerung der Armen an den Mindestnehmenden verdrängt worden ist. Dort hat man nämlich angefangen, in den Armenhäusern einzelne Lokalitäten für arme Irren, namentlich für Tobsüchtige, so gut als möglich einzurichten und die Besorgung und Beaufsichtigung derselben dem bestellten Arzte des Armenhauses zu übertragen.

Privatkliniken für Irren, zumal zweckmäßig eingerich-

tete und von bedeutenderm Umfange, befanden sich in unserm Vaterlande von jeher nur sehr wenige. Sie wurden meist nur von Solchen benutzt, die eigenes Vermögen besaßen und den höhern Ständen der Gesellschaft angehörten. Von einer Oberaufsicht und Kontrole des Staates über diese oft mehr auf den Erwerb als auf den Heilzweck gerichteten Privatanstalten war überall nicht die Rede. Mißhandlung der Irren, unrechtmäßige Aufnahmen u. s. w. waren möglich, ohne daß die Polizei- und Sanitätsbehörden im Geringsten sich darum bekümmerten. Wenn in England, bei'm Bestand der Gesetze vom 15. Juli 1828 und 11. August 1832 über die Besorgung und Behandlung der Irren, ein Mitglied des Unterhauses in der Sitzung vom 21. September 1841 zu behaupten wagte, daß unter den in Privatirrenanstalten befindlichen Personen vielleicht hunderte eben so gesund seien, als die Parlamentsmitglieder, — welchen Besorgnissen kann man bei uns Raum geben, wo fast in allen Kantonen gar keine Gesetze der Art bestehen? Wie viele Privatanstalten mögen mißbraucht worden sein und werden es vielleicht noch, um Individuen in dieselben abzugeben, welche ihren Familien unbequem waren, — welche man beerben oder aus irgend welchen eigennützigen Absichten beseitigen wollte!

In noch mehr als einem Kantone, in denen sich eine Stadt oder größere Ortschaft ihrer Irren angenommen, bestehen s. g. Toll- und Narrenhäuser, die keinen andern Zweck haben, als gemeingefährliche Irren, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, Sträflingen und Verbrechern gleich, einzusperren oder hinter Riegel und Schloß zu legen, um selbe da zu füttern und unschädlich zu machen. Hier konnte und kann natürlich von keiner Irrenpflege und Heilung, wie sie der Geist der heutigen Psychiatrie und die

fortgeschrittene öffentliche Meinung erheischt, sondern nur von Gefangenhaltung und Mißhandlung, von Zucht- und Blockhäusern, von deren Ketten und Tollkoben, höchstens von unheilvollen Tollhäusern die Rede sein, in denen die Gemüthskranken toll, die Verwirrten tobsüchtig und rasend gemacht werden.

Doch bleiben wir nicht bei diesen allgemeinen Andeutungen stehen, sondern laßt uns einen schnellen Gang durch unser Vaterland machen und sehen, wie es in den einzelnen Kantonen mit dem Irrenwesen und der Irrenbesorgung steht. Leider befinden wir uns hier ohne allen und jeden Führer! Man wird daher, wie wir hoffen, Nachsicht tragen, wenn unsere Mittheilungen da und dort zu wenig einläßlich, unvollständig oder lückenhaft sein sollten. Um uns leichter zu orientiren, wollen wir fünf Perioden in der Geschichte des Irrenwesens unterscheiden und darnach die einzelnen Kantone gruppiren. Von selber versteht sich, daß, wie es bei solchem Kategorisiren gemeiniglich der Fall ist, die Erscheinungen im Leben in minder wesentlichen Beziehungen oft von der einen Entwickelungsstufe in die andere ab- und aufwärts überspielen.

In der ersten Periode — in der untersten Stufe — bekümmert sich die Staats- und Polizeibehörde um die unglückliche Bürgerklasse der Geisteskranken gar nicht, sie werden der Privatsorge oder Sorglosigkeit der Einzelnen überlassen.

In der zweiten Periode nimmt sich zwar das Gemeinwesen der Irren an, die Staats- oder Kommunalirrenhäuser werden aber mit Kranken-, Siechen-, Armen-, Waisen-, Korrektions- und Zuchtanstalten dermaßen verbunden, daß hier von nichts Anderm als von Verwahrung und Einsperrung der Irren die Rede sein kann.

In der dritten Periode scheiden sich die Irrenanstalten von den Kranken-, Siechen-, Armenhäusern, mit denen sie vermischt erscheinen, mehr und mehr aus, allein noch stellen sie immer ein Gemisch dar von heilbaren und unheilbaren Seelenkranken.

In der vierten Periode söndern sich die Irrenheilanstalten absolute von den Pflegeanstalten aus, jedoch meist so, daß letztere nur noch Irrenverwahranstalten genannt werden können.

Die fünfte Periode stellt die höchste Stufe der öffentlichen Irrenanstalten dar. Sie besteht in der relativen Verbindung und Trennung der Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten.

I.

Die erste Periode ist die Periode der gänzlichen Staatssorglosigkeit in Sachen des Irrenwesens.

In dieser Periode leben noch die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Freiburg, Schaffhausen, Tessin und Wallis, im Ganzen 11 Kantone mit einer Gesammtzahl von 608,798 Seelen oder fast einem Drittel der schweizerischen Bevölkerung.

In der ganzen Gesetzessammlung des Kantons Luzern findet sich über das Irrenwesen der einzige §. 110 des Polizeistrafgesetzbuches von 1836, der dahin lautet: „Wenn an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnesverwirrung zeigen, so sind Diejenigen, bei denen der Irre seinen Aufenthalt hat, ihn genau zu beaufsichtigen verpflichtet, bei Strafe von zwei bis sechszehn Franken.“ Diese Beaufsichtigung ist aber gänzlich den Familien und den Gemeinden überlassen, welch letztere sie in die Armenhäuser

unterbringen, wo solche bestehen. Nur wenige Irren können auf dem Wege des Vertrags in das Stadtspital von Luzern abgegeben werden.

Auch in **Schwyz** bestehen keinerlei Gesetze, Verordnungen ꝛc. über das Irrenwesen. Geisteskranke sind lediglich der Sorge oder Sorglosigkeit ihrer Familien überlassen, die, wenn sie Vermögen besitzen, selbe in auswärtigen Anstalten unterbringen.

Uri meint, es habe für das Irrenwesen das Seinige gethan, wenn es in Art. 103 b seines Landbuchs den Blödsinnigen das Heirathen und die Fortpflanzung untersagt.

In **Unterwalden** nid dem Wald werden die Geisteskranken von ihren Familien versorgt und können, wenn Letztere es verlangen, im Zuchthause untergebracht werden. Zu **Obwalden** sowie in **Zug**, wo gleiche Verhältnisse walten, bringen vermöglichere Familien ihre Kranken in auswärtigen Anstalten unter.

Die Versorgung der Irren im Kanton **Glarus** fällt ebenfalls ihren Verwandten oder im Armuthsfalle den Gemeinden anheim. In Fällen, wo einzelne Geisteskranke in auswärtige Irrenanstalten untergebracht werden wollen, wird in der Regel die Zustimmung der Landesregierung eingeholt.

Der Kanton **Freiburg**, bisher ohne alle Kantonalanstalt für Versorgung und Heilung der Körper- und Geisteskranken, hat, „erwägend, daß das Bedürfniß diesem Mangel, sonderheitlich in Bezug auf Verrückte, abzuhelfen, von Tag zu Tag fühlbarer wird,“ — wenigstens den Willen thatsächlich beurkundet, diesem Bedürfniß für die Zukunft zu steuern. Mittelst Dekret vom 16. Juni 1841 beschloß nämlich der dortige Große Rath die Summe von 5000 Franken, herrührend vom Verkauf des Landvogteischlosses Wippingen und seiner Zugehörden, der Fundation

eines Kantonsspitals mit einem Irrenhaus zu Grunde zu legen. Dieses Kapital soll vermehrt werden:

a. durch eine alljährliche Anweisung im Voranschlag der Staatsausgaben von nicht weniger als 1000 Fr.;

b. durch eine vom Staatsrath auf alle Gemeinden des Kantons, nach dem Maßstab der Bevölkerung, zu vertheilende und aus dem Gemeindsseckel zu bezahlende jährliche Beisteuer von 1000 Fr.;

c. durch ein von allen geistlichen Korporationen, Bruderschaften und andern frommen Stiftungen und Anstalten zu begehrendes „Abonnement";

d. durch alle Vergabungen, Schenkungen und Vermächtnisse, die zu Gunsten der Kantonsspitals-Stiftung werden gemacht werden;

e. durch freiwillige, zu diesem Behuf zu eröffnende Unterzeichnungen;

f. aus dem Ertrag freiwilliger Liebessteuern, die der Staatsrath von Zeit zu Zeit, wenn er es schicklich erachtet, im Kanton aufnehmen lassen kann; endlich

g. durch die fortschreitende Kapitalisirung der Zinse.

Am 26. November gleichen Jahres erließ dann der Staatsrath, „in der Absicht, diesem großräthlichen Dekret, betreffend die Mittel zur Gründung eines Kantonsspitals und sonderheitlich einer Irrenanstalt, Vollziehung zu verschaffen und den Gang der mit Besorgung der zu diesem Unternehmen bestimmten Gelder beauftragten Verwaltung zu ordnen", einen einläßlichen Vollziehungsbeschluß. Zur Besorgung der Stiftungseinnahmen wurde eine besondere Verwaltungskommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Staatsraths als Präsident und sechs andern theils weltlichen, theils geistlichen Mitgliedern. Ihre Verrichtungen sind unentgeltlich.

Der Sekretär des Rathes des Innern versieht die Stelle eines Aktuars und Kassiers der Kommission und bezieht hiefür eine Provision von zwei Prozent der Zinseinnahme. Die Stiftungsverwaltung hat alljährlich ihre Rechnungen zur Genehmigung des Staatsraths und Gutheißung des Großen Raths vorzulegen. Sobald der Regierungsrath die Mittel zur Ausführung der projektirten Kantonalanstalt für zureichend erachtet, wird derselbe den geeigneten Plan sammt Kostenberechnung an die Berathung des Großen Rathes bringen.

Bei der Schwierigkeit, die zu Gründung einer als dringend anerkannten Irrenanstalt erforderlichen Mittel aufzubringen, ist die Regierung des Kantons **Schaffhausen** mit einem dortigen Arzte, der die Errichtung einer Privatklinik beabsichtigt, in Unterhandlungen getreten. Dieselben haben aber bis jetzt noch zu keinem Ergebnisse geführt.

Wenn im Kanton **Appenzell**, namentlich in den innern Rhoden, die Medizinalpolizei überhaupt sich noch nicht sehr entwickelt hat, so wird man hier noch viel weniger eine staatliche Fürsorge zu Heilung und Verpflegung unglücklicher Geisteskranken erwarten. Indessen fühlte man, zumal in Außerrhoden, schon seit Langem das Bedürfniß nach einer Irrenanstalt. Ja in dem außerrhodischen Landesarchiv liegt der Beweis, daß die Synode schon im Jahre 1791 den Vorschlag zu Errichtung einer Irrenanstalt an den Großen Rath gelangen ließ. Die Behörde nahm den Vorschlag nicht ungünstig auf, glaubte aber nach den Begriffen der damaligen Zeit damit zugleich ein Zuchthaus in Verbindung setzen zu sollen. Die Stürme der Revolution verhinderten die Ausführung eines Projekts, das seither weder in dieser, noch in einer andern Form wieder aufgenommen wurde. Inzwischen kam die von Landshauptmann Leuch im Jahr 1826 in der

Gemeinde Walzenhausen auf dem Schütz gegründete Privatirrenanstalt manchem Bedürfniß zu Hülfe. Schütz liegt eine Viertelstunde oberhalb Rheineck und hat eine anmuthige obst- und weinreiche Lage. Die Privatklinik, für zirka 25 Kranke berechnet, besteht in einem 1 Stock hohen Gebäude von 40′ Länge und 34′ Breite. Irren, die im Schütz keinen Raum mehr finden, werden in dem Leuch'schen Wohnhause bei Almensberg untergebracht. Seit dem Anfangs 1845 erfolgten Tode des Hrn. Leuch soll, wie das bei Privatkliniken nach dem Hinscheid ihrer Gründer bereits immer der Fall ist, dieselbe nicht mehr im Zunehmen sein.

Der Kanton Tessin entbehrt bis jetzt jeder Anstalt zur Versorgung, geschweige zur Heilung der Geisteskranken. In seinem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1841 klagte der Staatsrath, daß die Fälle leider nur zu häufig seien, wo schlecht versorgte Wahnsinnige sich selbst und Andere gefährden und daß bereits kein Jahr vorübergehe, in welchem sich dießfalls nicht schwere Uebelstände zeigen. Im gleichen Amtsjahre hätten zwei unbewachte, vagirende Irren, einer aus Ponte Valentino, der andere aus Robasacco strenge, obrigkeitliche Verhaltungsbefehle an die betreffenden Heimathgemeinden veranlaßt. 1840 und in den vorangehenden Jahren habe ein Tobsüchtiger aus der Gemeinde Toricella Störung und Schrecken in die Bevölkerung gebracht. Vermögliche Familien versorgen ihre geisteskranken Angehörigen meist in den Irrenanstalten der benachbarten Lombardei.

Gleiche Verhältnisse hinsichtlich des Irrenwesens walten im Kanton **Wallis**.

II.

In die zweite Periode reihen sich, jedoch unter verschiedenen Verhältnissen, ein: die Kantone Solothurn,

Baselland und Graubünden, mit einer Gesammtseelenzahl von 192,805, oder einem Eilftel der schweizerischen Bevölkerung.

Kanton Solothurn. Seit langer Zeit besteht hier das alte, schon zur Zeit der Freiherren v. Falkenstein als Leprosenhaus existirende Pfrundhaus (Armenleutenhaus) in der Klus, zur Aufnahme auch von Irrenpfleglingen aus den Landgemeinden des Kantons bestimmt. Verordnungen aus verschiedenen Epochen reguliren die Einlagsgebühren für die Verpfründung zu Klusen, deren Zinse des Stiftungsfondes, welcher nach der Pfrundhausrechnung vom 1. April 1845 in 95,745 Fr. 95½ Rp. besteht, zu Deckung der jährlichen Verpflegungskosten nicht hinreichen. So wurde durch den Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. Heumonat 1840 für arme Irren, für welche die Gemeinden einzustehen haben, die Einpfründungstaxe auf 500 Fr., das jährliche Kostgeld aber auf wenigstens 50 Fr. festgesetzt. Ist Vermögen, oder weniger als 1000 Fr. vorhanden, so kann der Kleine Rath im Verhältniß desselben und der von der Gemeinde mit Berücksichtigung ihrer Fonds zu übernehmenden Leistungen, die Einlags- (Einpfründungs-) Gebühr bis auf 1000 Fr., oder das jährliche Kostgeld bis auf 100 Fr. bestimmen. Ein Oekonom (Pfrundhausschaffner) mit einer Köchin und einer Gehülfin besorgt die Verwaltung der Anstalt. Von 1844 auf 1845 befanden sich 27 Verpfründete in derselben. Bei Erledigung eines Platzes finden immer zwanzig Anmeldungen zur Aufnahme statt. Die Auslagen für den Unterhalt eines Pfründners belaufen sich, mit Inbegriff der Verwaltungskosten, auf zirka 40 Rp. per Tag. Seit 1832 sind einige Verbesserungen zu Klusen eingeführt worden. Die Aufnahme der Kranken geschieht auf einen Vorschlag der Sanitätskommission, welche sämmtliche Anmeldlinge durch

die Bezirksärzte untersuchen und über ihre Verhältnisse sich ein Gutachten vorlegen läßt. Die ärztliche Besorgung des Hauses, früher in den Händen eines unwissenden Barbiers, ist dem betreffenden Bezirksarzt (gegenwärtig Hrn. Dr. Alois Wyß in Ballstall) übertragen, der die Kranken, so oft es nöthig ist, besucht, überdies monatlich regelmäßige Visiten macht und über den Zustand der Anstalt der Sanitätskommission Bericht erstattet. Von Seite des Oekonomen geschieht Alles, was man unter den traurigen Umständen verlangen kann. Der Reinlichkeit, die im Hause herrscht, und der humanen Behandlungsweise der Unglücklichen läßt man Gerechtigkeit widerfahren.

Für die Stadt Solothurn besteht noch ein Irrenverwahrhaus in St. Katharina, zunächst bei der Stadt außer dem Basler-Thor, eine aus den Tagen der Kreuzzüge her datirende Stiftung. Der Stiftungsfond, früher gesöndert verwaltet, in der letzten Zeit aber mit dem „Thüringer-Hause" verschmolzen, beträgt 211,704 Fr. Im St. Katharinen-Haus werden jährlich im Durchschnitt 18 Stadtbürger verpflegt. Die ganze Anstalt faßt mit dem Oekonomen 24 Personen und theilt alle Mängel des Klusenhauses.

Da man diese beiden Anstalten für eine Bevölkerung von 60,000 Seelen natürlich zu klein fand, so wurde schon im Jahre 1809 der Versuch gemacht, dem Mangel dadurch abzuhelfen, daß nach Veräußerung des Klusenhauses das St. Katharinen-Haus zu einer Kantonalanstalt erweitert werden sollte. Nach einem noch im Staatsarchiv liegenden Plane sollte auf der nördlichen Seite des letztern ein Nebenflügel angebaut werden und gegen Norden, zu beiden Enden des Mittelgebäudes, zwei Seitenflügel hinlaufen. In das Mittelgebäude wollte man die Speise- und Arbeitszimmer und die Oekonomie, die Schlafzellen aber in die

Seitenflügel verlegen. Durch Vereinigung der Fonds beider Anstalten sollte die Verpflegung der größern Anzahl aufzunehmender Geisteskranken bestritten werden. Namentlich sollte auf dem Wege eines Verkommnisses die Stadt einen Beitrag von 90,000 Fr. zu dem gemeinsamen Fond hergeben unter dem Vorbehalt, daß für alle künftige Zeiten 15 Stadtbürger gegen Erlegung der niedrigen Verpflegungstaxe und 3 andere unentgeltlich aufgenommen würden, wogegen dieselbe dann ihre Anstalt zu St. Katharina ganz aufheben und Haus und Land nach Belieben verwenden mochte. Dieser Plan blieb jedoch unausgeführt und der Gegenstand ruhen, bis im Jahre 1816 Hr. Medizinalinspektor Dr. Kottmann die Sache wieder in Anregung brachte. Seiner Ansicht gemäß sollte die Kantonalirrenanstalt in das Schloß Bechburg verlegt werden. Nach vielfachen Verhandlungen und Lokalaugenscheinen wurde ein neuer Plan entworfen, wornach auch auf Heilung der Gemüthskranken Bedacht genommen werden, die Anstalt Bäder, eine Apotheke und einen Betsaal bekommen und die Leitung einem Arzt anvertraut werden sollte, der, im Einverständniß mit einem Geistlichen, die Heilung der Kranken zu seinem Hauptaugenmerk zu machen hätte. Auch diese humanen Absichten blieben ohne Erfolg, bis im Herbst 1835 die Aerzte des Kantons in ihrer Hauptversammlung das Bedürfniß einer solchen Anstalt, wie sie nach ihren Gutachten gegründet werden sollte, dem Großen Rath in einer ausgezeichneten Denkschrift auf die eindringlichste Weise auseinandersetzten. Diese Denkschrift schildert das Klusenhaus wie folgt: „Das gemeinschaftliche Wohnzimmer ist ein enges Stübchen mit einem einzigen Fenster. Die Küche ist klein, finster, die Tritte ungleich, der Gang niedrig, sehr schmal und dunkel, die Kämmerchen klein, dunkel, ohne Oefen, ohne Vor-

fenster, die Thüren geben jedem Lüftchen freien Zutritt; die Zellen im Erdgeschoß, für die unruhigen, lärmenden Kranken bestimmt, mit Oefen versehen, sind klein und so angelegt, daß der Lärm des einen Kranken alle übrigen beunruhigt. Die Betten sind so ärmlich schlecht als die Kleider der Armen."

Eine genauere Bestimmung des Umfangs einer Irrenanstalt für den Kanton hat die Sanitätskommission dadurch zu erhalten gestrebt, daß sie den Bezirksärzten auftrug, genaue Verzeichnisse aller Geisteskranken zu liefern. Es fanden sich in sämmtlichen Gemeinden 176 Gemüthskranke vor und unter diesen 73, welche die Kosten der Verpflegung aus eigenem Vermögen bestreiten mochten. Hiernach konnten auf 60,000 Seelen Bevölkerung 60 bis 66 eigentliche Irren angenommen werden.

Der für jede humane Bestrebung unermüdet thätige Hr. **Dr.** Ziegler-Oberli hat in seiner trefflichen Schrift „über Erbauung und Einrichtung einer neuen Heil- und Verpflegungsanstalt für den Kanton Solothurn (Solothurn, gedruckt bei Joseph Tschan 1837, mit einem lithographirten Plane)" die Bau- und Möblirungskosten einer Irrenanstalt in Verbindung mit einem Krankenhaus für mit andern unheilbaren körperlichen Gebrechen Behaftete, — zusammen für 152 Individuen, auf 87,000 Fr. und die Kapitalsumme für jährliche Unterhaltung und Verwaltung auf 382,100 Fr. angeschlagen. Dabei wies er mit Ziffern nach, daß von letzterer Summe 248,380 Fr. theils an Fonds, theils an leicht realisirbaren Einnahmen sofort disponibel erscheinen, so daß, außer dem durch die Staatskasse ratenweise zu bestreitenden Bau- und Einrichtungsschilling, nur noch 133,800 Fr. auf dem Wege mildthätiger Spenden und

Kollekten Seitens der Privaten, Gemeinden, der geistlichen und weltlichen Korporationen zusammengelegt werden müßten.

Wenn der Große Rath des Kantons in das Ziegler'sche Projekt nicht einging, so war es sicher nicht aus dem Grunde, weil nach demselben, wie wir dafür halten, auf unstatthafte Weise die neue Irrenanstalt mit einem Spital für inkurable Körperkranke verbunden werden wollte, oder weil in demselben eine gehörige Sönderung der Irrenheil- von der Irrenpflegeanstalt nicht durchgeführt erschien, — sondern lediglich aus finanziellen Rücksichten. Diesem Grunde allein schreiben wir es zu, daß die Behörde eines Kantons, dessen Bewohner das System der direkten Steuern kaum dem Namen nach kennen, am 14. März 1842 vorerst bloß einen Baufond für eine Kantonalirrenanstalt zu gründen beschloß und zu diesem Zweck die jährliche Bettagssteuer und einen Jahr für Jahr zu votirenden Budgetposten von 1000 Fr. bestimmte. Im Jahr 1843 betrug die Bettagssteuer mit den Zuschüssen vom Staat und dem St. Ursen-Stift 4000 Fr., im Jahr 1844 3000 Fr. Da im Jahr 1845 die Liebessteuer für Hagelbeschädigte verwendet wurde, so beträgt der Baufond gegenwärtig nicht mehr denn zirka 13,000 Fr. Möchte die Errichtung der im Wurf liegenden Irrenheil- und Pflegeanstalt des Kantons Solothurn nicht zu lange hinausgeschoben werden müssen!

Baselland besitzt in der Landarmenanstalt für den reformirten Landestheil auch eine Irrenversorgungsanstalt. Nach dem Gesetz vom 18. Januar 1834, §. 7 b sollen außer den altersschwachen Personen auch diejenigen als Pfründer aufgenommen werden, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind, z. B. Irren, Blödsinnige, mit monströsen Gebilden Behaftete ꝛc. Die Zahl der Pfründer

ist auf höchstens 200 festgesetzt. Einem Spitalarzt (mit 400 Fr. Wartgeld) ist die ärztliche Sorge, einem Spitalpfleger (mit 600 Fr. fixem Gehalt, mit Wohnung und theilweiser Verpflegung) die Verwaltung der Oekonomie und das Rechnungswesen anvertraut. Ein benachbarter Geistlicher besorgt (für 100 Fr. jährlich) den Gottesdienst in der Anstalt.

Das Bedürfniß einer Versorgungsanstalt für unheilbare Geisteskranke, die entweder ihren Familien oder Gemeinden zur Last fallen und von diesen ohne bedeutende Unkosten nicht gehörig versorgt und verpflegt werden können, war im Kanton Graubünden wiederholt fühlbar geworden und es hatten auch die Behörden mehr denn ein Mal diesen Gegenstand in Berathung gezogen. Eine dießfalls eigens beauftragte Kommission hatte bereits Gutachten, Pläne und Kostenberechnungen für Errichtung einer Kantonalirrenanstalt eingereicht, der Große Rath aber die Sache vom finanziellen Gesichtspunkte aus nicht ausführbar befunden. Die öftere Anfrage wegen Aufnahme solcher Unglücklicher in die Zwangsarbeitsanstalt von Fürstenau veranlaßte nun die ihr vorgesetzte Kommission zu dem Versuche, im Lokale derselben, jedoch von dieser möglichst getrennt, auf die Versorgung von höchstens 6 unheilbaren Irren Bedacht zu nehmen. Der Große Rath genehmigte am 12. Juli 1843 den Vorschlag, bewilligte einen Kredit von 1500 fl. für die erste Einrichtung und einen jährlichen Allimentationsbeitrag von 900 fl. Nach dem Reglement dieser kleinen Zweiganstalt von Fürstenau, kann diese keine Heilanstalt für Geisteskranke sein. Es soll in derselben nur ein Anzahl von lästigen oder gemeingefährlichen Irren aus der hülfslosesten, bedauerlichsten und oft auch verwahrlosesten Klasse von Staatsbürgern auf angemessene Weise versorgt werden. Irren, die erst krank geworden und

noch keine ernstliche, ärztliche Kur bestanden haben, ebenso ruhige Gemüthskranke, Blödsinnige in hohem Grade oder Altersschwache und zugleich anderweitig kranke Irren finden hier keine Aufnahme. Die Lokalität für die Irren beschränkt sich auf fünf Zimmer; zwei kleinere sind mit allen nöthigen Vorsichtsmaßregeln für Tobsüchtige, zwei größere für ruhige Kranke und das fünfte für Konvaleszenten oder vermöglichere Irren eingerichtet. Ein eigener Wärter beaufsichtigt die Irren zur Tages- und Nachtzeit. Die Nahrung wird entweder vom Tische der Zwangsarbeitsanstalt bezogen oder eigens zubereitet. Erlaubt es der Arzt, so können die Irren auch an der Arbeit der Anstaltsgenossen Theil nehmen. Zeigt sich bei einem Irren Aussicht zu glücklichem Erfolg für eine regelmäßige ärztliche Behandlung, so kann eine solche, jedoch auf Kosten seiner Gemeinde oder Angehörigen, vorgenommen werden. Die Verpflegungskosten jedes einzelnen Irren müssen durch den für denselben zu leistenden Beitrag gedeckt werden. Für vermögliche Irren wurde der Beitrag auf 200—300 fl., für arme anfänglich auf 100 fl. festgesetzt. Es zeigte sich aber bald, daß der letzte Beitrag von 100 fl. für die von ihren Gemeinden zu versorgenden Irren zu hoch sei. Derselbe wurde daher später auf das Minimum von 60 fl. herabgesetzt. Bei Eintritt eines jeden Irren werden 30 fl. vorausbezahlt; in einem Vierteljahre, nachdem sich die Art und Weise, wie der Aufgenommene verpflegt sein will, herausgestellt hat, wird erst der Jahresbeitrag definitiv festgestellt.

Am Ende des Jahres 1844 befanden sich drei Irren in der Anstalt. Der eine derselben hatte in seiner Heimathgemeinde nicht ohne sehr bedeutende Kosten gehörig verwahrt werden können; ein zweiter Tobsüchtiger war durch die Aufnahme in die Anstalt von dem fürchterlichen Loos befreit

worden, einem Viehe gleich, in einem Stall an Ketten zu liegen. Die dritte, eine verwirrte, gefährliche Weibsperson, war aus dem Arbeitshaus dahin versetzt worden. *)

Daß dieser Nothbehelf der Versorgung von 5 bis 6 unheilbaren Irren für eine Bevölkerung von 88,506 Seelen in die Länge nicht ausreiche und den Bedürfnissen der Zeit und des Landes nicht entspreche, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung. Man möchte daher fragen, ob die finanziellen Bedenken, welche in Graubünden bisher der Errichtung einer Irrenpflege- und Heilanstalt entgegentraten, nicht durch das großherzige Vermächtniß des Herrn Johann Peter Hosang sel. von Tschappina, der sein ganzes bedeutendes Vermögen zu Stiftung einer wohlthätigen Kantonalanstalt opferte, nicht größtentheils gehoben worden seien? Starb doch der edle Geber, der sein ganzes Leben nur sparte, um nach seinem Tode Wohlthäter der Unglücklichen zu sein, bekanntlich in Folge einer Geisteskrankheit!

III.

In die dritte Periode, in welcher die Irrenanstalten noch mit Spitälern mehr oder weniger in Verbindung stehen, reihen wir die Kantone Zürich, Bern, Aargau, Thurgau und Waadt, mit einer Seelenzahl von 1,082,037, was beiläufig die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung ausmacht.

---

*) Vergleiche den „Bericht der Kantonalarmenkommission über ihre amtlichen Verrichtungen und den Zustand des Armenwesens im Kanton Graubünden während der Jahre 1840 bis 1846. Vom 3. Juni 1846." Unterzeichnet von dem Präsidenten Dr. J. A. Kaiser und dem Aktuar J. K. v. Tscharner. Chur, Offizin von F. Wassali, 1846.

Der Kanton Zürich hat durch den vom Großen Rath am 21. Dezember 1836 dekretirten Bau des neuen Kantonsspitals faktisch erklärt, daß das Krankenhaus von der Irrenanstalt getrennt sein soll. Wenn darin ein unbestreitbarer Fortschritt liegt, so muß man dagegen bedauern, daß man die Geisteskranken in den Lokalitäten des alten Spitals nach- wie vorher wesentlich bei'm alten Regime beließ und daß, wie es scheint, die Umstände es nicht erlaubten, die Spitalreformen auch auf das 1814 bis 1816 erbaute Irrenhaus auszudehnen und für diese eine Heil- und Pflegeanstalt nach den Erfordernissen und dem heutigen Stand der Wissenschaft und der psychiatrischen Heilkunst zu gründen. Nach dem für sämmtliche zur Besorgung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten angestellte Medizinalbeamte vom 24. Mai 1842 erlassenen Reglemente steht die Verwaltung des Irrenhauses noch bei der allgemeinen Spitalpflege, während der Arzt des „alten Spitals" (gegenwärtig Dr. Müller) mit einem Jahrgehalt von 800 Franken die ärztliche Leitung besorgt. Ein Mal täglich muß der Arzt das Irrenhaus besuchen und außerdem im Laufe von acht Tagen in jedem Zimmer wenigstens eine Visite machen. Die Aufnahme der Irren geschieht durch die Aufnahmskommission, in dringenden Fällen durch den Arzt, dem die Entlassung der Behandelten allein zusteht. Im neuen Reglement für das Irrenhaus wird als Zweck desselben angegeben: „20 bis 22 heilbare Irren oder Gemüthskranke und einige Unheilbare, welche besondere Vorsicht erfordern, angemessen zu versorgen und Erstere möglichst zu bessern oder völlig herzustellen, Letztere gehörig zu beaufsichtigen." Die Zahl der aufzunehmenden Unheilbaren kann bis auf 100 steigen. Dem innern Hauswesen steht eine Aufseherin (Hausmutter) als Oberbeamte vor. Sie

führt die Bücher und Skripturen des Hauses und überwacht die ganze Hausordnung und Dienstdisziplin. Hiefür bezieht sie nebst Kost und Verpflegung ein fixes Jahrgehalt von 100 fl. Z. W. mit kleinen Alterszulagen je nach der Dauer ihrer Dienstzeit. Ihr sind für den Dienst männliche Abwarte, jeder mit 90 fl. und weibliche Abwarte, jede mit 60 fl. jährlicher Löhnung nebst Verpflegung und Aussicht auf kleine Alterszulagen, beigegeben.

Von den im Kanton Zürich befindlichen Privatkliniken nennen wir die für zirka 10 Personen berechnete Heilanstalt des Dr. Herzer in Elgg, jene von Dr. Fehr in Andelfingen und diejenige des Dr. Schmied in Richterschwil, in welcher das kalte Wasser mit vielem Erfolg angewendet wird. Die Zahl der Aufzunehmenden beschränkt sich in letzterer auf 25—30 Patienten.

Die Irrenanstalt des Kantons Bern bildet eine Abtheilung des s. g. äußern Krankenhauses, zu dem noch das Pfründerhaus für Unheilbare und das Kurhaus für Krätzige und Syphilitische gehören. Es liegt $^3/_4$ Stunden von der Stadt, unweit einer besuchten Straße. Alle drei Anstalten nehmen an einer Fundation Theil, die 1831 mit 250,000 Schwzrfr. ausgemittelt wurde. Ein Arzt, der zugleich Wundarzt ist und im Pfründhaus wohnt, besorgt die ärztliche Pflege. Zwei Irrenwärter, der erste mit 130 Fr., der zweite mit 120 Fr. jährlicher Besoldung, eine Köchin und eine Magd bilden das Dienstpersonal. Das Irrenhaus mit seinen Dependenzen besteht: aus einem ursprünglichen Mittelgebäude, in dessen vordern Theil sich die Küche, das Zimmer des ersten Wärters und drei Weiberzellen, in dem hintern aber vier Männerzellen, ein Speise- und Gesellschaftszimmer, unter dem Gebäude aber der Keller befindet; aus einem westlichen Seitenflügel mit

Männerzellen und dem Zimmer des zweiten Wärters; aus einem östlichen Seitenflügel mit Weiberzellen u. s. w. Diese Gebäulichkeiten umgibt ein mittäglich liegender geräumiger Hof, in welchem ein laufender Brunnen und zwei Lindenbäume sich befinden. Das Speise- und Arbeitszimmer der weiblichen Irren befindet sich in einem nachgebauten einstöckigen Nebengebäude mit Hof, Garten und andern Zugehörden. Näheres enthält die gedruckte Beschreibung des Siechenhauses oder äußern Krankenhauses von B. S. Meßmer, Lehenkommissär der Stadt Bern.

In Folge des Dotationsvergleichs vom 26. Juni 1841, den Inselspital betreffend, traten mit dem 1. Januar 1844 auch neue Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden für die Irrenanstalt in's Leben. Folgendes ist die Statistik der besorgten Irren aus dem Jahre 1840.

	Zurückgeblieben v. 1839.	Aufgenom. 1840.	Verpflegt 1840.	Geheilt od. gebessert entlassen.
Männliche Irren . .	24	17	41	12
Weibliche Irren . .	24	17	41	14
	48	34	82	26

	Ungeheilt entlassen.	In andere Anstalten abgegeben.	Gestorben.	Zurückgeblieben 1840.
Männliche Irren . .	2	1	1	25
Weibliche Irren . .	3	—	2	22
	5	1	3	47

1843 wurden 82 Individuen im Irrenhause verpflegt, 11 geheilt entlassen und 4 starben in der Anstalt. Herr Regierungsrath Dr. Schneider hat in der „Berner'schen Vier-

teljahresschrift, zweiter Band, drittes Heft, Juli bis September 1840" eine interessante Statistik der Geisteskranken mit geognostischen Beziehungen bekannt gemacht.

Der Zustand der Bernischen Irrenanstalt ist unter gegebenen Verhältnissen ein leidlicher. Doch entspricht die Anstalt den Forderungen der Zeit und Bern's großen Mitteln nicht. Von einer systematischen Sönderung der Heil- und Pfleglinge nach den Fortschritten der heutigen Psychiatrie ist hier nicht die Rede. Die lobenswerthen Bestrebungen des sie leitenden Irrenarztes (Dr. Lehmann) scheitern nicht selten an der unzweckmäßigen Lokalität. Die Anstalt leidet fast an allen Gebrechen, die an den alten Instituten kleben, welche die Irrenhäuser mit Krankenhäusern verbinden. Der Kanton Bern bedarf einer, seinen finanziellen Kräften angemessenen und seinen übrigen humanen Bestrebungen würdigen, mit den Fortschritten in der Psychiatrie im Einklang stehenden neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalt. Die Nachricht ist daher für den Menschenfreund eine wohlthuende, daß die Bernischen Behörden sich wirklich mit dem Plan einer neuen Kantonal-Irrenheil- und Pflegeanstalt beschäftigen, und daß die Ausführung desselben nur in Folge der dazwischen getretenen Verfassungsveränderung aufgeschoben, aber wie wir zuversichtlich hoffen, nicht aufgehoben worden ist.

Unter den Privatkliniken im Kanton Bern nahm vordem diejenige des Dr. Schnell in Bern eine ehrenhafte Stelle ein. Der Gleiche hatte eine Filiale à la Grange-Neuve in Avenches, Kantons Waadt, die Dr. v. Reuterswerth unter seiner Direktion besorgte. Beide Anstalten sind jedoch in der neuesten Zeit, wie wir hören, eingegangen. An ihre Stelle sind die Privatirrenanstalt des Dr. Tribolet in Bümpliz, ¾ Stunden von Bern und eine andere in Langnau, getreten.

Der Kanton Aargau benutzt die alten Klarissen= Nonnen= und Minoriten=Manns=Klöster Königsfelden, die schon 1528 aufgehoben, in ein Spital verwandelt und zur Pflege von Armen und Kranken eingerichtet worden waren, als Kantonalkranken= und Irrenhaus. Dieses zählt beiläufig 50 Betten und 44 Zellen für Geisteskranke. Die Irrenanstalt ist für das Bedürfniß viel zu klein, so daß oft 30 bis 40 Anmeldlinge auf den Austritt von eben so viel Patienten warten müssen. Wegen ungeeigneter Lokalität können die Heilbaren von den Unheilbaren nicht gehörig getrennt werden. Mit Anfang des Jahres 1842 gingen die Geschäfte der alten Spitaldirektion und die Oberaufsicht über die Kranken= und Irrenanstalt an den Sanitätsrath über. Dieser bestellte eine besondere Aufsichtskommission und einzelne Mitglieder zu zeitweisen, regelmäßigen und außerordentlichen Inspektionen der Doppelanstalt und ging mit den für eine radikale Reform sicher unzweckmäßigen Gedanken und Plänen um, die ganze Anstalt nur noch als Irrenanstalt und als Krankenhaus für inkurable Körperkranke bestehen zu lassen, als Spital für heilbare Kranke hingegen eine andere getrennte Lokalität vorzuschlagen. Schon im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1838 sprach die aargauische Regierung die unumwundene Ueberzeugung aus, „wie sehr das Ganze der Anstalt ungenügend und mangelhaft sei, wie wenig dieselbe im Sinne zeit= und wissenschaftgemäßer Anforderung den Namen einer wohleingerichteten Anstalt verdiene."

In der Irrenanstalt waren

	Männer.	Weiber.	Total.
Anfangs 1844	27	33	60
Zuwachs bis Ende Jahres	10	7	17
Im Ganzen behandelt . .	37	40	77

				Total.
			Transp.	77

Davon wurden im Laufe des Jahres entlassen:

	Geheilt.	Gebessert.	Gestorb.	
Männer	1	2	5	13
Weiber	2	1	2	
	3	3	7	

verblieben in der Anstalt auf 1. Januar 1845 64. nämlich 29 Männer und 35 Weiber. Für die Irren wird ein Verpflegungsgeld von 60 bis 280 Fr. bezahlt. Hausarzt der Anstalt ist gegenwärtig Dr. Siebold.

Vor dem Jahre 1838 mußte der Kanton **Thurgau** die unglücklichen Geisteskranken der Sorge und Sorglosigkeit der Privaten und Gemeinden überlassen. Durch Dekret vom 8. März 1838 stiftete aber der Große Rath sich selbst und der Humanität ein ehrenwerthes Denkmal durch Errichtung einer Kantonalkrankenanstalt in den Klostergebäulichkeiten von Münsterlingen, in welcher eine Abtheilung zu Aufnahme von Irren bestimmt wurde, „deren Krankheitszustand noch Hoffnung zur Heilung zuläßt, oder die wegen des gemeingefährlichen Charakters ihrer Krankheit sich nicht zur Versorgung bei ihren Familien oder in der Gemeinde eignen.“ Nach einem Reglement der Sanitätskommission vom 28. Januar 1840 werden in Folge dieser Grundbestimmung aufgenommen: gefährliche Tobsüchtige, lästige Unreinliche, zum Selbstmord Geneigte, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Irren. Als Unheilbare sind von der Anstalt ausgeschlossen, insofern ihre Krankheit nicht von gemeingefährlichem Charakter ist: die länger als ein Jahr am Irrsein leiden, Blödsinnige von Kindheit an und aus Altersschwäche, sowie epileptische Seelengestörte. Ruhige und gutmüthige Geisteskranke, deren Zustand keine besondere Aufsicht erfordert, werden ebenfalls nicht in die An-

stalt aufgenommen. Die Aufgabe des dirigirenden Spitalarztes, der ein Gehalt von 1300 fl. bezieht, daraus aber einen Assistenten zu entschädigen hat, wird nach dem Art. 9 seiner Amtsinstruktion vom 7. Febr. 1840 angedeutet, wie folgt: „Der Spitalarzt hat den Kurplan für jeden einzelnen Kranken zu entwerfen, täglich die nöthigen, ärztlichen, chirurgischen und diätätischen Vorschriften zu ertheilen, — und hat auch als psychischer Arzt die Aufgabe zu lösen, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Irrenanstalt vorzustehen und die darin aufzunehmenden Kranken ärztlich zu behandeln." Ein Verwalter (Gehalt 600 fl.) mit einer Hausmutter und 3 bis 4 Wärtern und 1 Magd sorgt für die Verpflegung der Kranken.

Die Lokalität, ursprünglich für 16 — 18 Irren berechnet, entspricht jedoch nicht vollkommen ihrem Zwecke. Eine durchgängige Trennung der Geschlechter war bis anhin nicht möglich. Für Spiele und Gesangübungen war kein Platz vorhanden. Selbst die nöthigen Tobzellen mangelten. Der vor einiger Zeit neugewählte Spitalarzt Dr. Merk, der aus höherm Auftrag vor dem Antritt seiner Stelle die großherzogl. badische Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Illenau besuchte, hat in seinem diesfälligen gründlichen Berichte vom 25. Juni 1845 die Regierung auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht. In Folge dessen ist die Erstellung von 8 Tobzellen angeordnet, 2 Arbeitszimmer und 2 Schlafsääle aber sind bereits nachgebaut und die Räumlichkeiten auf diese Weise zur Aufnahme von 30 bis 40 Kranken erweitert worden. Fehlerhaft ist in dieser Anstalt, daß die Verwaltung von der ärztlichen Direktion gänzlich getrennt und unabhängig ist.

Der Kanton **Waadt**, rasch voran in allen Fortschritten, wußte sich schon im Jahre 1810 auf die dritte Stufe in

der Verwaltung des Irrenwesens zu stellen. Durch Dekret des Großen Rathes vom 18. Mai 1810 gründete Waadt einen Kantonsspital und widmete in demselben auf dem Champ-de-L'air eine Abtheilung für solche gemeingefährliche Geisteskranke beiderlei Geschlechtes, welche ihren Familien und der Gesellschaft zur Last fallen, und die noch Hoffnung zur Heilung übrig lassen.*) Das neue Kantonsspital sammt dem Irrenhause wurde mit den Gütern des alten Spitals von Villeneuve, mit der Domäne von Champ-de-L'air, den Gebäulichkeiten des alten Spitals von Lausanne, den im Bezirk Vivis gelegenen Gütern des Malteserordens, den Einbürgerungstaxen, den Bußengeldern und den Erträgnissen der 1807 aufgestellten Kantonallotterie ausgestattet. Ein späteres Dekret vom 29. April 1811 setzte diese Dotation stiftungsmäßig definitiv fest. Einem Arzt und einem Chirurgen ward unter der Leitung von ärztlichen Inspektoren für die einzelnen Spitalabtheilungen und unter der Aufsicht der **Commission des secours publics** die Krankenbesorgung in allen Richtungen übertragen. Im Jahre 1817 (15. Mai) wurde das Jahrgehalt des Inspektors der Irrenanstalt auf 1000 Schwzrfr. und im Jahre 1828 (10. Mai) die Zahl der aufzunehmenden Geisteskranken mit Inbegriff der Konvaleszenten auf 70 festgesetzt. Eine Verordnung vom 12. März 1829 regelte den Modus der Aufnahme von Fremden in das Irrenhaus. Sehr einläßlich lautet der Regierungsbeschluß, den der Staatsrath am 27. Dezember 1834 über die Aufstellung der Kommis-

---

*) „Art. 2. Dans la maison des aliénés sont reçus les aliénés des deux sexes dont l'existence dans leurs familles et dans la société devient pénible et dangereuse ou qui laissent un espoir probable de guérison."

sion erließ, welcher die Leitung und Aufsicht über das Kantonsspital respektive die Irrenanstalt übertragen ist.

Ueber das ärztliche Regime und die Verwaltung der Irrenanstalt von Champ-de-L'air, so wie über die von ihm angewandte Heilmethode veröffentlichte der am 9. Januar 1834 verstorbene Hausarzt Dr. Perret im Jahre 1830 eine lesenswerthe Flugschrift, in welcher unter Anderm die Uebelstände und Gebrechen dieser Anstalt mit Sachkunde nachgewiesen sind.*) Diese Schrift mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß der Große Rath am 7. Juni 1841 „in Betracht, daß das Irrenhaus (von Champ-de-L'air) ungenügend erscheint und der Mangel an Raum nicht gestattet, in demselben die erforderliche Anzahl von Kranken angemessen aufzunehmen," — dem Staatsrath einen Kredit von 12,000 Fr. zu dem Zwecke anwies, um das Lokal der „Boulangerie du Champ-de-L'air" zu zweckmäßiger Erweiterung der Irrenanstalt zu verwenden. Allein auch diese Erweiterung fand man in der Folge nicht für genügend und der Große Rath ermächtigte durch Dekret vom 24. Mai 1844 den Staatsrath, ein ziemlich umfangreiches Terrain unter Montoye, bei Lausanne, für den Bau einer ganz neuen, den Fortschritten der Psychiatrie angemessenen, Irrenanstalt anzukaufen. Möchten die waadtländischen Methodisten der waadtländischen Regierung recht bald Zeit und Muße gönnen, sich mit der Ausführung der neuen christlichen Anstalt ernstlich zu befassen!

IV.

In die vierte Entwickelungsperiode des öffentlichen Irrenwesens können wir keinen der fünfundzwanzig schwei-

*) Vergleiche Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in der 20. Versammlung zu Aarau im Juli 1835. Seite 79.

zerischen Kantone und Halbkantone einreihen. Der Grund dieser Erscheinung ist erklärlich. Die absolute Trennung der Irrenheil= von der Irrenpflegeanstalt, ausgeführt in besondern getrennten Anstaltsgebäuden, ist die gegensätzliche Frucht und Folge der durch Studium und Praxis erworbenen Einsicht von der Verwerflichkeit der althergebrachten Vermischung und Verwischung der heilbaren und unheilbaren Irren und von der nothwendig gehaltenen Trennung derselben zum Zweck einer rationellen systematischen Behandlung derselben. Es ist der nackte Grundsatz, — die Idee einseitig und konsequent nach den entgegengesetzten Richtungen — in die Extreme ausgebildet. Dies Moment der absoluten Trennung konnte in einem Lande wie die Schweiz nicht auftauchen, welches bisher für die wissenschaftliche, organische Entwickelung der Psychiatrie so gut als passiv und theilnahmslos geblieben ist. Dergleichen konnte nur in Deutschland geschehen, das seit der Reformepoche in der Psychiatrie eine so hohe Stelle in der wissenschaftlichen Welt einnimmt. Zu dem Berührten kommt noch das Wichtige — der Kostenpunkt. Behufs Ausführung höchst kostspieliger, einseitiger, idealer Projekte im Sinn des Systems der absoluten Trennung, reichten in der That die kargen Finanzen in den meisten Kantonen der Schweiz nicht hin, und werden hiefür auch in Zukunft kaum je in Anspruch genommen werden dürfen.

V.

In die fünfte Periode oder in jene der relativen Verbindung und Trennung der Irrenheil= und Irrenpflegeanstalten können dem Grundsatze nach die Kantone Basel (Stadttheil), Genf, Neuenburg und St. Gallen mit einer Seelenzahl von 300,456 oder bei=

läufig einem Siebentel der schweizerischen Bevölkerung, eingereiht werden. Baselstadttheil und Genf sind schon im Besitz solcher Anstalten, Neuenburg und St. Gallen werden bald, so Gott will, im Besitz derselben sein.

In Folge eines Beschlusses des Großen Stadtrathes vom 11. Juli 1836 erfreut sich **Basel-Stadttheil** einer Irrenheil- und Pflegeanstalt nach den neuern und bessern Grundsätzen der irrenärztlichen Heilkunde.*) Dieselbe war in dem durchgreifenden, schon 1834 angeregten Reformplan des dortigen Kranken- und Pfrundhauses und der damit verbundenen Anstalten einbegriffen. Die Irrenanstalt in einem Gebäudetheil für die Heilbaren und in einem von diesem abgesönderten Versorgungshaus für die Unheilbaren bestehend, ist, so weit es die Lokalität erlaubte, von dem allgemeinen Pfrund- und Krankenhause und von den anliegenden Hauptstraßen entfernt, von Grund auf neu erbaut und nur durch einen gedeckten Gang, der bei schlechter Witterung den Rekonvaleszenten zum Ergehen dient, mit dem Krankenhause in Verbindung gesetzt. Mit der Heilanstalt steht das Versorgungshaus lediglich in Bezug auf Pflege und Abwartung in Verbindung. Jene ist für 32 Patienten, dieses für 34 bis 40 Pfleglinge berechnet. Die

*) Die im Herbst 1834 zur Verlegung der Kranken- und Versorgungsanstalten aufgestellte engere Kommission sandte Experte in verschiedene Anstalten Deutschlands. Diese legten das Ergebniß ihres Untersuchs in einer Broschüre nieder, die den Titel führt: „Mittheilungen aus den Berichten über verschiedene Heil- und Versorgungsanstalten in Deutschland. Basel 1836." 8. 104 Seiten. Man sehe auch das gedruckte „Programm für die Erbauung und Einrichtung eines neuen Kranken- und Pfrundhauses und mehrerer mit diesen Anstalten verbundener Gebäude vom 15. November 1836." Unterzeichnet: R. Christ, Stadtrath.

beiden Anstalten haben ihre besondern Eingänge, Treppen, Höfe, Gärten u. s. w. In beiden findet eine vollkommene Trennung der Geschlechter statt.

Ob die Irren der Landgemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen in der Riehener Landarmenanstalt untergebracht werden, oder aber in der städtischen Irrenanstalt Aufnahme finden, wissen wir nicht.

Der Kanton **Genf** in allen Zweigen der Staatsverwaltung unter den ersten, versorgte früher die Geisteskranken in dem zu diesem Zwecke schlecht gelegenen alten Disziplingebäude der Stadt Genf (**ancien batiment de la discipline**), woselbst die Unglücklichen, abgesehen von den unangemessenen Räumlichkeiten, dem Mangel an gehöriger Sönderung der Heilbaren von den Unheilbaren, der Weiber von den Männern, allzu sehr den Blicken des Publikums ausgesetzt waren. Nach 1830 wurden die Irren in in dem, im Dorfe Corsier gelegenen Hospital versorgt. Schon in den Jahren 1827, 1828, 1831, 1834, 1836 und 1837 warf jedoch der Repräsentantenrath sukzessive eine Summe von 607,068 Genfer Gulden (280,185 fr. Frken.) aus, um eine neue, den Bedürfnissen entsprechende Irrenheil- und Pflegeanstalt zu erstellen. Ein Gesetz vom 19. Juni 1833 ermächtigte den Staatsrath zum Ankauf eines Bauplatzes, der später wirklich, mit hinlänglichen Ruralgrundstücken versehen, zu Vernets, in der Gemeinde Plainpalais, erworben wurde. Das Budget von 1838 bewilligte einen Nachschußkredit von 48,000 G. Gl. zur Vollendung des Neubaues.

Die von ausgezeichneten Sachkundigen entworfenen Bauvorschläge wurden dem berühmten Begründer der Irrenanstalt zu Wackefield, Herrn Tuke, überschickt, der seinerseits einen neuen Bauplan ausarbeitete, welcher dem

Genfer Bau zur Grundlage diente. Nach demselben ist das neue Gebäude, mit Weglassung einiger nur für englische Finanzen berechneten Einrichtungen, für 66 Geisteskranke ausgeführt. Das Administrationsgebäude, zweistöckig, befindet sich in der Mitte. Zu beiden Seiten parallel ist im Erdgeschoß und im zweiten Stock die Abtheilung der Präsumtivunheilbaren, rechts die Männer, links die Weiber. Am Ende dieser Abtheilung stoßen an diese in rechtem Winkel die Seitenflügel, wo in beiden Stockwerken die heilbaren Kranken untergebracht sind. Zu äußerst und von ihnen abgeschlossen, sind im Erdgeschosse die Zellen der Tobsüchtigen angebracht. Auf solche Weise ist die Absönderung der verschiedenen Bewohner, die Schnelligkeit des Dienstes, die genaue Beaufsichtigung und die Leichtigkeit der Administration befriedigend erreicht.

Ein Gesetz und Reglement über die Aufnahme und Beaufsichtigung der Geisteskranken (**sur le placement et la surveillance des aliénés**) vom 5. Februar 1838 behandelt unter Andern die vormundschaftlichen Verhältnisse (**l'interdiction, l'administration provisoire**) der Irren und ihres Vermögens, die Staatsaufsicht über Privatkliniken u. s. w. Der von Herrn Eduard Mallet Namens einer Eilfer-Kommission an den Repräsentantenrath darüber erstattete gedruckte Bericht vom 15. Januar 1838 gibt die interessantesten Aufschlüsse über die Genfer'sche Gesetzgebung im Irrenwesen seit 1798 und über die aus den Registern des Hausarztes **Dr.** Coindet gezogene Statistik *) der Irren dieses Kantons.

Wir entheben demselben folgende statistische Lustralübersicht aus den Jahren 1834 — 1838.

---

*) Man vergleiche auch: „Statistique des affections mentales par Mr. le Professeur de la Rive, père. Bibliothèque universelle. 1830. Sciences XLIII. p. 197.

Im Kantonalirrenhaus waren am 1. Januar			Während des Jahrs eingetreten.				Ausgetreten.				Beurtheilt bei der Aufnahme als:		Total der Verpflegungstag.	
			Männer.		Weiber.									
Jahr.	Männer.	Weiber.	Zum erst. Mal.	Recidiv.	Zum erst. Mal.	Recidiv.	Geheilt.	Gebessert.	Im gleichen Zustand.	Gestorben.	Heilbar.	Unheilbar.	Männer.	Weiber.
1834	27	24	11	4	8	3	13	6	2	6	28	49	10,334	8,418
1835	25	24	11	1	11	2	13	2	3	9	13	12	9,045	8,996
1836	23	25	11	3	15	2	11	4	—	5	17	14	10,119	11,099
1837	28	32	14	—	17	—	7	8	5	12	18	13	9,878	10,769
1838	28	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total:			47	8	51	7	44	20	10	32	76	88	39,376	39,282
			113				106				164			
			Frühere 51				Bleibende 58							
			164				164							

Von diesen 164 Individuen wurden also 44 (27%) geheilt, 20 (12%) gebessert und 32 (20%) sind gestorben. 105 auf 164, also $^2/_3$, waren unverheirathet. Das Durchschnittsalter bei'm Eintritt war zwischen 35 und 36 Jahren. $^2/_3$ der Aufgenommenen wurden von öffentlichen Kassen unterstützt. Ein Kranker kostete täglich 92 Centimes. Die Mitteldauer des Aufenthalts der Geheilten in der Anstalt war 107 Tage.

Nachfolgende Tabelle enthält eine vierjährige Uebersicht der Geisteskrankheiten.

Art der Krankheit.	1834.		1835.		1836.		1837.		Total.		
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Zusamm.
Manie	19	13	13	15	16	19	16	23	64	70	134
Monomanie	8	9	5	10	4	11	9	12	26	42	68
Blödsinn (démence)	6	9	11	10	9	10	9	10	35	39	74
Idiotismus	5	2	7	1	7	1	8	1	27	5	32
Epilepsie mit einem komplizirten Fall	4	2	3	2	4	4	4	3	15	11	26
Total	42	35	39	38	40	45	46	49	167	167	334

Am 1. Januar 1845 zählte die Anstalt in Vernets 31 männliche und 51 weibliche, im Ganzen also 82 Geisteskranke. Im Laufe des Jahres fanden 45 Aufnahmen und 37 Austritte statt. Jene begriffen 43 Individuen, worunter 24 Männer und 19 Weiber, diese 35 Personen, unter denen 16 Männer und 19 Weiber sich befanden. Von den Letztern waren 12 geheilt, 7 gebessert, 7 ungebessert, 9 gestorben. Die Verpflegungstage stiegen auf 32,231. Von den Ende Dezembers 1845 zurückgebliebenen 90 Kranken befanden sich 78 Unheilbare und nur 12 Präsumtivheilbare. Die Zahl der weiblichen Kranken überschreitet fast Jahr für Jahr auffallend die der Männer.

Nach einer Uebereinkunft vom Jahr 1838 stund die Leitung der Irrenanstalt von Vernets bis 1843 bei der Spitaldirektion. In Folge des Gesetzes vom 13. Februar 1843 (Art. 35) ging dieselbe an das Departement des Innern über.

Ueber die ökonomische Verwaltung, über das ärztliche und ökonomische Beamten- und Dienstpersonal gibt das neueste Staatsbudget für das Rechnungsjahr 1846 die sichersten Aufschlüsse.

Jahrgehalt des Direktors (Verwalters)	Fr.	1500.
„ der Direktrice	„	600.
„ des Anstaltsarztes	„	1000.
Löhnung von 3 Krankenwärtern zu 300 Franken	„	900.
„ des Gärtners	„	300.
„ des Portiers (portiers commissionaire)	„	150.
„ der Oberwärterin (gouvernante)	„	300.
Transp.	Fr.	4750.

Transp.	Fr. 4750.
Löhnung der 3 Krankenwärterinnen zu 200 Franken.	„ 600.
„ d. Waschverwalterin (lingère)	„ 250.
„ der Köchin	„ 200.
„ von 2 Dienstboten (domestiques aides)	„ 300.
„ der äußern Portnerin (portière extérieure)	„ 150.
„ des besondern Wärters . .	„ 420.
„ von 2 andern Wärtern . .	„ 600.
Verpflegungsgeld von 19 Angestellten zu 6935 Verpflegungstagen à 54 Centimes täglich	„ 3740.
Gratifikationen	„ 250.
Summa der Gehalte und Verpflegungsgelder der Angestellten	Fr. 11,260.
Verpflegungsgelder von 88 Kranken, 32,120 Verpflegstage. à 54 Cent.	Fr. 17,350.
Arzneien	„ 700.
Brennholz	„ 3,200.
Beleuchtung	„ 400.
Besorgung der Wäsche	„ 800.
Möbel und Werkzeuge	„ 1,000.
Weißzeug	„ 1,500.
Bettzeug	„ 1,000.
Kleidung	„ 1,500.
Unterhaltung der Gebäude und verschiedene Arbeiten	„ 4,600.
Bearbeitung der Grundstücke . . .	„ 500.
Transp.	Fr. 32,550.

Transp. Fr. 11,260.

Transp. Fr. 32,550.

Verschiedene Gegenstände	„	100.
Bureaukosten und Verschiedenes . . .	„	690.
Summa für den Unterhalt der Kranken 2c.	Fr.	33,340.
Total der Ausgaben.	Fr.	44,600.

Die jährlichen Einnahmen der Anstalt sind im gleichen Budget zu 46,900 Franken angeschlagen. Dieselben ergeben sich aus den jährlichen Geldbeiträgen, welche theils verschiedene fromme Stiftungen, theils die Kranken selbst und ihre Verwandten an die Anstalt leisten. So bezahlten für 125 Geisteskranke, welche sich am 1. Januar 1846 in Vernets befanden:

Der Spital	für	55
Das Kantonalwohlthätigkeitsbureau	„	12
Die Stiftung Tronchin	„	7
Die französische Kasse (bourse française) . .	„	1
Die deutsche Kasse (bourse allemande) . . .	„	2
Die Polizei	„	3
Privaten (und Gemeinden?) (comptes particuliers)	„	45
		125

Die Instruktionen für den Anstaltsarzt sind vom 27. April 1838 und 23. September 1839. Der Arzt wohnt nicht in dem Gebäude, hat aber die Anstalt zu bestimmten Tagen und wenigstens drei Mal in der Woche zu besuchen. Daß der dirigirende Arzt nicht als oberster Leiter in der Irrenanstalt wohnt und daß neben oder vielmehr über ihm ein besonderer Direktor steht, muß unstreitig als Uebelstand bezeichnet werden. Nach der Instruktion vom 27. April 1838 ist der Direktor unmittelbar dem Departement des

Innern untergeordnet; er hat unter persönlicher Verantwortlichkeit die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu handhaben; er besorgt das Rechnungswesen. Klagen und Beschwerden gegen das Wart- und Dienstpersonal hat er bei dem Departement des Innern anzubringen. Gegen Maßnahmen des Hausarztes, welche der Direktor für die Sicherheit der Anstalt nachtheilig erachtet, kann dieser Einsprache erheben und den sofortigen Entscheid der Oberbehörde veranlassen.

Die Direktrice ist speziell mit der Beaufsichtigung der Weiberabtheilung beauftragt. Sie überwacht das Waschgeschäft und das Weißzeug, die Küche und die Anschaffung der Küchenbedürfnisse, so wie das ganze Detail der Haushaltungsgeschäfte.

Der Kanton **Neuenburg** besaß bisher keine eigene Irrenanstalt. Die Geisteskranken, welche hinlängliches Vermögen besaßen, wurden in auswärtigen Anstalten, namentlich von Stephansfeld und von Dôle (Frankreich) untergebracht, welch' beide Anstalten die Regierung nach eingezogenen amtlichen Erkundigungen dem Publikum vorzugsweise zur Benutzung empfehlen zu sollen glaubte. Bei diesem Anlaß erließ der Staatsrath ein vom 20. September 1843 datirtes Reglement über die Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten. Nach demselben darf kein Bewohner des Kantons ohne ausdrückliche Genehmigung des Staatsraths, der die Dauer des Aufenthalts bedingen kann, mehr als drei Monate in eine öffentliche oder private Irrenanstalt untergebracht werden. Jedes Haus, in dem ein Geisteskranker verwahrt und, wenn auch ganz einzig, von einer seiner Familie fremden Person besorgt wird, wird als Privatirrenanstalt betrachtet. Um die staatsräthliche Genehmigung zu erhalten, muß das Zeugniß eines patentirten Arztes die Geistes-

krankheit des in eine Irrenanstalt Abzugebenden amtlich bezeugen. Dieses ärztliche Zeugniß ist nur insofern gültig, als dasselbe innert der vierzehn Tage, welche dem an den Staatsrath gerichteten Autorisationsbegehren vorangehen, ausgestellt worden ist. Wenn die Verwandten eines gemeingefährlichen Irren das Nachsuchen um die Erlaubniß zu dessen Unterbringung in eine Irrenanstalt unterlassen, so verordnet diese der Staatsrath von sich aus auf das Begehren der Polizeibehörde des Wohnorts jenes Irren, der die Sicherheit und öffentliche Ordnung stört.

So war es bis jetzt. Bald wird aber der Kanton Neuenburg eine eigene Kantonalanstalt für Heilung und Verpflegung seiner unglücklichen Geisteskranken besitzen. Dem Beispiele eines edeln Pourtalés folgend, der einen Krankenspital stiftete, warf ein anderer edelgesinnter Neuenburger eine Summe für Errichtung einer Irrenanstalt aus, welche gegenwärtig im Bau begriffen ist und ohne Zweifel mit ihrer spätern Einrichtung allen Anforderungen der fortgeschrittenen Psychiatrie und humaner Pflege entsprechen wird.

In den Landestheilen, welche seit 1803 den Kanton **St. Gallen** bilden, wurden da, wo sogenannte Presten- und Siechenhäuser oder Spitäler sich befanden, Einzelne der gefährlichsten Irren wahrscheinlich in diesen Krankenhäusern eingesperrt oder an die Kette gelegt. Dieses darf aus einzelnen, geschichtlich nachweisbaren Beispielen einigermaßen angenommen werden. So wurden zu diesem Zweck wahrscheinlich für die Grafschaft Uznach das Töniersiechenhaus daselbst, für Sargans das alte Siechenhaus bei der Spleekapelle, für die alte St. Gallische Landschaft das von Abt Othmar 1566 gestiftete Siechenhaus in Bruggen, für St. Gallen, Rapperswil, Wil, Rorschach die dortigen Stadtspitäler, die Presten- und Siechenhäuser (domus leprosorum) ausnahmsweise in An-

spruch genommen. Für arme tobsüchtige Geisteskranke aus der Stadt St. Gallen bestanden namentlich bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts einige „Narrenhäusle" (Blochgefängnisse) unter dem dortigen Rathhause. Diejenigen, für welche die Familie ein Kostgeld bezahlen konnte, wurden im Prestenhaus zu Linsenbühl untergebracht. Im Jahre 1816 richtete man außerhalb des Linsenbühls, eine Viertelstunde von der Stadt, ein „Tollhaus" ein, das bis noch vor Kurzem fast alle Gebrechen der alten Tollhäuser an sich trug. Aus der Zeit des Fürstabts Cölestin I. (Sfondrati) findet sich eine obrigkeitliche Polizeiverordnung von 1692, kraft welcher die Verwandten derjenigen Personen, deren kranker Gemüthszustand Selbstmorde befürchten ließ, verpflichtet wurden, davon unverweilte Anzeige an die betreffenden Geistlichen oder in dringenden Fällen an die Beamten selber zu machen. Seit der Gründung des Kantons und nach dem Verschwinden der alten Siechenhäuser und der Auflösung ꝛc. ihrer Fonde fielen die Geisteskranken lediglich ihren Verwandten und, wenn sie arm und unterstützungsbedürftig waren, der Armenverwaltung in den Gemeinden zur Last. Der Staat kümmerte sich um diese Unglücklichen so wenig, daß seine Polizeibehörden nicht einmal Kenntniß nahmen von den Jammerkammern, in denen dieselben da und dort ein elendes, thierisches Leben fristeten.*) Ein Glück, wo Privatunternehmungen solcher Staatssorglosigkeit zu Hülfe kamen. So genoß eine Zeit lang die Privatirrenanstalt von Dr. Oberteuffer bei Wattwil, die gegenwärtig unter der Leitung

*) Gerne vernehmen wir, daß die mit dem periodischen Untersuch in den evangelischen Pfarreien beauftragte Kommission des evangelischen Kirchenraths sich bei der letzten Visitation speziell nach dem Zustand der Irren in den Pfarrgemeinden erkundigt habe.

t. Gallen zu Anfang 1838.

Tobsüchtige. Von den Gemeinden aus versorgt od. unterstützt. Männliche.	Weibliche.	Dem Geschlecht nach nicht angegeben.	Aus eigenem Vermögen od. von den Familien versorgt. Männliche.	Weibliche.	Dem Geschlecht nach nicht angegeben.	Total.	Verhältniß des Totals zur Bevölkerung (im Febr. 1837) und zwar zu 1000 Seelen.
1	—	—	—	—	—	29	3,075
—	—	—	—	—	—	8	1,078
—	2	—	4	2	—	34	3,959
—	1	—	—	—	—	38	3,245
1	1	—	2	—	—	45	2,934
3	2	—	1	2	—	13	1,038
—	—	2	—	—	11	114	7,975
1	—	—	1	—	—	25	3,656
—	—	—	1	3	—	37	3,029
—	—	5	—	—	4	54	4,720
1	—	—	—	—	—	20	1,788
2	—	—	—	—	—	11	1,121
2	1	—	4	1	—	66	5,400
1	—	—	2	3	—	19	2,731
1	2	—	—	—	—	13	1,460
13	9	7	15	11	15	526	3,311

Total der Tobsüchtigen 70.

Tabellarische Uebersicht der ... im Kanton ...

Zusammengetragen aus den bezirksärztlichen Eingaben.

Bezirk.	Blödsinnige.							
	Von den Gemeinden aus versorgt od. unterstützt.			Aus eigenem Vermögen od. von den Familien versorgt.			Von den ... aus versorgt	
	Männliche.	Weibliche.	Dem Geschlecht nach nicht angegeben.	Männliche.	Weibliche.	Dem Geschlecht nach nicht angegeben.	Männliche.	Weibliche.
St. Gallen. . . .	6	1	—	2	2	5	1	4
Tablat	2	3	—	—	—	—	—	—
Rorschach. . . .	2	8	—	3	4	—	4	3
Unterrheinthal .	2	4	—	8	2	—	2	4
Oberrheinthal .	11	14	—	9	5	—	—	—
Werdenberg . .	—	—	—	—	—	—	2	—
Sargans	—	—	39	—	—	56	—	—
Gaster.	2	—	—	—	1	2	5	3
Seebezirk . . .	4	6	—	4	5	—	1	4
Obertoggenburg	—	—	12	—	—	16	—	—
Neutoggenburg .	3	2	—	—	—	7	1	[illegible]
Alttoggenburg .	2	3	—	—	1	—	1	[illegible]
Untertoggenburg	6	8	—	7	7	—	3	[illegible]
Wyl	—	—	—	2	4	—	1	[illegible]
Goßau	1	2	—	—	2	—	1	[illegible]
	41	51	51	35	33	86	22	[illegible]

Total der Blödsinnigen 297. Total der Schwermüthigen 63.

des praktischen Arztes Maag theilweise fortbesteht, des besten Rufes und wurde besonders vom Toggenburg und den angränzenden Bezirken in Anspruch genommen. Mehrere Gemeinden und Privaten aus den altlandschaftlichen Bezirken, bisweilen auch aus der Stadt St. Gallen, benutzten für die von ihnen zu versorgenden Irren die von 1805—1845 bestandene Privatklinik des praktischen Arztes M. Ludwig Hungerbühler in Wittenbach, eine Stunde von St. Gallen.*) Nach Gründung der Privatirrenanstalt in Walzenhausen durch den praktischen Arzt Leuch ward diese auch vom Kanton St. Gallen aus häufig benutzt. Seit dem September 1843 besteht außerhalb St. Leonhard, 1/4 Stunde von St. Gallen, eine durch die praktischen Aerzte Vonwiller und Seiz gegründete Privatirrenanstalt, welche 25 bis 30 Kranke aufnehmen kann, und sich bereits eines sehr guten Rufes erfreut.

Inzwischen veranlaßten gemeingefährliche und schreckhafte Auftritte zweier an s. g. Mord-Monomanie leidender Gemüthskranken am 28. September 1836 die St. Gallische Regierung zu dem Beschlusse, den Zustand des Irrenwesens im Kanton und die Gründung einer Kantonalirrenanstalt in nähere Erdauerung zu ziehen. Eine von der Sanitätskommission 1838 aufgenommene Irrenstatistik ergab nebenstehende Uebersicht.

In Folge des Ergebnisses dieser Statistik wurde der Eifer im Kleinen Rathe so groß, daß man unter Umgangnahme von

---

*) Einer der letzten in diese Privatklinik aufgenommenen Patienten war der am Sylvestertag des Jahres 1841 verstorbene Herr Johann Peter Hosang von Tschappina, der seinem Heimatkanton Graubünden sein ganzes, wie verlautet, in zirka 50—60,000 fl. bestehendes Vermögen zu einer wohlthätigen Anstalt vermachte.

einem Minderheitsantrag, nach welchem die Irrenanstalt in die Gebäulichkeiten des inzwischen säkularisirten Klosters Pfäfers verlegt werden sollte, ausschließlich an den Grund- und Neubau einer St. Gallischen Irrenanstalt dachte und zu diesem Behufe zwei Experte in den Personen der Herren Sanitätsrath Dr. Rheiner *) und Architekt Kubli zum Besuch der vorzüglichsten Irren-Heil- und Verpflegungsanstalten nach Deutschland abordnete. Als dieselben aber im Oktober 1840 ihren einläßlichen Bericht unter Beilegung von Plänen, Kostendevisen 2c. abgestattet und eine nachträgliche Eingabe des Architekten vom 14. Dezember 1842 die Kosten eines Neubaus für 108 Irren in Allem auf 145,000 fl. gestellt, während man diese anfänglich nur zu 50,000 fl. angenommen hatte, so war es natürlich, daß der Große Rath in Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons und um bald möglichst für die unglücklichen Irren zu sorgen, in der Sitzung vom 25. Nov. 1842 die Regierung beauftragte, näher zu untersuchen, ob sich nicht die Räumlichkeiten des säkularisirten Klosters Pfäfers zu Umwandlung in eine Irrenanstalt eignen. Der Untersuch fiel in allen wesentlichen Punkten zu Gunsten des Projektes aus.

Die mit demselben beauftragte Kommission konnte unter'm 30. Mai 1843 durch ihren Rapporterstatter Herrn Dr. Rheiner in Wahrheit berichten: Die hohe Lage von Pfäfers gewähre im Sommer den Vortheil, daß die Luft weit reiner und des stets stattfindenden gelinden Luftzuges wegen die Hitze daselbst nie so bedeutend sei, wie in den

*) Herr Kantonsrath Dr. Rheiner hat sich namentlich um die angestrebte Verbesserung des Schicksals der Irren im Kanton St. Gallen ein wesentliches Verdienst erworben.

Niederungen. Von Wichtigkeit für die Anstalt bleibe die herrliche Aussicht in das Thal und in die Hochgebirge, das üppige Grün der Umgebung und die mit Laub- und Nadelholz bewachsenen Waldungen. Vorhanden sei auch die Abgeschiedenheit und Stille, welche man für Geisteskranke unerläßlich halte. Die schöne Hochebene lade zum Aufenthalt im Freien und zu ländlichen Arbeiten ein und könne nur wohlthätige Eindrücke auf kranke Gemüther ausüben. Ja gerade in Ländern, wo Tobsucht und Wahnsinn mehr unter dem vorwaltenden Uebergewicht des Nerven- und Gehör-, als des Gefäßsystems entstehen, wie solches in unserm Kanton gewöhnlich der Fall sei, — gerade für den Kanton St. Gallen, dessen meiste Bewohner doch schon dem Berglande angehören, passe eine solche Lage vorzüglich und wiege hinlänglich alle Nachtheile der Entfernung vom Hauptorte, des abschüssigen Terrains, der Nähe bei den Badeanstalten u. s. w. auf. Daß überhaupt in Pfäfers die Sterblichkeit nicht größer sei, als anderwärts, bewiesen die Mortalitätstabellen. Wasser, sowohl zum Trinken als zu Bad-, Reinlichkeits- und ökonomischen Zwecken, sei genüglich und in vorzüglicher Güte vorhanden. Die nahen Thermen können häufig zu Kurzwecken verwendet, die der Anstalt einzuverleibenden herrlichen Wiesen und Gärten zu Feld- und Gartenarbeiten durch die Irren benützt werden.

Was die Gebäulichkeiten betreffe, so seien sie ausgezeichnet trocken und in Mauern, Böden, Gängen, Fenstern ꝛc. solid erstellt, von Licht und Sonne nach allen Seiten bestrichen, überhaupt so angelegt und mit den erforderlichen Gärten und Hofräumen versehen, daß die Heil- von der Pflegeanstalt, die weiblichen von den männlichen Irren stets und überall völlig ausgeschieden werden können. Das Gebäude bilde ein längliches Viereck, dessen östliche Seite die Kirche, die südliche

as sogenannte Hofgebäude, die westliche das Konventgebäude und die nördliche das sogenannte Neuganggebäude mit 5 Salons, 59 eilf Fuß hohen zum Theil heizbaren Zimmern und 4 Küchen, außer den Magazingewölben des Erdgeschosses und den schönen Kellern, enthalte. Die Gänge, 13 Fuß breit, seien gewölbt, hoch und hell und können durch Erhöhung der Kreuzstöcke noch freundlicher gemacht werden. Die ganze Umänderung des Gebäudes in eine Irren- Heil- und Pflegeanstalt für 108 Irren werde nicht höher als auf 27 bis 30,000 fl., und die neue Einrichtung auf 8500 fl. zu stehen kommen.

Auf solche Berichte hin trug nun auch der Regierungsrath bei'm Großen Rathe mit Botschaft vom 8. November 1843 auf Verlegung der Irrenanstalt in die Gebäulichkeiten des säkularisirten Klosters Pfäfers und auf eine entsprechende Dotation mittelst Einverleibung mehrerer klösterlicher Grundstücke in dieselbe an. Der Große Rath wies den Gegenstand an eine Siebnerkommission und faßte dann, obwohl 5 Mitglieder derselben in einem weitläufigen Gutachten vom 5. Juni 1844 sich gegen den Antrag des Kleinen Rathes und nur 2 (Berichterstatter Landammann Näff) sich für denselben ausgesprochen, in der Sitzung vom November 1845 gegen eine Minderheit von bloß 18 Stimmen nachstehenden denkwürdigen Beschluß:

1) „Es soll in den Gebäulichkeiten des säkularisirten Klosters Pfäfers eine Irrenanstalt errichtet werden.

2) Die für diese Anstalt erforderlichen Liegenschaften und Gebäude sind derselben aus dem Liquidationsfonde unentgeltlich und unbelastet abzutreten, und zwar:

a. das Klostergebäude mit den Umgebungen nach dem Situationsplan von Herrn Hemmi;

b. der Marstall und der Marstallgarten;

c. das Gut Boval;
d. das Vanetschengut;
e. die Mühle und Säge im Dorfe Pfäfers;
f. der Weyer auf Brackenfall.

3) Auf den Fall, daß der Ertrag des Liquidationsfondes mit dem Ertrage der Waldungen und der Badanstalten nicht im Stande wäre, die auf dem Fonde haftenden Lasten zu bestreiten, soll der Zins der abgetretenen Liegenschaften im Betrage von 1500 fl. aus dem Salzfond an die Liquidationskasse vergütet werden, bis zu der Zeit, in welcher der Ertrag der vorhandenen Fonde des säkularisirten Klosters Pfäfers selbst wieder zu Bestreitung der Lasten genüge.

4) Das für neue Erstellung der Pfarr- und Kaplaneiwohnungen in Pfäfers allfällig erforderlich werdende Kapital von 11,000 fl. soll aus der Liquidationskasse des säkularisirten Klosters Pfäfers erhoben werden.

5) Für die Erstellungskosten bis auf den Betrag von 40,000 fl. wird der Kantonalarmenfond angewiesen. Dieselben sollen indeß nur nach und nach, so wie das Bedürfniß der Anstalt es erfordert, verwendet werden.

6) Die jährlichen Administrations- und Verpflegungskosten sind theils aus den für die Irren zu bezahlenden Verpflegungsgeldern, theils aus dem Ertrag der angewiesenen Liegenschaften, theils aus dem Arbeitsverdienste der Irren und wo vorstehende Einnahmen nicht hinreichen, aus den Zinsen eines Dotationskapitals von 50,000 fl. zu decken, welches der Kantonalarmenfond an die Irrenanstalt abzugeben und auszuhändigen hat.

7) Der Kleine Rath ist eingeladen, seiner Zeit den erforderlichen Organisationsbeschluß dieser Anstalt dem Großen Rathe vorzulegen."

In Vollziehung dieses Beschlusses ließ hierauf der Kleine

Rath die Organisation der neu gestifteten Anstalt durch eine Dreierkommission begutachten und brachte mittelst Botschaft vom 11. September 1846 einen geeigneten Organisationsvorschlag zum Entscheide an die oberste Landesbehörde. Da dieser Beschlussesvorschlag sammt der denselben beleuchtenden kleinräthlichen Botschaft durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben wurde, so fügen wir beide sammt einem Situationsplan der Anstalt gegenwärtiger Schrift als Beilage an. (Man sehe Beilage und Pläne.)

Nach diesem flüchtigen Blick von Kanton zu Kanton in den Stand und Zustand des schweizerischen Irrenwesens erlauben wir uns nun die Frage: Wie könnte auf dem Wege der Gesetzgebung und besonders durch Erstellung zweckmäßiger Anstalten zur Verbesserung des Schicksals der Geisteskranken in unserm Vaterlande mehr Theilnahme erweckt werden, und kann die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft nach dem Zwecke ihrer Stiftung in irgend einer Weise etwas dazu beitragen?

Um vorhandenen Gebrechen in irgend einer Richtung des Gesellschaftszustandes abhelfend zu begegnen, muß man vor Allem die Natur, das Wesen und den Umfang des Uebels genau kennen. So hat die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft durch ihre Untersuchungen über den Zustand des Armen-, Schul- und Gewerbwesens, des Gefängnißwesens 2c., in den einzelnen Kantonen, durch ihre statistischen Erhebungen über die Strafrechtspflege, die Ersparnißkassen, über das Heimathlosen- und Auswanderungswesen u. s. w. durch die Veranlassung der Aufnahme statistischer Tabellen über den Kretinismus, Nachhaltiges und Wesentliches zur Verbesserung des Zustandes des Armen-, Schul-, Gewerbs-, des Gefängniß-, des Sparkassawesens und zur Gründung

der Kretinenheilanstalt auf dem Abendberge beigetragen. Die Gesellschaft war namentlich Mitveranlasserin, daß die medizinische Sektion der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ein besonderes Komité von fünf Mitgliedern mit Eruirung genauer statistischer und topographischer Nachweise über den Kretinismus in der Schweiz beauftragte. Weit dringender fürwahr und von entschieden praktischern Erfolgen begleitet wird aber ein näherer Untersuch über das Vergangene und Bestehende, über das in Ausführung Begriffene und das noch Anzustrebende im öffentlichen Irrenwesen unsers Vaterlandes sein. Vor Allem ist eine vollständige statistische Aufnahme der Irren in der Schweiz nothwendig. Man wird nun aber zugeben, daß diese Aufgabe weit besser und zweckmäßiger von dem Verein der schweizerischen Naturforscher und Aerzte gelöst wird. Sie, die schweizerischen Aerzte und Irrenärzte, müssen sich über die Prinzipien und die Methode einer solchen Aufnahme unter einander verstehen und sodann gemeinsam dahin wirken, daß demgemäß zu einer Zeit nach einer Methode eine allgemeine Zählung der Irren in der ganzen Schweiz vorgenommen werde. Wenn Dem so ist, sollte es dann nicht endlich an der Zeit und dem Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft angemessen sein, die schweizerische Irrenangelegenheit, die namentlich mit dem Armenwesen so nahe und innig zusammenhängt, der Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Vereins der schweizerischen Naturforscher und Aerzte dringend zu empfehlen? Dieser ausgezeichnet thätige Verein mit seinen Filialen in den Kantonen, hat seine geologisch-topographischen, zoologischen, botanischen u. s. w. Sektionen, besondere Kommissionen mit außerordentlichen Krediten für Bearbeitung der **Flora**, der **Fauna Helvetica**, für den Kretinismus, — sie pflegt Untersuchungen über die Natur und das Entstehen der Gletscher, über die erratischen

Blöcke, über Errichtung von Thierspitälern u. s. w., — sollte sie, von der Schwestergesellschaft angegangen, ihrer medizinischen Sektion nicht auch eine nähere Untersuchung über das öffentliche Irrenwesen im Vaterlande übertragen und dafür, wenn nöthig, angemessene Kredite anweisen? Die deutsche naturforschende Gesellschaft hat, wenn wir recht berichtet sind, ihre eigene irrenärztliche Sektion, deutsche Zeitschriften für Psychiatrie reihen sich würdig ihren Bestrebungen an; die Assoziationen der englischen Irrenärzte versammeln sich seit 1841 alljährlich an einem Irrenanstaltsorte zu wechselseitiger Besprechung der Gegenstände ihres Faches. Aehnliches soll im benachbarten Frankreich der Fall sein. Kann und wird ein solches Beispiel im Schweizerlande, das wie kaum ein anderes das Land der Vereine und Assoziationen ist, keine Nachahmung finden? Eben jetzt sind die Kantone Waadt, Bern, St. Gallen, Neuenburg und zum Theil auch Aargau theils mit Neubauten, theils mit neuen Einrichtungen für Irrenanstalten beschäftigt. Welch' wohlthätigen Einfluß könnten nicht die Verhandlungen und Untersuchungen, die Räthe und Gutachten solcher Männer vom Fache auf eine zeit- und zweckgemäße Ausführung dieser menschenfreundlichen Unternehmungen zur Heilung und Verpflegung der unglücklichen Geisteskranken ausüben? Was könnte eine irrenärztliche Sektion der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft nicht Ersprießliches und Praktisches leisten für Psychiatrie und psychiatrische Klinik, für Bildung endlich tüchtiger, einheimischer Irrenärzte? Sollte die Schweiz keinen Psychiater, wie Hans Kaspar Hirzel, mehr hervorbringen können? Glaube man nur, was ein edler Dichter (Rückert) ausgesprochen: „daß jeder Schritt für sich ein Ziel, und nebenbei ein Fortschritt auf dem Wege zu höherm Ziele sei!"

Wir erlauben uns daher den Antrag, es wolle die dieß-

jährige Hauptversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft beschließen:

„Es habe die Direktionskommission das öffentliche Irrenwesen im Vaterlande in einer geeigneten Zuschrift an das Generalsekretariat der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft zu Handen derselben in dem Sinne dringend zu empfehlen, daß vorläufig:

1) Im Schooße derselben eine irrenärztliche Sektion gebildet und diese zunächst mit Behandlung der Irrenangelegenheit beauftragt werde;

2) daß diese Sektion, um zu möglichst genauen Ergebnissen über den Stand und Zustand der Irren in den einzelnen Kantonen zu gelangen, nach einem gleichförmigen Schema entsprechende Fragen über die Geisteskranken in pathologischer, ätiologischer, therapeutischer und statistischer Beziehung mit möglichster Klarheit und Einfachheit entwerfe und auf passende Weise für deren Beantwortung sorge;

3) daß einzelne Mitglieder und Freunde der Psychiatrie genaue Monographieen über den Zustand der jetzigen Anstalten in den Kantonen, in welchen die Geisteskranken versorgt werden, über die Behandlung der Patienten, die Sönderung der Heilbaren von den Unheilbaren, über die Heilmethode und die Heilmittel, über die Verpflegung und deren Kosten, über die Lage und Beschaffenheit der Gebäulichkeiten, über die Leitung und Aufsicht, über das Wartpersonale, die Besoldungen u. s. w. liefern, und daß endlich

4) die Ergebnisse des also gepflogenen umfassenden Untersuchs in einem erschöpfenden, raisonnirenden Bericht über das Irrenwesen in der Schweiz, verbunden mit geeigneten Reformvorschlägen, gedruckt und der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Nach diesem Antrage, den wir der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Annahme zu empfehlen uns die Freiheit nehmen, sei es uns zum Schlusse noch erlaubt, mit ein paar Worten auf den bereits oben angedeuteten Zusammenhang des öffentlichen Irrenwesens mit der Armenpflege zurückzukommen. Ja, da die gemeinnützige Gesellschaft sich statutengemäß neben dem Erziehungs- und Industriewesen in der Regel nur noch mit der Armenpflege befaßt, so sind wir gewissermaßen schuldig, uns zu rechtfertigen, daß wir die schweizerische Irrenangelegenheit vor dieselbe bringen.

Man hat die Wahrheit schon oft ausgesprochen, allein sie kann nicht genug wiederholt werden: Nur der an Leib oder Seele kranke Mensch ist wirklich arm. Ein kranker Mann, ein armer Mann. Der Mensch, der gesund an Leib und Seele ist (sana mens in corpore sano), besitzt den großen, ja den einzigen Reichthum, den der Sterbliche hat, — die leiblichen und geistigen Organe der Arbeit. Arbeit bringt Erwerb; wer erwirbt, schafft nicht nur für sich und die Seinigen die Existenzmittel, sondern er kann seinen Nachkommen noch „Erarbeitetes" — „Erärbtes" über den Tod hinaus einhändigen. „Arbeit" und „Erbe" sind fürwahr in mehr als einer Beziehung sehr nahe mit einander verwandt. Wo immer der Arme arm ist, auch wenn er gesunde Arme und einen gesunden Geist hat, da kann nicht von einer natürlichen Armuth die Rede sein. Wo der Arme arm bleibt, weil er nur seine Arme hat, da ist eine künstliche, in krankhaften politischen und sozialen Verhältnissen liegende Armuth (Pauperismus) vorhanden. Gegen diese künstliche Armuth hat die Gesammtheit, — hat der Staat allerdings selbst einzuschreiten und Abhülfe zu schaffen. Dieses Einschreiten muß aber

in der Anwendung ganz anderer Mittel bestehen, als in staatlicher **Zentralisirung** der Unterstützung der durch die **künstliche** Armuth in den Nothstand gerathenen Bürger. Allein auch die Unterstützung der **natürlichen** Armuth darf allgemein und in der Regel nicht staatlich zentralisirt werden, wenn nicht die Zahl der natürlichen Armen künstlich vermehrt und ein ausgeschämtes, hochmüthiges Bettlergeschlecht herangezogen werden soll. Der Grundsatz, daß die Armenunterstützung eine **freiwillige, moralische**, eine Menschen- und Christenpflicht, keine **Steuerauflage**, jedenfalls nur eine Zwangspflicht sein soll, die zunächst Blutsverwandte armen Blutsverwandten, Geschlechtsgenossen armen Geschlechtsgenossen, Korporationen mit Genossengütern armen Korporationsgliedern schuldig sind, ist nicht nur der uralte, er ist sicherlich auch der beste und natürlichste. *) Ja, schon die Bestimmung, daß einer

---

*) Es kann gewiß nicht schaden, wenn zu einer Zeit, wo so häufig der Ruf nach staatlicher Zentralisirung des Armenwesens ertönt, der Wortlaut des Artikels 101 im Landbuch von **Uri** hier angeführt wird.

„**Art.** 101. Wenn vaterlose Kinder oder solche, die der Vater wegen eigner Presthaftigkeit nicht erhalten könnte, oder auch andere gebrechliche, alte, kranke, ihren Unterhalt zu verschaffen ganz unvermögende Personen sind, so sollen dieselben von ihrer Verwandtschaft genährt, erzogen oder verpflegt werden, und zwar die Kinder bis in's zwölfte Jahr, oder, so alsdann sich selbst den Unterhalt zu erwerben noch unfähig, auch länger, und bis sich selbst zu erhalten im Stande sind. Hiefür ist des weitern folgendes festgesetzt: a) Obiges solle jederzeit der nächste Verwandtschaftsgrad, Vatermark, thun müssen, und wenn derselbe allein dazu nicht vermöglich, so solle mit Bewilligung eines Raths von Grad zu Grad weiter gegriffen, und die Weitern dafür angesprochen wer-

politischen Gemeinde die gesetzliche Pflicht obliege, arme Gemeindsgenossen nöthigenfalls durch Steuern und Tellen

---

den, wie es die Umstände und das Vermögen der treffenden Verwandtschaft erfordert. b) Wenn ein oder mehrere Verwandte sich dessen mit Recht entschütten wollen, und dagegen Recht darschlagen; so solle der nähere Verwandtschaftsgrad, der das Weitergreifen in die weitern Gräde verlangt, die sich rechtlich Beschwerenden vor Gericht dafür belangen, welches nach Erforderniß der Umstände darüber rechtlich entscheiden wird. c) Wenn bis zum fünften Grad Vatermark keine oder nicht hinreichend vermögliche Verwandte sind; so solle der fünfte Grad Vatermark nebst der nächsten Verwandtschaft Muttermark dazu genommen werden, und dann sofort Muttermark bis in fünften Grad. In Gemeinden aber, wo wirkliche aktive Armenpflegen sind, und so lang solche bestehen, mag für Verwandte, die nach dem Verhältniß ihres Vermögens auch einigen Beitrag in die Armenpflege geben, nur bis in den dritten Grad Vaterseits gegriffen, und weitere als im dritten Grad stehende solche Verwandte nicht mehr angehalten werden, sondern wenn die nähern allein nicht vermögend genug angesehen werden können, müßte dann die Armenpflege für die ihrigen solche Steuerbedürftigen sorgen, oder statt jener weitern Verwandten das Erforderliche beitragen. d) Wenn jemand solche Kinder einem sie verpflegenden Verwandten entzöge, wegführte, sie von ihm wegzulaufen oder sich ungebührlich zu betragen verleitete, der soll nach Umständen scharf bestraft, auch allenfalls zum Ersatz der Verpflegungs- und Erziehungskosten angehalten werden. e) Wenn einem solchen Kinde oder andern auf diese Art verpflegten oder besteuerten Personen durch ein Erb oder auf andere Weise etwas zukommt, oder das Kind oder die Person in der Folge sich etwas erwirbt, so soll den Verwandten für die Steuer oder Verpflegung billiger und voller Ersatz gethan werden. Es soll nebst dem einer, der ein Kind untadelhaft gleich einem eigenen erzieht, und ihm zu seinem künftigen Fortkommen behülflich ist, nach vollem Ersatz der Kösten, wie obgemeldt, noch mit und neben dem nächsten Verwandtschafts-

zu unterstützen, ist eine Ausdehnung des Grundsatzes und gehört der modernen Staatsordnung an. Sie läßt sich nur durch die Noth und durch die bedauerlichen Umstände rechtfertigen, welche im Gefolge des modernen Staates und der alle Lebens- und Gewerbsverhältnisse durchdringenden Konkurrenz eingetreten sind.

Um die Ausgaben und Steuern zu vermindern, welche in manchen Gemeinden Jahr für Jahr in abschreckender Progression sich vermehrten, griffen nun viele Kommunen nach dem Armenhaussystem. Sie griffen aber auch namentlich darnach, um ihre armen, körperlich presthaften, unheilbaren Kranken einer-, und um ihre vorhandenen armen Irren anderseits besser und wohlfeiler versorgen zu können. Nach einigen gemachten Erfahrungen sind wir aber weit entfernt, diesem System der Kommunalarmenhäuser unbedingt das Wort zu sprechen. Abgesehen davon, daß die

---

grad, die Verlassenschaft desselben, wenn es ohne Leibserben stirbt, als wie ein Erbglied miterben mögen. f) Wenn solche Steuer- oder Unterhaltungsfälle sich ereignen, soll die Verpflegungs- oder Steuerabtheilung durch das Dorfgericht oder Waisenamt, wo der Hülfsbedürftige angesessen ist, veranstaltet werden, und herumziehende Leute, die keinen bestimmten Ansitz haben, sollen als Gemeindgenossen der Gemeinde betrachtet werden, wo sie zuletzt die Gemeinderechte genossen und ausgeübt haben. Die Steuer- oder Verpflegungsabtheilung soll jedesmal dem Rath zur Bestätigung vorgelegt werden. g) Bei solchen Anläßen ist jedes Dorfgericht schuldig dem andern in Aufsuchung der Verwandtschaft, so weit es durch dortige Tauf-, Ehe- und Todtenbücher geschehen kann, und in Avisirung derselben zu Zusammentritten unentgeltlich an die Hand zu gehen. Desgleichen sollen sie auch die Steuer von den Steuerpflichtigen ihrer Gemeinde unentgeltlich einziehen und dem betreffenden Dorfgericht oder Waisenamt behändigen, damit die Armen besser unterstützt und vor Kosten geschont werden.

vielen Gemeindsarmenhäuser die Zahl der Gemeindsarmen kaum mit mehr Erfolg vermindern werden, als die vielen Wirthschaften die Zahl der Zecher und die Findelhäuser jene der Findelkinder, ist es für die Sittlichkeit und die Erziehung meist gefährlich, wenn 60, 80 bis 100 und noch mehr Personen verschiedenen Geschlechts und verschiedenen Alters, wenn Erwachsene, wenn Kinder, wenn Verheirathete und Unverheirathete in ein Gebäude zusammengepfercht werden. Insbesondere ist die Versorgung der Waisenkinder in solchen Gemeindsarmenhäusern und ihr Zusammenleben mit den erwachsenen, leider nicht selten sittlich verdorbenen Armen um so heilloser und verwerflicher, je untüchtiger oft die, freilich meist auch ärmlich besoldeten Armenväter sind, denen die Leitung und Aufsicht über die Armenhäuser obliegt. Sollen aber neben und zu den Gemeindsarmenhäusern für arme Erwachsene auch noch Gemeindswaisenhäuser für arme Kinder gesöndert erbaut, unterhalten, geleitet und verwaltet werden, so vermindert sich sicherlich der finanzielle Vortheil, der durch die Vertauschung des Armenhaussystems mit dem Spendsystem und der Unterbringung armer Waisen in einzelnen Familien erzielt werden will, ein Vortheil, welcher überdieß in ackerbautreibenden Gegenden, in denen die Armen nicht mit verschiedenen Industriearbeiten leicht und ergiebig beschäftigt werden können, sich weit geringer herausstellt, als in vorzugsweise industriellen Gemeinden.

Aber, — wird man einwenden — zugegeben, daß die Gemeinden den armen Arbeitsunfähigen und Altersschwachen, den Frauen und Kindern, welche den sie nährenden Vater verloren, den vorübergehend kranken Armen durch Geld- und Naturalspenden, durch schnellen, ärztlichen Beistand in den Häusern, durch eigene Armenärzte und unentgeltlich verabfolgte Arzneien u. s. w. ohne Armen-

häuser helfen und beispringen können, — wie sollen die Gemeinden ohne Armenhäuser die armen Kranken gut versorgen, bei denen die Hülfe in einem Privathause entweder gar nicht oder nur mit enormen Kosten möglich ist, oder wo es sich um körperlich und geistig Unheilbare, z. B. um tobsüchtige und gemeingefährliche Irren, um ekelhafte Körperkranke handelt, deren Verpflegung in Privatwohnungen nach den häuslichen Verhältnissen schlechterdings unzulässig erscheint? Wir antworten: Hier eben, aber auch nur hier sollen die vereinten Kräfte im Staate den Familien und Gemeinden in Unterstützung der natürlichen Armuth durch Gründung und Stiftung von Landesspitälern und Landesirrenanstalten zu Hülfe kommen. Was diese für zweckmäßige, erfolgreiche Heilung und Pflege der Kranken leisten, kann ohnehin in Gemeindsarmenhäusern gar nicht, jedenfalls nicht mit so mäßigen Kosten erzielt werden. Wenn durch irgend ein Mittel, so wird durch Errichtung von Landesspitälern und Landesirrenanstalten die Einführung des Kommunalarmenhaussystems, zumal in agrikolen Gegenden, entbehrlich und die Zinsen vorhandener Gemeindsarmenfonde können, statt daß letztere selbst ganz oder zum großen Theil für den Bau und Unterhalt von Armengebäulichkeiten aufgehen, ungeschmälert zu Milderung materieller Noth verwendet werden. Dehnt sich die staatliche Zentralisirung des Armenwesens nicht weiter aus, so hat man sich auch keineswegs zu fürchten, daß die Armenversorgung im Allgemeinen zur gefährlichen, unmittelbaren Staatslast werde.

Mit dieser kurzen Erörterung, welcher vorzugsweise unsere schweizerischen Verhältnisse zu Grunde gelegt sind, glauben wir gezeigt zu haben, wie eng das Irrenwesen mit dem Armenwesen zusammenhängt, wie durch Stiftung zweckmäßiger

Zentral-Irren- und Krankenanstalten im angedeuteten beschränkten Sinn auch die Last des Armenwesens in den Gemeinden erleichtert wird, — und wie folglich die gemeinnützige Gesellschaft mit keinem, ihrem Zwecke fremden Gegenstand sich beschäftigt, wenn sie zu einem ersten Schritte, der zu Verbesserungen im öffentlichen Irrenwesen unsers Vaterlandes führen kann, so weit es ihr möglich ist, bereitwillige Handbietung leistet. Uebrigens weiß man ja, daß diese Gesellschaft das Terenzische nihil humani a me alienum puto — „von Allem, was auf Menschenwohl sich bezieht, darf nichts mir fremd bleiben", — vor andern Vereinen aus sich längst zum Wahlspruch gemacht hat.

R. bei St. Gallen, im September 1846.

Beilagen

über

die Organisation der St. Gallischen Irren- Heil- und Pflegeanstalt.

A. Botschaft des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen an den Großen Rath desselben, vom 11. September 1846.

Tit!

Am 14. November 1845 haben Sie den hochwichtigen Beschluß gefaßt, es soll in den Gebäulichkeiten des säkularisirten Klosters Pfäfers eine Kantonalirrenanstalt eingerichtet werden. Gleichzeitig beauftragten Sie uns mit dem Entwurf einer Organisation dieser neu gestifteten Landesanstalt. Mit gegenwärtiger Botschaft geben wir uns nun die Ehre, Ihnen, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe, unsere wohlerwogenen gutachtlichen Anträge zur Berathung und zum Entscheide vorzulegen.

I. Bemerkungen im Allgemeinen.

Bei Lösung unserer nicht unschwierigen Aufgabe suchten wir uns vor zwei Abwegen zu hüten, in welche nach unserer Ansicht einige Organisationen ähnlicher Anstalten bisher gerathen sind. Der eine besteht darin, daß Bestim-

mungen in dieselben aufgenommen wurden, welche nicht in die organisatorischen Fundamentalsatzungen gehörten, sondern in die Hausordnung und in die Instruktionen der Beamten und Angestellten der Anstalt hätten verwiesen werden sollen. Das Weglassen von solchen Bestimmungen aus der Organisation hingegen, welche als bleibende, möglichst unabänderliche Grundbestimmungen der Stiftung und des Zwecks der Anstalt, ihres Umfangs, ihrer eigenthümlichen Unterhaltung und Verwaltung, ihrer Leitung, Beaufsichtigung und Benutzung angesehen werden müssen, — erschien uns als der andere auszuweichende Abweg. Der erste hätte unzweifelhaft dahin geführt, daß eine Menge im Laufe der Zeit und der gemachten Erfahrungen dem Wechsel und der Veränderung unterliegender Detailvorschriften in den Organisationsbeschluß aufgenommen worden wären, die nicht Gegenstand der Gesetzgebung im engern Sinne sein können, sondern der Vollziehung und Polizei anheimfallen und als solche in den Reglementen, den Amts- und Dienstinstruktionen ihren Platz finden. Der zweite Abweg hätte zur Folge gehabt, daß die Vollziehungsbehörde bei Festsetzung des Hausreglements, der Instruktionen und der übrigen exekutorischen Anordnungen da oder dort ohne jene leitenden Grundsätze und Normen geblieben wäre, die stets berücksichtigt und nie aus dem Auge verloren werden müssen, wenn eine Landesanstalt von dem Umfange, von der Natur und Wichtigkeit im Laufe der Zeit dem stiftungsgemäßen Zweck im ursprünglichen Geiste nicht allmälig entfremdet und den unstäten, wechselnden Launen der Willkür, der System- und Neuerungssucht, den Kreuz- und Querfahrten der Theorien ihrer zeitweiligen Leiter und Verwalter preisgegeben werden soll.

Von dieser Grundansicht geleitet, entwarfen wir beiliegenden Organisationsbeschluß. Derselbe enthält in fünf Abschnitten die Grundbestimmungen:

Abschnitt I. Ueber den Zweck der Anstalt.
" II. Ueber die Unterhaltung der Anstalt.
" III. Ueber die Beaufsichtigung und Verwaltung derselben.
" IV. Ueber die Gehalte der Beamten und Angestellten.
" V. Ueber die Benutzung der Anstalt und die Festsetzung der Verpflegungsgelder.

Die Festsetzung der Gehalte der Beamten und Angestellten der Anstalt gehört, streng genommen, allerdings nicht in den Organisationsbeschluß. Allein da es nach unsern verfassungsmäßigen Einrichtungen in der ausschließlichen Kompetenz des Großen Rathes liegt, die fixen Gehalte und Entschädigungen aller Staatsbeamten und Angestellten festzusetzen, so schien es uns geeigneter, dem Abschnitt über die Aufstellung der Anstaltsbeamten und Angestellten einen weitern über deren Gehalte und Besoldungen folgen zu lassen, als für letztere neben der Organisation einen gesönderten Beschlussesvorschlag zu entwerfen.

Die Bestimmungen im fünften Abschnitt über die Benutzung der Anstalt und die Verpflegungsgelder hätte man vielleicht ganz der Verordnung und Kundmachung, welche die Vollziehungsbehörde über die Aufnahms- und Entlassungsbedingnisse zu veröffentlichen hat, anheimstellen können. Allein da gerade diese Bestimmungen das mehr oder minder günstige Verhältniß festsetzen, in welches nicht nur unvermöglichere Privaten, sondern namentlich auch die St. Gallischen Gemeinden und ihre Armenverwaltungen, die un-

glückliche, arme Geisteskranke zu versorgen haben, gegenüber der Anstalt zu stehen kommen, so hielten wir es für wichtig genug, denselben eine Stelle im Organisationsbeschlusse selbst anzuweisen. Je nachdem die pathologischen Gränzen der Aufnahme enger oder weiter gezogen, je nachdem die pekuniären Beiträge für die Behandlung und Verpflegung der Geisteskranken erhöht oder ermäßigt werden, im gleichen Maße beschränkt oder erweitert man den Umfang der Wohlthätigkeit und Wirksamkeit, welche den mit der Heilung und Versorgung von Geisteskranken belasteten Gemeindsarmenverwaltungen und unvermöglichern Privaten durch die Stiftung und Erhaltung der Irrenanstalt zu gut kommen soll. Auf der andern Seite hat aber auch die oberste Landesbehörde das höchste Interesse, fürzusorgen, daß sich die Anstalt aus den ihr angewiesenen Dotationsmitteln einer- und den ordentlichen Verpflegungsbeiträgen der ihr übergebenen Geisteskranken anderseits selbst erhalte, ohne daß das Land von Zeit zu Zeit mit nicht erwarteten und unvorhergesehenen außerordentlichen Zuschüssen aus der Staatskasse nachzuhelfen genöthigt ist.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln des Organisationsvorschlages.

Abschnitt I. Zweck der Anstalt.

Zu Art. 1. Natur und Zweck der Anstalt sind schon in unserer, dem Stiftungsbeschluß des Großen Rathes vom 14. November 1845 vorangegangenen Botschaft deutlich angegeben. Der Zweck der Anstalt ist dort ausdrücklich nicht nur als derjenige der Versorgung, Bewahrung und Pflege, sondern auch der Heilung der Geisteskranken so bezeichnet, daß beides in relativer Verbindung geschehen soll. Wirklich ist das System der rela-

tiven Verbindung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt gegenüber der absoluten Trennung durch die neuesten Werke der Wissenschaft aus der Region der Zweifel in die der klaren Anschauung gebracht worden. Aus diesen ist zu ersehen, welch' bedeutende Stellung die gesönderten Heilanstalten in der Entwickelungsgeschichte des Irrenwesens einnehmen und wie ihre Errichtung vorangehen mußte, ehe man den Schritt weiter thun und zur relativen Verbindung gelangen konnte. Der einzige beachtungswerthe Grund, der gegen das System der relativen Verbindung spricht, der nämlich, daß durch eine solche Vereinigung die Anstalt leicht zu groß und die Aufgabe des dirigirenden Arztes, nicht wegen ihrer Verschiedenheit, sondern wegen ihres Umfanges zu schwer werden könnte, hat bei unserer, nur auf 108 Kranke berechneten Anstalt keine Geltung. Die gänzliche Trennung der Heilanstalt von der Pflegeanstalt der Irren im engern Sinn ist in der That ein Mißkennen der menschlichen Natur und ihrer wunderbaren Kräfte. Zur Heilung eines Geisteskranken ist nirgends eine Grenze, nirgends ein Zeitraum festgesetzt. Oder wie weit sind denn die Grenzausscheidungen von heilbaren und unheilbaren Irren unsern gelehrtesten Aerzten gelungen? Sind ihre tiefen Nachforschungen weiter als bis zur Stufe des Nichtwissens vorgedrungen?

Bei der Pflege s. g. Unheilbarer keine Rücksicht mehr auf mögliche Heilung nehmen, muß demnach als wahres Vergehen an der menschlichen Natur erscheinen. Daß diese Grundansicht von dem Wesen einer Irrenanstalt, wie solche die Humanität und die fortgeschrittene Wissenschaft verlangen, die lokale Sönderung der angehenden oder s. g. heilbaren Geisteskranken von denjenigen, bei denen die Seelenkrankheit alt, inveterirt und unheilbar erscheint, keineswegs ausschließe, ja vielmehr postulire, versteht sich von selbst.

Wenn wir für diese neu erstellte Landesanstalt den Namen „St. Gallische Heil- und Pflegeanstalt von St. Pirminsberg" vorschlugen, so liegen die Gründe in Folgendem. Heil- und Pflegeanstalt wurde sie genannt, weil Benennungen, wie „Narren- und Tollhaus" oder auch „Irrenanstalt" auf empfindsame und theilnehmende Geisteskranke und ihre Anverwandten einen weit schlimmern Eindruck machen, als man es sich gewöhnlich vorstellt. In dieser Beziehung ist schon der Name der Anstalt wichtig und keineswegs gleichgültig. Aus diesem Grunde werden in England solche Anstalten häufig **Asylum, Retraite,** in Deutschland Krankenstifte, Heil- und Verpflegungsanstalten u. s. w. genannt. Mit der nähern Bezeichnung „von St. Pirminsberg" hatten wir zuvörderst den Zweck, einer möglichen, nahe liegenden Verwechselung der Anstalt mit einer andern, aus dem Nachlaß des säkularisirten Klosters Pfäfers erstellten Stiftung — der Badeanstalt von Pfäfers nämlich, vorzubeugen. Waren auch die vielfach ausgesprochenen Besorgnisse, die Errichtung einer Irrenanstalt in den Klostergebäulichkeiten von Pfäfers werde vielen Badgästen anstößig sein und Manche vom Besuch der Pfäferstherme abhalten, theils lächerlich, theils übertrieben, so mußte denselben doch in einer, von der „Badanstalt zu Pfäfers" abweichenden Benennung der Irrenanstalt, angemessene Rechnung getragen werden.

Daß wir den Namen „St. Pirminsberg" jedem andern vorzogen, läßt sich ebenfalls rechtfertigen. Der fränkische Gottesmann Pirmin war der Erbauer und Stifter des Klosters, in dessen Räumlichkeiten die Anstalt für Geisteskranke errichtet wird. An die Stelle seiner frommen Stiftung und zum Theil aus ihrer Fundation entsteht nun eine andere fromme Stiftung, die das Andenken und den Namen

des ursprünglichen Stifters ehren soll. Wenn die Legende erzählt, der fromme Mann habe an der Stätte, worauf er das Kloster erbaute, ausgerufen: „Hier will Gott seine Wohnung haben" — so wird auch der Ort, in welchem fortan armen unglücklichen Sterblichen, in denen das Unsterblichste, Edelste im Menschen, die Leuchte des Geistes, verdunkelt ist, die durch Krankheit und Leidenschaften überflorte, verschlossene Geisterwelt gelichtet und geöffnet werden soll, damit in ihnen der Mensch geistig neu- und wiedergeboren, in der, von Gott und Natur ihm angewiesenen Sphäre hienieden im Lichte fortwandeln und wirken könne, — das fromme Wort des fränkischen Glaubensapostels sicherlich ebenfalls in Erfüllung bringen. Eine „**domus delirorum**" in dem Geiste, wie eine solche auf St. Pirminsberg errichtet werden soll, ist in Wahrheit auch eine „**domus Dei**".

Zu Art 2. Die relative Verbindung einer Irrenheil- und Pflegeanstalt, unterscheidet sich von der absoluten Vereinigung und Trennung derselben durch das Bestehen beider Institute neben einander unter einer, beiden gemeinsamen obern Oekonomie, Administration und Direktion bei vollkommener Trennung nach allen übrigen Beziehungen und unter Berücksichtigung derjenigen Unterschiede der innern Organisation, welche die verschiedenartige Zweckbestimmung der Anstalten, nämlich für präsumtiv Heilbare oder präsumtiv Unheilbare, aus irrenärztlichen, administrativen und ökonomischen Gründen erfordert. In dem Art. 2 haben wir nur die Grundbedingungen einer solchen relativen Verbindung und Trennung aufgestellt. In der Ausführung wird man sich nach den vorhandenen Gebäulichkeiten richten müssen. Zum Glücke sind dieselben so beschaffen, daß die Entwickelung und Durchführung des Systems der relativen Verbindung der Heil- und Pflegeanstalt in allem Wesentlichen

durchaus möglich erscheint. Bei einem kostspieligen Neubau hätte man freilich das ideale Projekt dahin ausführen können, daß die, beiden Anstalten gemeinsamen Gebäude und Lokalitäten der Direktion, der Oekonomie und Administration, den mittlern Theil oder das Zentrum, die eigentlichen Irrenanstalten hingegen, sowohl Heil- als Verpflegungsanstalt, die Seitentheile rechts und links oder die Peripherie des ganzen Gebäudeverbandes gebildet hätten. Allein auch bei den vorhandenen Gebäulichkeiten kann man den wesentlichen Forderungen des Systems der relativen Verbindung entsprechen und es also einrichten, daß:

a) zwischen den Räumlichkeiten der Direktion, und namentlich der Oekonomie einer- und den eigentlichen Irrenanstalten anderseits überall leichte, freie und bedeckte Kommunikation bei völliger Trennung der Heilbaren von den Unheilbaren, so wie der Geschlechter durchgängig bewirkt wird;

b) daß vor Allem die Heil- und Pflegeanstalt und dann die Geschlechter in beiden von einander nach Wohnungen, Höfen, Gärten u. s. w. so getrennt erscheinen, daß nicht die Heilbaren und Unheilbaren nur Unterabtheilungen der Männer- und Weiberabtheilung bilden. Dieser Unterschied ist wesentlich. Denn die Heilbaren und Unheilbaren sollen nicht etwa nur zwei Abtheilungen einer Irrenanstalt, sondern zwei besondere und gesönderte Anstalten, nämlich eine Heilanstalt für Jene und eine Pflegeanstalt für Diese bilden, welche beide nicht eine Irrenanstalt, sondern eine relativ verbundene Irren- Heil- und Pflegeanstalt sein sollen. Wo Heil- und Pflegeanstalten in einem Orte vereinigt sind, müssen beide durch sichere Marken, abgeschlossene Gänge, durch besondere Ausgänge in die Höfe und Gärten rc. getrennt sein. Die Heilanstalt thut zwar der zur Aufbewah-

rung von Unheilbaren bestimmten Pflegeanstalt keinen Eintrag, um so mehr aber diese jener. Welch' schlimmen Eindruck kann nicht der Anblick unheilbarer Unglücksgefährten auf schwache Rekonvaleszenten ausüben?

Um die erforderliche Ausscheidung auf eine befriedigende Weise zu bewerkstelligen, ist man keineswegs in Verlegenheit. Die Heilanstalt kann dermaßen von der Pflegeanstalt getrennt werden, daß die Kranken beider Anstalten selbst auf den Treppen nicht miteinander in Berührung kommen, zumal in dem Hofgebäude, das ganz für die weiblichen Irren bestimmt ist, gegen die Kirche hin bereits jetzt schon eine Treppe sich befindet, die von den Klostergeistlichen als Kirchentreppe benutzt wurde. Auf dieser Treppe können die Personen der Heilanstalt in die Höfe geführt werden, während diejenigen der Pflegeanstalt auf der Haupttreppe in ihre Höfe gelangen können. Auf gleiche Weise können sich auch die Männer, denen das Konventgebäude angewiesen ist, der Kirchentreppe auf der nördlichen Seite des Gebäudes bedienen, auf welcher diejenigen der Pflegeanstalt in ihren Hof gelangen, während den Männern der Heilanstalt die Haupttreppe im Konventgebäude ausschließlich zusteht. Ein ähnliches befriedigendes Bewandtniß hat es mit der Anweisung der Höfe. Nach dem ursprünglichen Plane waren vier Hofräume für die beiden Anstalten und ihre Abtheilungen bestimmt: der Garten im Innern des Gebäudes, der große Klostergarten, dann der Platz vor dem Klostergebäude auf der südlichen Seite und der große Baumgarten auf der westlichen Seite des Konventgebäudes. Durch das neuere Verkommniß mit dem Verwaltungsrath von Pfäfers, nach welchem der bisherige Kirchweg, der unter dem Knechtenhaus durchging, dem Staate gegen Ueberlassung eines Raumes zu einem neuen Kirchweg außer der Umfangsmauer zu

freier Benutzung abgetreten wird, gewinnt nicht nur der Platz vor dem Gebäude an Raum, es wird auch zwischen der neuen Straße und dem Klostergarten ein geräumiger, sonniger, ebener Hof gewonnen, der entweder für die allgemeine Verwaltung oder für eine Abtheilung der Irren benutzt werden kann. Letzteres wird vorzuziehen sein, weil alsdann der Garten innert den Gebäuden für die Rekonvaleszenten verfügbar wird. Ein Vortheil dieser Veränderung besteht namentlich darin, daß die Gänge der Männerabtheilung, die gegen den Garten liegen, nicht mit künstlichem Glas geblendet werden müssen, was allerdings nothwendig würde, wenn man den Garten zum Erholungsplatz für die weiblichen Irren verwenden wollte. Uebrigens ist auch der Baumgarten auf der westlichen Seite so groß, daß man bequem zwei Abtheilungen aus demselben machen kann. (Man sehe den beiliegenden lithographirten Plan der Anstalt.)

Wenn wir in dem Art. 2 von der Absönderung der verschiedenen Formen und Stufen der Krankheit und Genesung in den beiden Zweiganstalten schweigen, so waren wir natürlich nicht gemeint, daß der Hausarzt bei der Behandlung der Kranken nicht auch auf die Krankheitsstadien, auf gewisse Abtheilungen von Rekonvaleszenten, Ruhigen, Leichtstörenden u. s. w. Rücksicht nehmen werde und müsse. Wir glaubten uns aber auf jene Hauptmomente der lokalen Trennung um so eher beschränken zu können, als weiter gehende von einem Direktor in der Folge aus wechselnden System- und Heilmethodeliebhabereien zu allzu vielen und kostspieligen baulichen Veränderungen Befugniß und Anlaß bieten könnten.

Zu Art. 3. Wenn wir zu den litt. a (Ertrag der Grundstücke), b (Zinse des Stiftungskapitals), c (Ertrag der Verpflegungsgelder) in Uebereinstimmung mit Ihrem Stiftungsbeschluß noch eine litt. d aufführen und unter diesem Posten des Arbeitsverdienstes der Irren erwähnen, so sind wir weit entfernt von der Ansicht, als ob die finanzielle Oekonomie, der Nutzen und Gewinn der Anstalt der Zweck des Arbeitens der unglücklichen Geisteskranken sein soll. Wir sind vielmehr der entschiedenen Ueberzeugung, daß die Arbeiten solcher Kranken ausschließlich als Heilmittel, als Arzneien betrachtet werden müssen, welche heilen, welche der Genesung entgegenführen, indem jeder andere Zweck als eine Verletzung der Humanität erschiene. Irrenanstalten sind etwas Anderes, als Fabrik- und Arbeitshäuser. Dessen ungeachtet liegt es doch in der Möglichkeit, ja in der Erfahrung, daß arme Irren, auch wenn sie ausschließlich zu gedachtem therapeutischen Zwecke nach Bedürfniß, Neigung und Bildungsgrad angemessen beschäftigt werden, hin und wieder der Anstalt, die sie verpflegt, etwas verdienen können. So wird z. B. berichtet, daß die Verwaltung der Irrenanstalt von Frankfurt a. M. für Strohteppiche, die von Irren geflochten wurden, beträchtliche Summen eingenommen habe. Daß aber die Arbeit, überhaupt zweckmäßige körperliche und geistige Beschäftigung zumal für Verrückte, zu den nicht unwesentlichen Heilmitteln in einer Irrenanstalt gehöre, darüber waltet unter den Sachkundigen nur eine Stimme. Das Maß und die Art der Arbeiten zu bestimmen, bleibt dann freilich die nicht unschwierige Aufgabe des Hausarztes, der, je nach waltenden pathologischen Indikationen, zu entscheiden haben wird.

Geisteskranke wird es bei der reich und reicher strömenden Quelle des Wahnsinns leider geben, so lange es Menschen gibt. Der Zweck der Irren-Heil- und Verpflegungsanstalten ist also, wenn irgend einer, fortdauernd, ewig. Er ist aber auch einer der frömmsten und heiligsten, die zum Besten der leidenden Menschheit angestrebt werden können. Seit der Zeit, als die öffentliche Meinung in den für besessen, behext und verthiert gehaltenen und demgemäß behandelten Wahnsinnigen wirklich einen Theil der leidenden Menschheit anerkennt, der nicht als Verbrecher enthauptet, verbrannt, in unheilvollen Zucht- und Tollhäusern, oder in abgelegenen, einsamen Ställen und Gemächern noch toller gemacht, sondern durch eine bessere menschliche, wahrhaft psychiatrische Behandlung gebessert und der menschlichen Gesellschaft zurück gegeben werden soll, — wird es hoffentlich fortan auch wohlthätige Privaten und Korporationen geben, welche öffentliche Anstalten, die diesem humanen, christlichen Zwecke gewidmet sind, mit Stiftungsbeiträgen — mit Geschenken und Vermächtnissen von Zeit zu Zeit bedenken. Dieses wo möglich zu veranlassen und zu erzielen, ist die Absicht des Nachsatzes zu Art. 3 des Organisationsentwurfes. Jedenfalls kann es, zumal zu einer Zeit, in welcher der Eifer für fromme Stiftungen hier und da zu erkalten scheint, gewiß nicht schaden, wenn die Voraussetzung solcher Geschenke und Vermächtnisse zu Erhaltung und Erweiterung dieser frommen Stiftung in dem Organisationsdekret selbst angedeutet und ausgesprochen erscheint.

Abschnitt III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

Zu Art. 4. Daß die neue Zentralanstalt der Oberaufsicht eines Departementes des Kleinen Rathes unterstellt

werden müsse, konnte für uns keinem Zweifel unterliegen. Zweifelhafter aber schien uns die Frage, ob neben diesem Departemente eine ständige Aufsichtskommission, ähnlich derjenigen, wie sie in der Organisation unserer Pönitentiarstrafanstalt von St. Jakob besteht, aufgestellt werden soll. Gegen eine solche ständige Kommission sprechen, abgesehen von den größern Verwaltungskosten, die größere Schwierigkeit und Weitschweifigkeit der Verhandlungen, der öftere Verschub und die Langsamkeit der Entscheide da, wo, namentlich in Verwaltungssachen, bei Aufnahme von Kranken, bei Einfragen, welche die Oekonomie betreffen u. s. w., rasch und energisch verfügt oder Bescheid und Weisung gegeben werden sollte. Nichts desto weniger sehen wir bei den best eingerichteten Irrenanstalten des Aus- und Inlandes neben den die Oberaufsicht übenden Ministerien, Departementen oder Rathsabtheilungen besondere Aufsichtskommissionen aufgestellt. So lautet der §. 4 der mit Recht als Muster gepriesenen Statuten der Württembergischen Heilanstalt Winnenthal, wie folgt:

„§. 4. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern wird die Beaufsichtigung und höhere Leitung der Anstalt, vorerst durch eine unter dem Vorsitz des Direktors des Medizinalkollegiums, aus Mitgliedern der Oberregierung und des Medizinalkollegiums zusammengesetzte Kommission ausgeübt..." Will man ein inländisches Beispiel, so verweisen wir auf die Verordnung des Kantons Waadt vom 27. Dezember 1834, betreffend die Organisation der Aufsichtskommission über die Spitäler mit dem Irrenhaus und über die Gefängnißanstalten. Waadtl. Gesetzessammlg. T. XXI, p. 236.

Forschten wir nach dem Grunde dieser Erscheinung, so glaubten wir denselben in dem Umstande finden zu müssen,

daß die Oberaufsicht und Kontrolirung einer Irrenanstalt, wenn sie anders eine gründliche und nicht bloß oberflächliche und scheinbare sein soll, besondere technische, namentlich ärztliche Kenntnisse, das heißt, eine wissenschaftliche und praktische Erkenntniß der Seelenkrankheiten nach der Totalität ihres Wesens und Erscheinens im Allgemeinen und Besondern, sowie der Mittel zu Heilung derselben, unumgänglich erheischt, — medizinisch-technische und medizinisch-polizeiliche Kenntnisse und Erfahrungen, die in der Regel die Chefs von Ministerien, Departementen rc. nicht besitzen. Da diese Eigenthümlichkeit für die St. Gallischen Verhältnisse ihre Geltung ebenfalls hat und auch in Zukunft meistens haben dürfte, so konnten wir bei der bloßen Beaufsichtigung und Kontrolirung der Irrenanstalt durch ein Departement des Kleinen Rathes nicht stehen bleiben, wir mußten vielmehr einen Mittelweg aufsuchen, der einerseits die Nachtheile des Kommissionssystems vermeidet, anderseits aber die einem Departement als solchem mögliche, beschränkte Aufsicht und Kontrole durch Experten angemessen erweitert und ergänzt. Das Einschlagen dieses Mittelweges schien uns um so nothwendiger, als die beträchtliche Entfernung der Irrenanstalt von dem Sitz der Regierungsbehörden und die dadurch wesentlich erschwerte, unmittelbare Kontrole über die Verwaltung zu dem ersten technischen, als zweiter bewegender Grund hinzutritt, die Oberaufsicht nicht ausschließlich dem Vorstand eines Departements zu übertragen. Wir bekennen uns zwar zu der Ansicht, daß die erste und beste Kontrole in der moralischen Persönlichkeit, in der Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue des Beamten liege. Da aber „der Geist willig und das Fleisch schwach ist", so wirkt eine äußere Kontrole auch bei dem pflichttreuesten und gewissenhaftesten Beamten

jederzeit wohlthätig und heilsam. Eine Kontrole über die Anstalt aber, wie solche nach dem Erörterten gewünscht werden muß, ist nach unserer Ansicht nur dann möglich, wenn dem Departement, unter dessen nächster Aufsicht die Irrenanstalt zu stehen kommt, ein paar Inspektoren behufs leichterer Ausübung einer eröfterten, wirksamen Aufsicht, so wie für die schwierigern und wichtigern Geschäfte, welche die Direktion und Administration der Anstalt beschlagen, beigegeben werden. Daß einer dieser Inspektoren aus der Zahl der wo immer möglich mit der Psychiatrie näher vertrauten Aerzte, am besten wohl aus der Mitte der Sanitätskommission ernannt werden müßte, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Der andere Inspektor, neben Anderm mit der Oekonomie und dem Rechnungswesen einigermaßen vertraut, sollte, wenn es immer die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten gestattet, der Anstalt nahe wohnen, so daß es ihm die geringe Entfernung von derselben erlaubt, öftere, unerwartete Besuche zu unbestimmter Zeit darin zu machen, um sich von der pflichtgetreuen Einhaltung der Hausordnung, der bestehenden Instruktionen, so wie von dem Bestand einer guten Oekonomieverwaltung persönlich zu überzeugen, unterlaufenden Uebelständen, Mißbräuchen, Amts- und Dienstverletzungen sofort auf die Spur zu kommen und deren Abhülfe zu veranlassen. Die Entrückung der Zentralanstalten vom Sitz der Regierungsbehörden ist, das läßt sich gar nicht läugnen, selbst bei der durch Eisenbahnen erleichterten Kommunikation, in Bezug auf eine wirksame und nachhaltige Beaufsichtigung derselben, an und für sich ein wesentlicher Uebelstand. Wo dieser besteht, muß die erforderliche Zentralaufsicht und Kontrole unerläßlich auf eine andere wirksame, mindest kostspielige Weise möglich gemacht werden. Dieses ist bei

einer Zentralanstalt doppelt unerläßlich, in welcher die ihrer Obhut, Verpflegung und Behandlung anvertrauten unglücklichen Bewohner, ihres Verstandes- und Vernunftgebrauchs beraubt, sich nicht klagen, wehren und beschweren können, oder die, wenn sie über Mißhandlung und Vernachlässigung Beschwerde erheben, dem Direktor und dem von ihm gewählten Wart- und Oekonomiepersonal gegenüber, stets die Präsumtion der Verrücktheit und Narrheit wider sich haben.

Zu Art. 5. Es war die schwierige Aufgabe dieses Artikels, dem dirigirenden Arzte der Anstalt jene Stellung und Kompetenz anzuweisen, die es ihm möglich machen, die Seele der Anstalt, — was er sein soll, — wirklich zu sein. Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, unser Vorschlag sei geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Nach demselben ist der erste Arzt zugleich Direktor und repräsentirt als solcher in allen Fällen die Anstalt. Der Oekonomieverwalter, von dem in Art. 7 die Rede ist, soll in dem, was seines Amtes ist, nach unserer Ansicht, keine unabhängige Stellung einnehmen, sondern im Allgemeinen ebenfalls dem Direktor untergeordnet sein, wenn nicht die Einheit der Administration leiden und immerwährende Reibungen und Kollisionen zwischen dem ärztlichen Direktor und dem Oekonomen des Hauses entstehen sollen. „Der Organismus der Leitung und Verwaltung einer Irrenanstalt ist ihr allgemeiner Geist und verhält sich zum Heil- und Verpflegungsplan der einzelnen Seelenkranken, wie das Allgemeine zum Besondern, wie das Mittel zum Zwecke. Die Verwaltung muß der Wissenschaft, die Administration der irrenärztlichen Technik untergeordnet sein, damit die Administration nicht das Erste, Maßgebende, die Irrenbehandlung aber bloßes Mittel zur Beförderung der

mehr untergeordneten Zwecke der Verwaltung werde. Der dirigirende Arzt ist also für das Ganze, d. h. für die ärztliche Direktion, für die Administration und die Oekonomie des Hauses der Oberbehörde gegenüber allein verantwortlich, doch so, daß er in vorkommenden Fällen seinen Regreß an die verschiedenen ihm untergeordneten Beamten und Angestellten zu nehmen hat, welche hinwieder ihm für die übernommenen Verpflichtungen und Verrichtungen verantwortlich sind. Dem gemäß hat sich der dirigirende Arzt um die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des Hauses zwar nicht im Detail, aber doch summarisch stets zu bekümmern. In diesem Sinn ertheilt er den betreffenden Beamten und Angestellten täglich Gehör, gibt seine Weisungen und Aufträge, ordnet an, vernimmt Berichte, Vorschläge und Mittheilungen jeder Art, visirt die Ausgabenbelege, prüft und unterzeichnet die Quartal- und Schlußrechnungen der Anstalt. Nach dieser Grundansicht hat er aber dergleichen Angelegenheiten — das Rechnungswesen ausgenommen, dessen genaueste Ueberwachung und Kontrole ihm obliegt — möglichst kurz und rasch abzumachen, um sich speziell und im Detail mit den Kranken — der Hauptaufgabe seines Wirkens — befassen zu können. Beinebens wacht er indessen fortwährend, daß Jeder stets in strenger Pünktlichkeit das Seinige verrichte. Wenn der Art. 5 dem Direktor die Führung der Korrespondenz des Hauses mit Behörden und Privaten überbindet, so geschieht es keineswegs in dem Sinne, als ob er sich dessen nicht, bei Ueberladung mit anderweitigen Direktionsgeschäften, des Assistenzarztes bedienen dürfe. Auch ist weiter unten „zu Art. 18" gegenwärtiger Botschaft, wo selbst das Budget der Ausgaben angegeben erscheint, unter Nro. 10 ein besonderer Posten für Aushülfe auf der Kanzlei, Kopia-

turen u. dgl. aufgeführt, insofern hiefür nöthigenfalls nicht Irren, Rekonvaleszenten u. s. w. zweckmäßig in Anspruch genommen werden können.

Diese Bestimmungen alle im Art. 5 werden der neuen Irrenanstalt freilich noch keinen tüchtigen Direktor schaffen, allein sie werden es einem tüchtigen Arzte, dem die Direktion anvertraut wird, in der ihm hier angewiesenen Stellung und Sphäre möglich machen, seine umfassende, schwierige Aufgabe zu lösen und zu erfüllen. Möge es der Wahlbehörde gelingen, einen Direktor für die Anstalt zu gewinnen, der neben geistiger und körperlicher Gesundheit, neben Tiefe des Gemüthes und Schärfe des Verstandes, bei Geduld und ausdauerndem Muth, bei Kraft und Gewandtheit des Leibes und seinem Aeußern, welches Vertrauen erweckt, — eine durch intellektuelle und moralische Fertigkeit erworbene Superiorität, wissenschaftliche und ärztliche Bildung im Allgemeinen, theoretische und praktische Kenntnisse in der psychischen Heilkunde insbesondere, welcher endlich Einsicht auch in das Komptabilitäts- und Verwaltungswesen besitzt!

Daß der Direktor, der ganz der Anstalt leben soll, in der Regel nicht außerhalb derselben als behandelnder Arzt an der Besorgung von Kranken Theil nehme, versteht sich wohl von selbst. Daß er aber auch nicht als ärztlicher Konsulent in seltenen und wichtigen Fällen in Anspruch genommen werden dürfe, soll damit nicht gesagt sein. Als Fälle, für welche uns unter spezieller höherer Bewilligung eine Ausnahme von der Regel zulässig scheint, haben wir zunächst nachfolgende im Auge. Die isolirte, gesunde und günstige Lage des Dorfes Pfäfers kann in Zeiten, in welchen die Irrenanstalt bereits angefüllt wäre, benutzt werden, um in den dortigen Privathäusern, die zu Irrenpensionaten eingerichtet würden, Geisteskranke unterzubringen und deren

Kur unter der Leitung des berufenen ausgezeichneten Irrenarztes der Anstalt von St. Pirminsberg besorgen zu lassen. Ferner dürfte es sich nicht selten ereignen, daß Verwandte und Vormünder konvaleszirender oder geheilter Irren von St. Pirminsberg, die zur reichen oder vermöglichern Klasse gehören, statt diese sogleich nach Hause zu nehmen, es unter Umständen vorzögen, selbe noch einige Zeit in den Privatpensionaten des Dorfes Pfäfers unter dem Einflusse und der Aufsicht des Anstaltsarztes zu belassen, um sich ihrer Genesung zu vergewissern oder dieselbe ganz zu befestigen. Endlich kann es sich wohl ereignen, daß Kranke in den Bädern von Ragatz und Pfäfers die Nähe des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt von St. Pirminsberg benutzen wollen, um denselben über ihre Krankheitszustände zu berathen. Daß in allen diesen Fällen der Direktor solche außerordentliche, seinem Berufe angemessene, seine irrenärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen erweiternde Bemühungen in der nächsten Nähe der Anstalt übernehmen und sich dafür auch besonders honoriren lassen dürfe, hielten wir nicht nur für billig, sondern auch für zweckmäßig, zumal hierin die Möglichkeit liegt, einem tüchtigen Direktor, neben seinem, an und für sich keineswegs zu großen Gehalte, einen, mit dem Zweck seiner Anstellung vereinbaren und mit den Interessen der Anstalt nicht im Widerspruch stehenden, erlaubten Vortheil einzuräumen.

Zu Art. 6. Die Stellung des Assistenzarztes ist nach den Bestimmungen in diesem Artikel vorzugsweise diejenige eines Gehülfen des Hausarztes in allen ärztlichen Angelegenheiten beider Anstalten. Dem Assistenzarzt ausschließlich oder auch nur vorzugsweise die Pflegeanstalt zur Besorgung zu übergeben, schien uns durchaus unzweckmäßig. Dadurch könnte der dirigirende Arzt veranlaßt werden, diese

Anstalt als bloße Nebensache zu behandeln und alle und jede Kurversuche in derselben zu vernachlässigen. Der Assistenzarzt aber würde, in die, im Allgemeinen undankbare, moralisch drückende Stellung verwiesen, sich immer nur mit „Unheilbaren" abzugeben, dagegen der so ermuthigenden und belehrenden Erfahrungen und Erfolge in der Heilanstalt gänzlich zu entbehren. Im Uebrigen muß der Assistenzarzt nicht nur ärztlich tüchtig gebildet sein, um den Hausarzt in seinen Verrichtungen, z. B. in Behandlung der Kranken, bei Visiten, bei Fertigung der Krankengeschichten, Führung der Journale u. s. w. unterstützen zn können, sondern er sollte auch Wundarzt sein. Namentlich ist es Sache des Assistenzarztes, sich täglich persönlich zu überzeugen, daß die Kranken ihre Speisen nach Qualität und Quantität richtig erhalten. Er wird an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Irren Theil nehmen und also an der Tafel einer Abtheilung der Irren speisen. Ist der Hausarzt krank oder abwesend, so nimmt der Assistenzarzt sofort seine Stelle ein. Aus dem Gesagten wird von selbst klar, daß diese Stelle ausschließlich seinen Mann bedarf, und nicht etwa einem in der Nähe angesiedelten praktischen Arzt als Nebenbeschäftigung für ein geringes Wartgeld anvertraut werden kann.

Zu Art. 7. Der Verwalter, der die gesammten administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des Hauses unter der Kontrole und Verantwortlichkeit des Direktors im Sinne der Einheit, Einfachheit und Sparsamkeit besorgt, soll ein tüchtiger, in Landökonomie, im Gewerbs- und Rechnungswesen erfahrener, gesetzeskundiger, rechtlicher Mann sein. Der Direktor wird ihn insbesondere bei den Anschaffungen und im Rechnungswesen kontroliren. Mit der Person der Kranken kömmt er, so oft ihn auch seine Obliegenheiten in die verschiedenen Räume der Anstalt führen, zunächst

in keine Berührung, er übt wenigstens keinen unmittelbaren Einfluß auf dieselben aus. Dem Verwalter muß aber die Haus- und Tagesordnung der Anstalt in ihrem ganzen Umfange genau bekannt sein, damit er dem Regime in derselben in keiner Weise weder positiv noch negativ entgegenwirkt, sondern vielmehr zu seiner Handhabung das Seinige beitragen kann. Ihm ist zunächst das Oekonomie-Dienstpersonal untergeben. Als Beamter des Hauses dem dirigirenden Arzte untergeordnet, wird seine Meinung im Bereich seiner Obliegenheiten in der Regel entscheidend sein, da der Direktor auch hier die persönliche Tüchtigkeit ehren wird.

Zu Art. 8. Seitdem die „Toll- und Narrenhäuser" alten Styls „Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke" geworden sind oder es werden sollen, ist man meistens auch von dem alten Sprichworte: „den Narren muß man keine Kirchen bauen" — zurückgekommen. Man ist jetzt ziemlich allgemein der Ueberzeugung, daß die Einwirkung der Religion auf Irren bei gehöriger Vorsicht sich überall als sehr heilsam erweist. Da aber gerade das Vermögen, durch welches die religiöse Erbauung geschehen muß, krank, vielleicht gar eine solche verkehrte Richtung haben kann, daß es nicht einmal berührt werden darf, so muß die Frage, ob und welche Irren zum Gottesdienst zugelassen werden sollen und wie weit sich überhaupt die Mitwirkung der Geistlichen erstrecken dürfe, der Entscheidung des psychischen Arztes anheimgestellt sein. Die Töne der Orgel, eines Kirchengesanges, der Anblick einer kirchlichen Zeremonie u. s. w. können z. B. die Leiden eines Geisteskranken unendlich steigern und seine Heilung plötzlich schwer gefährden. Die Pflege der Religion in einer Irrenanstalt ist daher vorab als ein psychisches Heilmittel anzusehen und hat in ihrer Anwendung denselben

Bestimmungen, wie die übrigen psychischen Heilmittel, zu unterliegen.

Wir stellten uns den Wirkungskreis der Anstaltsgeistlichen als einen dreifachen vor. Sie sind Seelsorger, Seelenärzte und Lehrer. Als Seelsorger haben sie die gottesdienstliche Feier und überhaupt alle in der Anstalt vorkommenden kirchlichen Handlungen zu versehen; die Wahrung und Pflege des religiösen Lebens thut in solchen Anstalten eben so wohl Noth, als Beschäftigung, als erheiternde und belehrende Unterhaltungen, sie führt in dieselben jene Kraft ein, ohne die aller Menschenwitz vergeblich ist. Als Seelenärzte besorgen sie mit Vorwissen und im Einverständnisse mit dem Hausarzt die spezielle psychische Behandlung einzelner Seelengestörten. Als Lehrer leiten sie den, den Irren zu ertheilenden Unterricht. Was insbesondere den Unterricht betrifft, so bildet derselbe einen nicht zu vernachlässigenden Theil der Beschäftigung der Irren da, wo mehr die geistigen als die körperlichen Kräfte geübt werden sollen, wo eine bloß körperliche Arbeit nicht wohl ausgemittelt werden kann, wie z. B. für Manche aus der gebildeten Klasse und im Winter, so wie für die Zwischenstunden, die bei Ermüdeten sich ergeben. Derselbe muß sich in einer Anstalt, welche Seelenkranke von den verschiedensten Graden geistiger Kultur aufnimmt, auch über die verschiedensten Lehrgegenstände ausdehnen. Wir halten dafür, daß die religiösen Bedürfnisse der Kranken im St. Pirminsstift katholischer Seits durch den Pfarrer von Pfäfers oder je nach Umständen durch einen andern in der Nähe wohnenden katholischen Geistlichen gegen eine angemessene Entschädigung besorgt werden können. Ob für die Irren, welche der evangelischen Konfession angehören, ein besonderer Seelsorger aufgestellt werden muß, dem dann die Leitung und Besorgung des Unterrichts für die

ganze Anstalt überbunden werden könnte, oder ob für sie ein geeigneter evangelischer Geistlicher aus der Nähe, z. B. von Meyenfeld, Malans, Azmoos, gewonnen werden kann, wird von künftigen Verumständungen abhangen.

Zu Art. 9. Ist es schwer, den Kompetenz- und Pflichtkreis von Oberwärtern und Oberwärterinnen in einer Irrenanstalt genau und richtig zu bestimmen, so dürfte es noch weit schwerer sein, stets die geeigneten Subjekte für diese Anstellungen zu erhalten. Im Allgemeinen sind die Oberwärter und Oberwärterinnen die Organe, durch welche die verschiedenen Anordnungen der Vorgesetzten an die Wärter und Wärterinnen gelangen; sie sind die beständigen Wächter über alle Punkte der Haus- und Tagesordnung. In Bezug auf das Administrative und Hauspolizeiliche gelangen die verschiedenen Bedürfnisse durch sie vom Magazin an die einzelnen ihnen untergebenen Zimmerwärter, sie sind bei der Waschabgabe zugegen, sie haben die Aufsicht über die Reinlichkeit des Hauses und der Bewohner, über Heizung und Beleuchtung, über die Wein-, Brod- und Kostabgabe 2c. In Bezug auf die Irren haben sie dieselben nach den allgemeinen Vorschriften sowohl, als nach der in jedem einzelnen Fall vorgeschriebenen Weise zu behandeln und zu sorgen, daß solches auch von den Wärtern und Wärterinnen geschehe. Sie rapportiren jeden Morgen auf dem Ordinationszimmer, nachdem sie selbst bei dem betreffenden Wartpersonal sich erkundigt, über den Krankheitszustand der Irren; sie sind bei den ärztlichen Krankenbesuchen zugegen und vollziehen, so weit es sie betrifft, die ärztlichen Ordinationen in den bezüglichen Quartieren.

Da der Oberwärter nebenbei den Dienst der niedern Chirurgie als: Aderlassen, Schröpfen, Lavements, Um-

schläge, die Badeanstalt u. s. w. zu besorgen hat, so muß natürlich bei der Wahl desselben hierauf besonders Rücksicht genommen werden.

In der Eigenschaft als Weißzeugverwalterin hat die Oberwärterin das Waschgeschäft in seinem ganzen Umfange, so wie die Spinn-, Näh- und Strickarbeiten zu leiten und zu überwachen; sie ist Vorsteherin der Lingerie und besorgt die zunächst hiefür nöthigen Anschaffungen nach Rücksprache und im Einverständniß mit dem Verwalter.

Wir dürfen hier die Bemerkung nicht übergehen, daß die meisten oder doch ein großer Theil der Verrichtungen der Weißzeugverwalterin der Frau des Direktors, insofern er eine solche hat und dieselbe sich dazu eignet, übertragen werden können. Es ist für die Anstalt wünschenswerth, daß der Direktor verheirathet sei und daß dessen Gattin sich der Küche, des Weißzeuges, überhaupt des Hauswesens annehme. In diesem Fall ist es aber auch billig, daß sie für diese Mühwaltungen remunerirt werde. Das kann nun aber ganz schicklich und zweckmäßig dadurch geschehen, daß der Frau des Direktors unter Umständen mit den Verrichtungen der Weißzeugverwalterin auch das Einkommen derselben ganz oder theilweise überlassen wird.

Zu Art. 10. Der Dienstkreis der Wärter und Wärterinnen ist ebenfalls ein umfassender und schwieriger. Ihnen liegt vorzugsweise ob: die Aufsicht und Behandlung der ihnen zugetheilten Kranken nach ärztlicher Vorschrift, die Bedienung der Pfleglinge, das Bettmachen, die Reinigung ihrer Zimmer und Zimmerbedürfnisse, die Besorgung der körperlich Erkrankten und das dabei nöthige Nachtwachen, das Essenholen und Austheilen, Abgabe und Empfang des Weißzeuges und der Kleider, das Bändigen der Kranken u. s. w. Dazu bedarf es rechtschaffene, wohldenkende, ge-

sunde und kräftige Leute, die, fähig des Mitleids und der Barmherzigkeit, die Herrschaft so weit über sich besitzen, daß die größte Hartnäckigkeit eines Irren ihren Eifer nicht ermüdet, die raffinirteste Bosheit keinen Ausbruch der Leidenschaft und des Zorns hervorruft. Der Wärterdienst in einer Irrenanstalt sollte aus religiösem und menschenfreundlichem Triebe geleistet werden. Man klassifizirt bisweilen das Wartpersonale in Krankenwärter einer-, und in Haus- und Zimmerwärter anderseits. Wir schwiegen im Art. 10 geflissentlich von einer Trennung der Wärterfunktionen in solche, welche das Aerztliche und in solche, die das Oekonomische beschlagen und glauben eine solche Trennung müsse lediglich dem Ermessen des Direktors nach waltenden Verhältnissen überlassen werden. Eine für alle diese Angestellten unverletzliche Pflicht ist es, sich nie unnöthigerweise und ohne Erlaubniß von der Anstalt zu entfernen.

Die Zahl der Wärter, unter denen einzelne Handwerke verstehen sollten, richtet sich nach der Größe der Anstalt. St. Pirminsberg ist auf 108 Heil- und Pfleglinge berechnet. Nach Esquirol kommen in Frankreich gewöhnlich zehn Kranke auf einen Wärter. In den meisten Anstalten trifft es aber mehr als zehn auf einen. Durchschnittlich werden acht Kranke auf einen Wärter angenommen. Nach unserm Vorschlage kämen durchschnittlich neun Irren auf einen Wärter. Daß einem Wärter oft mehr, oft weniger Irren, je nachdem diese zur Klasse der ruhigen oder unruhigen gehören, zur Obhut und Pflege übergeben werden müssen, versteht sich von selbst. In der Regel sind für männliche Irren männliche Wärter, für weibliche weibliche zu bestellen. Wo Ausnahmen von dieser Regel nothwendig sind, da dürfen sie nur mit der größten Behutsamkeit gemacht werden.

Zu Art. 11. Ein besonderer Angestellter für die Thor-

wache ist unerläßlich. Bei ihm müssen die Personen, welche keinen freien Ausgang genießen, eine Karte vorweisen, Fremde, ehe sie eintreten, gemeldet werden. Unerlaubtem Zutragen hat der Thürhüter eben so zu steuern, als heimlichem Verschleppen.

Die Dienstleistungen des zunächst dem Verwalter untergebenen Dienstpersonals, der Köchin, der Knechte und Mägde, die zur Betreibung der Haus- und Landökonomie nothwendig sind, haben nichts Eigenthümliches, außer daß diese Dienstleute es einigermaßen verstehen müssen, mit Irren, welche in Küche, im Waschhause, im Felde und in den Gärten arbeiten, gehörig umzugehen. Mit dem Innern der Anstalt stehen sie in keiner Berührung. In der Küche muß vorzüglich auf Reinlichkeit gedrungen werden.

Wir hielten es, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe, nicht außer dem Kreis unserer Aufgabe, bei Anlaß der Entwerfung des Art. 10 im Allgemeinen die Frage aufzuwerfen und zu erörtern, ob nicht dem Selbstbewirthschaftungssystem das Pachtsystem vorzuziehen wäre. Wenn nun auch letzteres in Bezug auf Oekonomie, größere Einfachheit der Verwaltung, Entbehrlichkeit eines nicht unbeträchtlichen Dienstpersonals, vieler Wirthschaftsgeräthe u. s. w., manche kaum bestreitbare Vorzüge besitzt, so wird man schon der Lage des Ortes wegen, entfernt von einer Stadt oder größern Ortschaft, wo regelmäßig eine Masse von Lebensmitteln aller Art zu Markte kommt, in unserer Anstalt die eigene Administrirung der Verpachtung der Güter, welche die Kostverpachtung ohne Zweifel nach sich zöge, bis auf weitere Erfahrung entschieden vorziehen müssen. Pächter streben natürlich nach dem größtmöglichsten Gewinn; darüber wird aber leider nur zu oft die Quantität und Qualität der Kost vernachläßigt. Hiezu kömmt der weitere

wesentliche Grund für die Selbstbewirthschaftung, daß die Irren, dem Zweck der Anstalt gemäß, in Küche und Feld beschäftigt werden sollen. Würde nun die Kost verpachtet, so müßten wohl auch die zur Anstalt gehörigen Grundstücke, damit die Verwaltung sich nicht um den Absatz der Produkte zu bekümmern habe, mit in Pacht gegeben werden. Eben so umgekehrt. Die Bestimmung des Pachtpreises wäre in diesem Falle aber schwierig, weil dem Pächter die Verpflichtung auferlegt werden müßte, das Feld durch die Irren bearbeiten zu lassen. Noch schwieriger wäre die Fixirung des den Irren vom Kost- und Güterpächter zu entrichtenden Arbeitslohns. Einmal ließe sich wegen des häufigen Zu- und Abgangs von Kranken durchaus keine genaue Berechnung anstellen, dann aber würde der Pächter die Unzuverlässigkeit der Irren geltend machen; auf solche Weise könnte für die Arbeit der Irren weniger angerechnet werden, als der wirkliche Nutzen derselben beträgt, und der im Art. 3, litt. d angeschlagene Gewinn der Beschäftigung der Pfleglinge ginge ganz oder größtentheils verloren. Eine andere Schwierigkeit entstünde dannzumal, wenn der Pächter die Irren gerade für die nämliche Zeit verlangte, während welcher sie vielleicht zu einer dringenden Arbeit im Hause erforderlich sind. Aus diesen wesentlichen Gründen haben wir von einem System wirklicher Verpachtung für die neue Irrenanstalt entschieden abstrahirt. Wir glaubten aber eben so wenig in ein fingirtes Pachtsystem eingehen zu sollen, wie solches in der großherz. badischen Anstalt zu Illenau bei Achern unter der Direktion des Herrn **Dr. Roller**, eines der ausgezeichnetsten deutschen Irrenärzte, versucht worden ist.

Zu Art. 13. Daß der Kleine Rath den Direktor, den Assistenzarzt und die Hausgeistlichen wähle, wird man in der

Ordnung finden. Die Wahl des Direktors und des Assistenzarztes an von der Sanitätskommission einzureichende Personalvorschläge zu binden, hielten wir nicht für nothwendig. Ist die Wahlbehörde über die irrenärztliche Tüchtigkeit eines oder mehrerer Kandidaten im Zweifel, so läßt sich mit Recht annehmen, daß die Einholung eines Gutachtens der genannten experten Kommission von selbst erfolgen werde. Was die Frage betrifft, ob für alle diese Anstellungen eine Amtsdauer festgesetzt werden soll, so enthoben wir uns deren Erörterung nicht, glaubten aber nach reifer Berathung von einer solchen, zumal für den Direktor, abstrahiren zu sollen. Zwar hat unsere Verfassung für die verschiedenen Aemter und Stellen im Staate überall eine Amtsdauer vorgeschrieben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es sich hier um Stellen handelt, die unmittelbar zum Staats- oder Gemeindsorganismus gehören und die im Grunde allein als eigentliche Aemter und nicht als bloße Staatsbedienstungen angesehen werden können. Bei näherm Einblick in die Natur und das Wesen eines Irrenanstaltdirektors, eines Assistenzarztes u. s. w. wird man sich aber bald überzeugen, daß es mit ihren Stellen und ihren Funktionen ein wesentlich verschiedenes Bewandtniß hat. Von der gleichen Ansicht ist auch der Große Rath seiner Zeit bei der Aufstellung eines Straßeninspektors ausgegangen, für welchen ebenfalls keine Amtsdauer festgesetzt wurde. Das Beispiel von andern Staaten spricht ebenfalls für unsere Ansicht. In keinem derselben werden, so viel uns bekannt ist, die Haus- und Assistenzärzte zc. unter Festsetzung von Amtsdauern ernannt. Erwägt man im Fernern, daß wir, wenn die Stelle eines Direktors unserer neuen Irrenanstalt zur vollen Befriedigung gerechter Erwartungen besetzt werden soll, auswärtige Bewerber um so weniger ausschließen dürfen, je seltener überall, namentlich

aber in unserm Vaterlande die Aerzte sind, welche das Studium der Psychiatrie und die praktische Behandlung der Irren sich zur Lebensaufgabe gemacht haben, so wird man sich gewiß überzeugen, daß wir die Bedingungen der Anstellung nicht unnöthig erschweren sollen. In der Festsetzung einer Amtsdauer, zumal für den Direktor, müßten wir aber unserseits eine solche Erschwerung erblicken. Denn sicher wird jeder tüchtige auswärtige Irrenarzt großes Bedenken tragen, sich um die Direktorstelle zu bewerben, oder einem herwärtigen Rufe Folge zu leisten, wenn er weiß, daß er, auch bei vollkommen befriedigender Amts- und Geschäftsführung, jedes Mal nach Umfluß von wenigen Jahren, den stets neuen, wiederkehrenden Wahlskrutinien wechselnder Behörden sich unterwerfen muß. Daß die Nichtfestsetzung einer Amtsdauer die Entlassung der ohne eine Amtsdauer angestellten Beamten in den Fällen keineswegs ausschließe, wo dieselben geradezu sich untüchtig und pflichtvergessen in Erfüllung ihrer Obliegenheiten erweisen, bedarf hier wohl keiner weitern Erörterung. Gerade darin liegt aber weit besser als im System der periodischen Wahlen die Möglichkeit, untüchtige und pflichtvergessene Angestellte beförderlichst zu entfernen.

Zu Art. 14. Mit der ausschließlichen Wahl des gesammten Wart- und Dienstpersonals durch den Direktor der Anstalt wird diesem eine große Befugniß eingeräumt. Es ließ sich fragen, ob nicht dem Departement des Kleinen Rathes, unter dessen nächste Aufsicht die Anstalt gestellt wird, mit oder ohne Zuzug der Inspektoren, ein mittel- oder unmittelbarer Einfluß bei der Wahl aller oder wenigstens einzelner der genannten Angestellten und Bediensteten eingeräumt werden soll. Nach reifer Berathung der Sache abstrahirten wir aber von jeder Einräumung eines solchen Einflusses auf die Wahl selbst und beschränkten das betref-

fende Departement lediglich auf die Befugniß, da, wo es die Verhältnisse nothwendig machen, einzelne jener Bediensteten zu entlassen. Wir pflichteten nämlich in diesem Punkte dem Ausspruche eines ausgezeichneten Sachkundigen unbedingt bei: „daß ohne ein taugliches, vom Hausarzte selbst nach seinen An- und Absichten gewähltes und erzogenes Wärterpersonal keine gute Irrenanstalt bestehen könne, indem die Wärter nicht nur treue Vollstrecker des ärztlichen Willens, sondern gewissermaßen organische Theile der Anstalt sein müssen, die auf das Innigste in das therapeutische Leben und Wirken hineinleben und damit verwandt sind."

Abschnitt IV. Gehalte der Beamten und Angestellten.

Zu Art. 15. Nach unserm Vorschlage würden sich die fixen Amtsgehalte der Beamten und Angestellten zusammen- und herausstellen wie folgt:

1. Der Direktor bezieht jährlich	1300 fl.
2. Der Verwalter	700 "
3. Der Assistenzarzt	400 "
4. Zwei Geistliche zusammen . . .	500 bis 600 "
5. Der Oberwärter	300 "
6. Die Oberwärterin	200 "
7. Das Wart- und Dienstpersonal zusammen	1400 "
	4900 fl.

(6 Wärter zu 80 fl. — 480 fl., 6 Wärterinnen zu 54 fl. — 344 fl., Pörtner, Knechte und Einheizer zu 60 fl. — 180 fl., Köchin und Magd zu 54 fl. — 108 fl., zur Ausfüllung 288 fl. — im Ganzen obige 1400 fl.)

Dazu kommen die Verpflegungskosten, und zwar:

	Transport	4900 fl.
1. Für d. Assistenzarzt zu 30 kr. tägl.	182 fl. 30.	
2. „ den Oberwärter zu ditto . .	182 „ 30.	
3. „ die Oberwärterin zu ditto .	182 „ 30.	
4. „ 6 Wärter und 6 Wärterinnen zu 18 kr. tägl.	1314 „ —	
5. „ 6 Bedienstete (Thürhüter, Köchin, Einheizer ꝛc. ꝛc.) .	547 „ 30.	
		2409 „

Fixe Amts- und Dienstgehalte, sammt Verpflegungskosten zusammen . . . . 7309 fl.

In dieser Summe von 7309 fl. ist der Werth der freien Wohnungen, von Holz und Licht für den Direktor, den Assistenzarzt und den Verwalter nicht inbegriffen. Vergleicht man die fixen Amtsgehalte dieser Beamten und Angestellten mit denjenigen in andern Irrenanstalten, so muß man sie allerdings mäßig nennen.

Wir führen hier einige Beispiele zur Vergleichung an.

In der rheinpreußischen Irrenanstalt Siegburg, auf 200 Kranke berechnet, bezieht

der Direktor (der Thlr. rhein. zu 1 fl. 45 kr. St. Galler Währung)	2130 Thlr.
„ zweite Arzt	780 „
„ Haus- und Kassaverwalter, der einen Sekretär zu bestreiten hat	1000 „
„ Oberwärter	150 „
die Oberwärterin	120 „
„ Wärter	48 bis 90 „
„ Wärterinnen	42 bis 80 „

In der württembergischen Heilanstalt Winnenthal, auf 100 Kranke berechnet, bezieht

der Direktor, nebst freier Wohnung . . .	1500 fl.
„ Verwalter, nebst ditto	1200 „
„ Gehilfsarzt, nebst ditto	400 „
„ Oberwärter mit Kost	124 „
7 Wärter	625 „
7 Wärterinnen	555 „
die Köchin	82 „

In dem englischen „**Pauper lunatic Asylum for the county of Middlesex**“, das 774 Kranke zählt, bezieht der Direktor ein Jahrgehalt von 6000 fl., die Matrone (Direktrice) ein solches von 2400 fl. In der Anstalt „**New Bethlehem**“ hat jeder Wärter und jede Wärterin 240 fl. Jahrgehalt.

Diesen ausländischen Beispielen reihen wir noch ein paar einheimische an. Im benachbarten Kanton Thurgau bezieht der Spitalarzt von Münsterlingen ein Jahrgehalt von 1300 fl., nebst freier Wohnung und Beheizung. Dabei ist er aber verpflichtet, einen Assistenten auf seine Kosten zu halten. Der Verwalter hat für sich und seine Frau, welche die Stelle der Hausmutter vertritt, eine Besoldung von 600 fl., nebst freier Kost und Wohnung. Die Vertheilung dieser Summe, sofern das Verwaltungspersonale nicht ein Ehepaar ist, geschieht durch den Kleinen Rath. In Zürich bezieht der Irrenarzt ein Wartgeld von 800 Fr. Die Aufseherin (Oberbeamte) bezieht, nebst Kost und Wohnung, 100 Fr. fixe Besoldung, ein männlicher Abwart 90 Fr., ein weiblicher 60 Fr., mit der Aussicht auf kleine Alterszulagen, je nach der Dauer ihrer Dienstzeit.

Aus diesen Beispielen wird man entnehmen, daß sich unsere Vorschläge am meisten den Amtsgehalten und Besoldungen der Winnenthaler Anstalt im benachbarten Württemberg nähern. Die Abweichungen von denselben haben

ihren gerechtfertigten Grund in der finanziellen Lage des Kantons und in den sammt und sonders niedrig gehaltenen Besoldungsverhältnissen aller übrigen Staatsangestellten.

Abschnitt V. Benützung der Anstalt und Verpflegungsgelder.

Zu Art. 16. Die Bestimmung, daß vorzugsweise heilbare und gemeingefährliche, relativ unheilbare Irren in die Anstalt aufgenommen werden sollen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit dergestalt verletzen, daß ihre Entfernung aus der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig ist, wird ihr eigener Anwalt sein und sich von selbst rechtfertigen. Wegen der beiden, von der Anstalt ausgeschlossenen Kategorieen von Kranken sind wir hingegen einige Aufschlüsse schuldig.

Hier mußte als maßgebend in's Auge gefaßt werden, daß unser Institut nicht nur eine Irrenheil-, sondern auch eine Irrenverwahranstalt sein soll. Der Kreis der aufzunehmenden Geisteskranken durfte also nicht zu enge gezogen, sie durfte nur durch technisch-irrenärztliche und sanitätspolizeiliche Rücksichten begränzt werden, bei deren Verletzung die Erreichung des Gesammtzwecks der Doppelanstalt unmöglich oder wenigstens erschwert würde. Diesen Rücksichten glaubten wir in und mit den Bestimmungen litt. a und b des Art. 16 angemessene Rechnung getragen zu haben.

Der Anblick eines Epilepsie-Paroxismus ist für Irren nicht nur ein übler, Ekel erregender, sondern sogar wohl auch ein ast eckender. Die Bösartigkeit, die bei den Epileptischen der niedersten Klasse nach dem Zeugnisse bewährter Aerzte konstant ist, verbunden mit der relativ geistigen Ueberlegenheit über Irre, gäbe überdieß zu vielen schlimmen Händeln in der Anstalt Veranlassung. Solche epileptische Geisteskranke gehören in ein Kranken- oder Siechenhaus. Wenn

von dieser Ausnahme, gemeingefährliche Epileptische, die sonst nirgends leicht versorgt werden können, denn doch wieder ausgenommen sind und in die Pflegeanstalt abgegeben werden mögen, so geschieht es in dem Sinn, daß solche in besondere Abtheilungen verwiesen werden müssen.

Irren mit allgemeiner Lustseuche, mit weit verbreitetem Krebse oder Geschwüren anderer Art, überhaupt mit gräßlichen, Grausen erregenden chronischen Uebeln behaftet, müssen wegen des übeln Geruchs und der möglichen Ansteckung und Verbreitung ihres Uebels auf Andere, auch von der Pflegeanstalt fern gehalten werden.

Bei diesen Ausnahmsbestimmungen durfte man überhaupt und im Allgemeinen nicht übersehen, daß die Heilanstalt von der Pflegeanstalt nur relativ getrennt und zudem in einem und demselben Gebäude sich befindet, in welchem die eine auf den rechten, die andere auf den linken Flügel, durch ein Zentralgebäude für die Verwaltung getrennt, verlegt werden kann.

Wir hätten vielleicht nach dem Beispiel anderer Anstalten auch die Blöd- und Stumpfsinnigen, von der Geburt oder ersten Kindheit an (Idioten), so wie Personen, bei denen die Geisteszerrüttung durch Altersschwäche herbeigeführt wurde (dementia senilis) absolut von der Anstalt ausschließen sollen. Wir glaubten aber, daß diese Klasse von Unglücklichen, insofern und so lange noch Platz in der Pflegeanstalt vorhanden ist, um so weniger aus derselben ausgeschlossen werden soll, als unter der Klasse der Blödsinnigen von Kindheit an bisweilen ein Idiotismus zum Vorschein kommt, der fälschlich für einen angebornen und bleibend dauernden gehalten wird, und als sehr oft Gemeinden und Privaten mit solchen unbeholfenen und hülflosen Kranken schwer belästigt sind, der Kanton aber

zur Zeit keine allgemeine Krankenanstalt besitzt, wo seelengestörte, hülflose Idioten, deren Zustand eine besondere Aufsicht erfordert, versorgt werden können.

Die Vorschriften, welche Geisteskranke in die Heil- und welche in die Pflegeanstalt gebracht werden sollen, gehören nicht in die Organisation. Dieses ist Sache der Hausordnung und des dirigirenden Arztes, der bei der Versetzung der Irren in die eine oder andere Anstalt sich nach den Formen und Komplikationen der Seelenkrankheiten, nach ihrer Dauer, so wie nach der Dauer der Heilversuche zu richten hat.

Zu Art. 17. Im St. Pirminsstift den auswärtigen, nicht kantonsangehörigen Geisteskranken die Aufnahme versagen, hieße nicht nur engherzig sein, sondern auch der Erleichterung der Administrations- und Haushaltskosten in demselben, wesentlichen Nachtheil zufügen. Weiß sich die neue Irrenanstalt unter einem tüchtigen Direktor, was wir zuversichtlich hoffen, Namen und Ruf zu verschaffen, so werden sich namentlich auch bald auswärtige geisteskranke Pensionäre melden, die durch Bezahlung der erhöhtern Verpflegungsgelder die Kosten ermäßigen, welche durch Aufnahme armer Geisteskranker auf der frommen Stiftung lasten.

Zu Art. 18. Bei Entwerfung dieses Artikels, der von den Verpflegungsgeldern handelt, mußten wir vorzugsweise auf die Oekonomie, auf das Vermögens- und Dotationsverhältniß der Anstalt Rücksicht nehmen. Wir durften aber dabei nicht vergessen, daß die Stiftung nur dann vorzüglich eine wahre Wohlthat des Landes sein wird, wenn sie es den Armenverwaltungen der Gemeinden und den unvermöglichern Privaten möglich macht, unglückliche Irren, welche sie zu heilen oder zu versorgen haben, ohne un-

verhältnißmäßige Opfer, an die Anstalt abzugeben. Waren auch bei Festsetzung der Verpflegungsgelder in den verschiedenen Klassen der Geisteskranken, namentlich St. Gallische Verhältnisse, herwärtige Preise der Lebensmittel, Wohnungen, Taglöhne u. s. w. in Anschlag zu bringen, so hielten wir es doch — zumal die Frage der Konkurrenz nicht ganz außer Acht gelassen werden darf — nicht außer dem Kreis unserer Aufgabe, uns umzusehen, was dießfalls in andern Irrenanstalten an Verpflegungsbeiträgen gefordert werde. Wir führen aus dem Ergebniß unserer dießfälligen Nachforschung folgende Beispiele an:

In der Anstalt zu Winnenthal beträgt das Verpflegungsgeld bei Inländern:

a. In der ersten Klasse täglich 1 fl. 12 kr. oder jährlich 438 fl.

b. in der zweiten Klasse täglich 48 kr. oder jährlich 292 fl.

c. in der dritten Klasse täglich 30 kr. oder jährlich 182 fl. 30 kr.

Ausländer bezahlen in jeder dieser drei Klassen ein Viertheil mehr. Bei solchen Personen, für welche das Verpflegungsgeld ganz oder größtentheils von inländischen öffentlichen Kassen bestritten wird, beträgt dasselbe 24 kr. oder jährlich 146 fl.

In der großherzoglich badischen Anstalt zu Illenau bei Achern sind eigene Kostenansätze für die Heil- und wieder andere für die Pflegeanstalt. Die Weiber bezahlen meistens verhältnißmäßig weniger als die Männer.

A. Heilanstalt.

Vermögliche Inländer.

	Pensionäre.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Männer	700 fl.	500 fl.	300 fl.	150 fl.
Weiber	650 „	450 „	280 „	150 „

Arme Inländer.

Pensionäre 1., 2. und 3. Klasse freie Verpflegung oder 30 bis 120 fl. Zahlung.

Kranke aus dem Auslande.

Pensionäre.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Männer 1000 fl.	700 fl.	450 fl.	300 fl.
Weiber 900 „	600 „	400 „	280 „

B. Pflegeanstalt.

Pensionäre.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Männer 600 fl.	450 fl.	280 fl.	150 fl.
Weiber 500 „	400 „	250 „	150 „

Arme Inländer haben freie Verpflegung oder bezahlen 30 bis 120 fl. jährlich.

Bei Aufnahme auswärtiger Kranken in die Pflegeanstalt wird hinsichtlich der zu leistenden Verpflegungsgelder zwischen Irren aus andern deutschen Staaten und Ausländern ein Unterschied gemacht.

Erstere bezahlen:

Pensionäre.	1. Klasse	2. Klasse.	3. Klasse.
Männer 650 fl.	500 fl.	300 fl.	250 fl.
Weiber 600 „	450 „	280 „	200 „

Ausländer.

Pensionäre.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Männer 800 fl.	600 fl.	400 fl.	280 fl.
Weiber 700 „	550 „	350 „	250 „

In der herzoglich Nassau'schen Anstalt Eberbach beträgt das Verpflegungsgeld

in der 1. Klasse für Ausländer	. . . .	800 fl.
„ Inländer	. . . . .	500 „
„ „ 2. „ „ Ausländer	. . . .	450 „
„ Inländer	. . . . .	320 „

in der 3. Klasse für Ausländer . . . . 350 fl.
" Inländer . . . . . 219 "

Leute der untersten Bildungsstufe, die gleichsam eine vierte Klasse bilden und zu mancherlei Verrichtungen des Hauses verwendet werden, wenn anders es sich mit ihrem Krankheitszustande verträgt, zahlen jährlich 128 fl. Müssen aber die Gemeinden oder sonstige Kassen die Verpflegungskosten für sie erlegen, so beträgt die Summe jährlich für männliche Irren 90 fl., für weibliche 72 fl.

In der rheinpreußischen Anstalt Siegburg wird für einen Kranken aus der Rheinprovinz bei normalmäßiger Verpflegung eine jährliche Pension von 175 Rthlr. bezahlt. Kranke aus andern Provinzen des Königreichs bezahlen hiefür 250 und Ausländer 300 Rthlr. Für Kranke, welche eine bessere als die Normalverpflegung verlangen, wird bezahlt:

in der 1. Klasse	für Rheinpreußen	275	Rthlr.
	" Preußen aus and. Provinzen	350	"
	" Ausländer	400	"
" " 2. "	" Rheinpreußen	400	"
	" Preußen aus and. Provinzen	500	"
	" Ausländer	550	"
" " 3. "	" Rheinpreußen	500	"
	" Preußen aus and. Provinzen	600	"
	" Ausländer	650	"

In das Irrenhaus von Bern, welches aber nur eine Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses bildet, werden vermögliche Personen jährlich für 300 Fr., arme für ein

Kostgeld von 150 Fr. aufgenommen, an welch' letzterm der Staat jedoch bald die Hälfte, bald zwei Drittel übernimmt.

Der „Tarif der Preise", nach welchem vor 1844 der Kostenunterhalt eines Verpflegten im Zürcher'schen Irrenhaus berechnet wurde, stieg ohne Arzneien, Wäsche, Kleider und Extraspeisen auf zirka 140 fl. 2½ Schill.

Doch genug der Beispiele! Eine übersichtliche Vergleichung zeigt, daß die von uns vorgeschlagenen Ansätze der Verpflegungsgelder den für die benachbarte Württembergische Anstalt Winnenthal festgesetzten am nächsten kommen. Für die erste Klasse, in welcher vermögliche Inländer und Ausländer mit allen angemessenen Bedürfnissen höherer Stände versehen werden können, sind die Ansätze hier wie dort gleich, auf jährlich 438 fl. angeschlagen.

Vielleicht hätten wir auch bei Festsetzung der täglichen Verpflegungsgelder für jene Normalen der zweiten Klasse, die sich aus eigenem Vermögen verpflegen lassen können, nach dem Beispiele von Winnenthal, von 40 kr. auf 48 kr. gehen sollen. Wir faßten aber bei unserm Vorschlage unsern Mittelstand und die Mittelvermöglichern in's Auge, für welche eine jährliche Ausgabe von 242 fl. 20 kr. behufs Verpflegung eines Geisteskranken schon bedeutend ist.

Für jene Normalen, die entweder gar kein oder nur noch wenig Vermögen besitzen, für welche also die Verpflegungsgelder ganz oder zum größern Theil von den Armenkassen der Gemeinden bestritten werden, mußte natürlich eine niedrige Taxe festgesetzt werden. Wenn wir hier mit dem täglichen Verpflegungsgeld für einen Irren bis auf 20 kr. oder jährlich 121 fl. 40 kr. heruntergingen, so wird sich ein solcher Ansatz gegenüber den ohnehin, zumal mit Armensteuern belasteten St. Gallischen Gemeinden wohl rechtfertigen lassen. Im Allgemeinen versteht es sich von

selbst, daß die Kranken aller drei Verpflegungsklassen gleichen Antheil haben an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und daß der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und Angestellten, insbesondere der Aerzte, auf alle in gleichem Maße gerichtet sein soll.

Für die männlichen Irren ein höheres Verpflegungsgeld festzusetzen, als für die weiblichen, dazu fanden wir keine hinreichenden Gründe. Was die männlichen Irren vielleicht mehr an Nahrung verzehren, das verbrauchen die weiblichen, deren Behandlung oft weit schwieriger ist, an kostspieligerer Pflege und Abwart.

Wir haben nun noch die wichtige Frage zu beleuchten, ob die vorgeschlagenen Ansätze der Verpflegungsgelder nach den drei festgesetzten Klassen im Verhältniß zu der St. Gallischen Irrenstatistik den Budgetposten zu decken vermöge, der seiner Zeit bei Berechnung der jährlichen Einnahmen behufs Bestreitung der jährlichen Anstaltsausgaben, im Gesammtbetrag von beiläufig 23,000 fl., für die Verpflegung der Irren aufgenommen wurde.

Die von der Sanitätskommission vor einigen Jahren (1838) aufgenommene statistische Tabelle wies im Kanton St. Gallen ein Total von 526 geisteskranken Individuen nach. Von diesen fielen auf die von der Irrenanstalt ausgeschlossene Abtheilung Blödsinnige 297, so daß nur 94 eigentliche Irren gezählt wurden. Von Letztern wurden 42 aus eigenen Mitteln, 52 auf Kosten der Gemeindsarmenkassen verpflegt. Tobsüchtige wurden 70 gezählt, bloße s. g. Schwermüthige 65. Auf diese Statistik gestützt schlug die Sanitätskommission die Einrichtung einer Irrenanstalt auf 100 bis 108 Geisteskranke berechnet vor.

Hierauf basirend nahmen wir an:

1. Für die 1. Klasse	12 Pensionäre à 438 fl.	5,256 fl. — kr.
2. „ „ 2. „	32 Normale à 242 fl. 20 kr.	7,755 „ 40 „
	64 Normale à 121 fl. 40 kr.	7,788 „ — „
	108 Summe	20,799 fl. 40 kr.

so daß die jährlichen Verpflegungsbeiträge von den aufzunehmenden Irren demnach die Totalsumme von 20,799 fl. 40 kr. betrügen.

Das Budget der Jahresrechnung der neuen Anstalt stellte sich demgemäß nach unsern Vorschlägen heraus, wie folgt:

Einnahmen.

1.	Ertrag der Liegenschaften nach dem Pachtzins von 1842 berechnet . . .	1,127 fl. — kr.
2.	Zinse des Stiftungsfondes v. 50,000 fl.	2,000 „ — „
3.	Verpflegungsgelder	20,799 „ 40 „
4.	Arbeitsverdienst der Irren	500 „ — „
	Total	24,426 fl. 40 kr.

Ausgaben.

1.	Gehalte.		
	a. Fixe Amts- und Dienstgehalte	4900 fl.	
	b. Verköstigung der Angestellten	2409 „	7,309 fl. — kr.
2.	Verpflegung der Irren.		
	a. Für 12 Pensionäre à 30 kr. per Tag	2,184 fl.	
	b. für 96 Normale à 18 kr. per Tag	10,950 „	13,134 „ — „
3.	Arzneien		300 „ — „
4.	Wäsche und Material dazu . . .		150 „ — „
	Transport		20,893 fl. — kr.

	Transport	20,893 fl. — kr.
5.	Utensilien	150 „ — „
6.	Ersatz der Geräthschaften	800 „ — „
7.	Beheizung	1,100 „ — „
8.	Beleuchtung	600 „ — „
9.	Arbeitsgeräth	150 „ — „
10.	Bureaubedürfnisse, Kopiaturen . .	300 „ — „
11.	Belustigung, Feste, Geschenke . .	300 „ — „
12.	Für Unvorgesehenes und zur Ausgleichung	37 „ — „
	Total	24,330 fl. — kr

Diese Totalausgaben von den Totaleinnahmen abgezogen, bliebe nach unsern Vorschlägen in Art. 15 und 18 der Organisation noch ein jährlicher Vorschuß von 96 fl. 40 kr. übrig.

Mit dieser beleuchtenden Botschaft, welche wir zum ganzen Verständniß und zur richtigen Beurtheilung unserer Vorschläge für unentbehrlich erachteten, schließen wir die Lösung der uns vom Großen Rath gewordenen Aufgabe. Möge die neue Anstalt von St. Pirminsberg die ganze Theilnahme des St. Gallischen Volkes und seiner Behörden in Anspruch nehmen und derselben fortwährend sich zu erfreuen haben! Möge vor Allem eine zweckmäßige, humane Organisation als der Grundstein und die Grundlage des Ganzen — die Aufnahme der unglücklichen Geisteskranken zu ihrem eigenen und ihrer Familie Heil möglichst erleichtern! Möge endlich St. Pirminsberg die unglückliche Schaar von Seelenkranken, welche bis anhin die Familien und Gemeinden im Kanton belasteten, recht bald in ihren heilenden und pflegenden Schooß aufnehmen

können, damit sie dem Zweck der frommen Stiftung gemäß entweder geheilt oder doch nach Bedürfniß versorgt und gepflegt werde!

Unterzeichnet: Landammann Näff.
Staatsschreiber Steiger.

B. Beschlussesvorschlag.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Beschlusses vom 14. November 1845, welchem gemäß in den Gebäulichkeiten des säkularisirten Klosters Pfäfers eine Irrenanstalt eingerichtet werden soll, in der Absicht, die Organisation dieser Anstalt nach den Grundsätzen eines zweckmäßigen Heil- und Verpflegungssystems festzusetzen, beschließt:

Abschnitt I. Zweck der Anstalt.

Art. 1. Die in den Gebäulichkeiten des säkularisirten Klosters Pfäfers gestiftete Staatsanstalt ist dem Zweck der Heilung und Verpflegung von Geisteskranken gewidmet. Dieselbe führt den Namen: „St. Gallische Heil- und Pfegeanstalt von St. Pirminsberg."

Art. 2. In der innern Einrichtung der Gebäude und in der Abtheilung der Hof- und Gartenräume ist für die durchgängige Ausscheidung der Heil- von der Pflegeanstalt und für die nöthige Absönderung der Geschlechter in denselben angemessener Bedacht zu nehmen.

Abschnitt II. Unterhaltung der Anstalt.

Art. 3. Die Anstalt wird unterhalten:

a. aus dem Ertrag der ihr einverleibten Grundstücke,

b. aus den Zinsen des Stiftungskapitals,

c. aus den von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Verpflegungsgeldern,

d. aus dem Arbeitsverdienst der Irren.

Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber, und, in Ermangelung einer besonderer Bestimmung derselben, dem Stiftungsfond der Anstalt einzuverleiben.

Abschnitt III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

Art 4. Die Aufsicht und Leitung der Anstalt besorgt der Kleine Rath durch eines seiner Departemente. Behufs leichterer Ausübung dieser Aufsicht und Kontrole, so wie für die wichtigern Verrichtungen werden diesem zwei Inspektoren beigegeben, von denen wenigstens einer aus der Mitte der Sanitätskommission gewählt werden soll. Der Kleine Rath ernennt dieselben auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Als Entschädigung beziehen die Inspektoren, so oft sie in Funktion gerufen werden, angemessene Tag- und Reisegelder.

Art. 5. Die unmittelbare Leitung und ärztliche Besorgung der Anstalt wird einem vom Kleinen Rathe zu wählenden Arzte übertragen, der den Titel Direktor führt. Als Vorstand der Anstalt vollzieht er nach der Hausordnung und den bestehenden Reglementen und Instruktionen entweder unmittelbar oder mittelst der übrigen, ihm untergeordneten Beamten und Angestellten Alles, was zu vollständiger Erreichung des Zweckes derselben nothwendig ist.

Insbesondere ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken in physischer und psychischer Beziehung.

Er überwacht die gesammte Polizei der Anstalt mit Inbegriff der Dienstdisziplin.

Der ökonomische Dienst der Anstalt, soweit derselbe auf

die innere Ordnung des Hauses und die Behandlung der Kranken einwirkt, ist dem Direktor untergeordnet.

Er führt die Korrespondenz mit Behörden und Privaten über Aufnahme, Besorgung und Entlassung der der Anstalt zur Heilung und Pflege übergebenen Individuen.

Er visirt sämmtliche Ausgabenbelege, prüft und kontrasignirt die von dem Oekonomieverwalter vierteljährlich zu stellenden Rechnungen, so wie die Jahresrechnung der Anstalt.

Ihm liegt bei Erkrankung von Beamten und Angestellten des Hauses deren unentgeltliche ärztliche Behandlung, sowie die Besorgung der Hausapotheke ob.

Ueber die Leistungen des Instituts in ärztlicher, administrativer und wirthschaftlicher Beziehung erstattet er alljährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht an das betreffende Departement zu Handen des Kleinen Raths.

Art. 6. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes wird dem Direktor ein Assistenzarzt beigegeben. Derselbe ist in Krankheits- und Behinderungsfällen des Direktors dessen Stellvertreter.

Art. 7. Für die Besorgung der Oekonomie, des Kassa- und Rechnungswesen der Anstalt wird ein Verwalter aufgestellt. Diesem liegt ob:

a. Die Anschaffung von allen Bedürfnissen der Anstalt und die Bestreitung der verschiedenen Ausgaben, die Führung der Kassa und der Rechnungen der Anstalt, so wie die Besorgung der Geschäfte, welche auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten Bezug haben;

b. die Sorge für die Magazine, für sämmtliche Haus- und Feldgeräthschaften, deren Inventarien er führt;

c. der Unterhalt aller Gebäulichkeiten, die zur Anstalt gehören;

d. die Oekonomie des Hauses und die Bewirthschaftung der Güter;
e. die Leitung und Beaufsichtigung des zu letztgenanntem Zweck nothwendigen Dienstpersonals; endlich
f. unterstützt er den ärztlichen Vorstand in Handhabung der Hauspolizei, so wie nöthigenfalls in der Disziplin des Krankendiensts.

Art. 8. Für die Besorgung theils des Gottesdienstes, theils der seelsorgerlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken werden zwei Geistliche, ein katholischer und ein evangelischer, angestellt. Auf Verlangen des Direktors und im Einverständniß mit demselben sind sie auch verpflichtet, zur Behandlung einzelner Kranken sowohl in sittlich-religiöser, als in intellektueller und pädagogischer Beziehung auf geeignete Weise mitzuwirken. Ueberhaupt haben die Geistlichen bei Ausübung ihrer Pastoration in der Anstalt die Anordnungen und Andeutungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Geisteskranken im Allgemeinen und den besondern Seelenzustand einzelner Patienten gebotenen Rücksichten und Maßnahmen ertheilen wird.

Art. 9. Zur nähern Beobachtung der Kranken und zur Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zu Ueberwachung des Vollzugs der vom Hausarzt für die einzelnen Patienten getroffenen Anordnungen, zu Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und behufs genauer Befolgung aller Vorschriften der Haus- und Tagesordnung, — werden ein Oberwärter und eine Oberwärterin angestellt. Der Oberwärter hat zugleich den Dienst der niedern Chirurgie und die Oberwärterin das Bett- und Weißzeug der Anstalt zu besorgen.

Art. 10. Für die Pflege und den Dienst der Kranken werden sechs Wärter und sechs Wärterinnen angestellt, die sich fortwährend in der Anstalt aufzuhalten haben. Die Zahl derselben kann je nach Bedürfniß und Bevölkerung der Anstalt vermehrt oder vermindert werden.

Art. 11. Das Dienstpersonal für die ökonomischen Verrichtungen der Anstalt besteht in einem Thürhüter, einer Köchin und den erforderlichen Knechten und Mägden.

Art. 12. Der Kleine Rath hat die vollständigen Reglemente über die Hausordnung, das Rechnungswesen und das Einzelne der Verwaltung zu erlassen und den Beamten und Angestellten über ihre Verrichtungen und Verpflichtungen genaue Instruktionen zuzustellen.

Art. 13. Der Direktor, der Verwalter, der Assistenzarzt und die beiden Geistlichen werden vom Kleinen Rath gewählt. Im Fall von Untauglichkeit oder pflichtwidriger Amtsverwaltung können dieselben entlassen werden.

Art. 14. Der Oberwärter, die Oberwärterin, die Wärter und Wärterinnen, der Thürhüter, so wie die sämmtlichen Oekonomieangestellten werden vom Direktor ernannt, welcher auch befugt ist, dieselben zu entlassen, insofern sie ihre Pflichten und Obliegenheiten nicht gehörig erfüllen. Die gleiche Entlassungsbefugniß steht in diesem Falle auch dem Departement zu, unter dessen Oberaufsicht die Anstalt steht.

Abschnitt IV. Gehalte der Beamten und Angestellten.

Art. 15. Die Gehalte der Beamten und Angestellten werden festgesetzt, wie folgt:

Der Direktor bezieht ein Jahrgehalt von 1300 fl., der Verwalter ein solches von 700 fl. Nebstdem haben beide

Anspruch auf freie Wohnung mit Holz, Licht und Gartenantheil.

Der Assistenzarzt erhält ein Jahrgehalt von 400 fl. nebst Verköstigung, Wohnung, Holz und Licht.

Für die Entschädigung der Geistlichen wird eine Aversalsumme von 500 bis 600 fl. ausgeworfen.

Der Oberwärter bezieht nebst Verköstigung und Verpflegung eine Besoldung von 300 fl., die Oberwärterin von 200 fl. mit ebenfalls freier Kost und Verpflegung.

Für die Wärter und Wärterinnen und die sämmtlichen Haus- und Dekonomiebediensteten, die in der Anstalt verpflegt und verköstiget werden, wird jährlich eine aversale Entschädigungssumme von 1400 fl. ausgeworfen.

Abschnitt V. Benützung der Anstalt und Festsetzung der Verpflegungsgelder.

Art. 16. In die Anstalt werden vorzugsweise solche Irren aufgenommen, deren Krankheitszustand noch Hoffnung zur Heilung übrig läßt, so wie solche präsumtiv Unheilbare, die wegen des gemeingefährlichen Charakters ihrer Geisteskrankheit sich nicht zur Versorgung bei ihren Familien oder in der Gemeinde eignen.

Ausgeschlossen sind:

a. Personen, bei welchen die Geisteskrankheit im Gefolge von Epilepsie sich entwickelt hat, insofern sie nicht in die Klasse der wirklich gemeingefährlichen Patienten gehören;

b. Kranke, welche bei der Seelenstörung zugleich an allgemeiner Lustseuche, an offenem Krebs oder an verwandten chronischen Uebeln leiden.

Art. 17. Die Anstalt ist in der Regel für kantonsangehörige Geisteskranke bestimmt, jedoch können, wenn keine

Aufnahmsmeldungen für Kantonsangehörige vorhanden sind, auch Auswärtige unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen in die Anstalt aufgenommen werden.

Art. 18. Alle Kranken zerfallen nach ihrer Verpflegung in zwei Klassen, in Pensionäre und Normale.

Die erste Klasse oder die Klasse der Pensionäre bezahlt täglich ein Verpflegungsgeld von 1 fl. 12 kr. oder jährlich 438 fl.

Hiefür erhalten dieselben besondere, möblirte Zimmer mit guten Betten und besserm Tische.

Von den Normalen, welche die Verpflegung aus eigenem Vermögen bestreiten können, bezahlt ein Kranker täglich 40 kr. oder jährlich 242 fl. 20 kr. Verpflegungsgeld.

Normale, welche ganz oder theilweise aus inländischen öffentlichen Armenkassen unterstützt werden müssen, bezahlen täglich 20 kr. oder jährlich 121 fl. 40 kr. Verpflegungsgeld.

Die Verpflegung ist bei den Normalen die gleiche.

Nichtkantonsbürger, welche in die Anstalt aufgenommen werden, bezahlen in jeder der beiden Verpflegungsklassen ein Drittheil mehr.

Art. 20. Der Kleine Rath ist ermächtigt und beauftragt, über die weitern Aufnahms-, sowie über die Entlassungsbedingnisse die erforderlichen Verordnungen und Kundmachungen zu erlassen.

Aufnahmsmeldungen für Kantonsangehörige vorhanden sind, auch Auswärtige unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen in die Anstalt aufgenommen werden.

Art. 18. Alle Kranken zerfallen nach ihrer Verpflegung in zwei Klassen, in Pensionäre und Normale.

Die erste Klasse oder die Klasse der Pensionäre bezahlt täglich ein Verpflegungsgeld von 1 fl. 12 kr. oder jährlich 438 fl.

Hiefür erhalten dieselben besondere, möblirte Zimmer mit guten Betten und besserm Tische.

Von den Normalen, welche die Verpflegung aus eigenem Vermögen bestreiten können, bezahlt ein Kranker täglich 40 kr. oder jährlich 242 fl. 20 kr. Verpflegungsgeld.

Normale, welche ganz oder theilweise aus inländischen öffentlichen Armenkassen unterstützt werden müssen, bezahlen täglich 20 kr. oder jährlich 121 fl. 40 kr. Verpflegungsgeld.

Die Verpflegung ist bei den Normalen die gleiche.

Nichtkantonsbürger, welche in die Anstalt aufgenommen werden, bezahlen in jeder der beiden Verpflegungsklassen ein Drittheil mehr.

Art. 20. Der kleine Rath ist ermächtigt und beauftragt, über die weitern Aufnahms-, sowie über die Entlassungsbedingnisse die erforderlichen Verordnungen und Kundmachungen zu erlassen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung 3

Das Irrenwesen des Auslandes im Ueberblick 8

Das schweizerische Irrenwesen im Allgemeinen 14

Das Irrenwesen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Appenzell, Schaffhausen, Tessin und Wallis 18

Die Irrenverwahranstalten von Solothurn, Baselland und Graubünden 22

Die Irrenanstalten von Zürich, Bern, Aargau, Thurgau und Waadt 30

Die Irrenheil- und Pflegeanstalten von Baselstadt, Genf, Neuenburg und St. Gallen 40

Antrag an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, betreffend einen nähern Untersuch über das schweizerische Irrenwesen 58

Schlußwort über den Zusammenhang des Irrenwesens mit dem Armenwesen 62

Beilagen über die Organisation der St. Gallischen Irren-Heil- und Pflegeanstalt 69

A. Botschaft des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen an den Großen Rath desselben, vom 11. September 1846 69

B. Beschlussesvorschlag 111

Pläne der Irrenanstalt von St. Pirminsberg.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung 3

Das Irrenwesen des Auslandes im Ueberblick 8

Das schweizerische Irrenwesen im Allgemeinen 14

Das Irrenwesen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Appenzell, Schaffhausen, Tessin und Wallis 18

Die Irrenversorgungsanstalten von Solothurn, Baselland und Graubünden 22

Die Irrenanstalten von Zürich, Bern, Aargau, Thurgau und Waadt 30

Die Irrenheil- und Pflegeanstalten von Baselstadt, Genf, Neuenburg und St. Gallen 40

Antrag an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, betreffend einen nähern Untersuch über das schweizerische Irrenwesen 58

Schlußwort über den Zusammenhang des Irrenwesens mit dem Armenwesen 62

Beilagen über die Organisation der St. Gallischen Irren-Heil- und Pflegeanstalt 69

A. Botschaft des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen an den Großen Rath desselben, vom 11. September 1846 69

B. Beschlußesvorschlag 111

Pläne der Irrenanstalt von St. Pirminsberg.

hoss

inkkell

80

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hungerbühler, J. M.

Ueber das öffentliche Irrenwesen in der Schweiz Gesellschaft vom September 1846, eingereicht in Namen der Direktionskommission der St. Gallisch-Appenzell. Sektion

St. Gallen u. Bern 1846

Helv. 412
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453670-5